

249/ME von 198

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

Himmelpfortgasse 4-8

Postfach 2

A-1015 Wien

Telefon 53 33

GZ. ZT-100/1-III/7/86 (10)

Durchwahl 1405

Entwurf eines Bundesgesetzes über den
Zolltarif (Zolltarifgesetz 1988), über
Änderungen des Zollgesetzes 1955 und des
Antidumpinggesetzes 1985
Einleitung des allgemeinen
Begutachtungsverfahrens

Sachbearbeiter:

MR Dr. Kitzmantel

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
W i e n

Gesetzesentwurf	
Zl.	34 - 31/86
Datum	15.4.86
Verf. d. d. 16. APR. 1986	Kalt

Dr. Hanser Kom. 1)

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, in der Anlage
10 Exemplare des Entwurfes eines Bundesgesetzes über den Zolltarif
(Zolltarifgesetz 1988), über Änderungen des Zollgesetzes 1955 und des
Antidumpinggesetzes 1985, einschließlich der Erläuterungen hiezu, zu
übermitteln.

Wie schon im Falle des "Internationalen Übereinkommens über das
Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren" auf dem
der vorliegende Entwurf beruht, darf gebeten werden, die verminderte An-
zahl der Exemplare aus dem Gesichtspunkt des Umfanges der Vorlage zu
sehen.

Es wird bemerkt, daß dieser Entwurf einem allgemeinen Begutachtungs-
verfahren zugeführt wurde und daß die zur Begutachtung eingeladenen Stellen
ersucht wurden, 10 Abdrucke ihrer Stellungnahme dem ./.. zuzuleiten. Das
Ende der Begutachtungsfrist wurde mit 1. August 1986 festgesetzt.

10 Beilagen

14. März 1986

Für den Bundesminister:

Dr. Egger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Signature]

Gliederung des Entwurfs:

1. Zolltarifgesetz 1988
2. Übersicht und Allgemeine Vorschriften für die Auslegung des Zolltarifs
3. Zolltarif
4. Zollbegünstigungsliste

(3) Zollbegünstigungen nach Abs. 1 und auf Grund der Zollbegünstigungsliste sind in der Warenerklärung (§ 52 des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129) geltend zu machen. Hiebei ist auf § 41 Abs. 3 des Zollgesetzes 1955 Bedacht zu nehmen.

§ 4. (1) Auf Antrag stellt der Bundesminister für Finanzen mit Bescheid fest,

1. unter welche Nummer bzw. Unternummer des Zollltarifs eine Ware fällt;

2. in welche sonstige, von einer völkerrechtlichen Vereinbarung, einem Bundesgesetz oder einer darauf beruhenden Verordnung geschaffene Unterteilung, die auf dem Zollltarif aufgebaut ist, eine Ware fällt;

3. welches Gewicht nach den Bestimmungen des Taragesetzes als Bemessungsgrundlage für den Zoll oder eine andere auf dem Zollltarif aufbauende bundesrechtlich geregelte Abgabe heranzuziehen ist.

(2) Der Antrag auf Erlassung eines Tarifbescheides (Abs. 1 Z 1 und 2) oder eines Tarabescheides (Abs. 1 Z 3) ist beim Bundesministerium für Finanzen für jede Ware gesondert auf amtlich aufgelegtem Vordruck in zweifacher Ausfertigung einzubringen. Er hat alle für die Entscheidung maßgeblichen Umstände (insbesondere die handelsübliche Benennung, die Art, Beschaffenheit, Zusammensetzung, Zweckbestimmung, Erzeugungsmethode und Funktionsbeschreibung sowie den Ursprung und die Herkunft der Ware) zu enthalten.

(3) Dem Antrag sind vier gleiche, vom Antragsteller gekennzeichnete Warenmuster anzuschließen. Sind zur Durchführung des Verfahrens weitere Muster erforderlich, so sind diese dem Bundesministerium für Finanzen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

(4) Wenn die Beibringung von Mustern wegen der Beschaffenheit der Ware untunlich ist, so sind statt dessen Abbildungen und genügend genaue Beschreibungen der Ware dem Antrag anzuschließen.

(Stand 1986 02 27)

(5) Entspricht ein Antrag nicht den Vorschriften der Abs. 2 bis 4, so ist dem Antragsteller die Behebung dieser Mängel mit dem Hinweis aufzutragen, daß der Antrag nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden angemessenen Frist als zurückgenommen gilt. Ebenso ist vorzugehen, wenn sich im Zuge der Sachverhaltsermittlung Ergänzungen der für die Entscheidung erforderlichen Angaben als notwendig erweisen.

(6) Im Tarif- oder Tarabescheid ist auch über die Kosten nach § 184 Abs. 3 und § 191 des Zollgesetzes 1955 zu entscheiden. Die Einhebung der Kosten obliegt dem Zollamt Wien. Vor der Erlassung des Tarif- oder Tarabescheides kann für entstandene oder zu erwartende Kosten für Beweise durch chemische oder technische Untersuchungen oder durch Sachverständige ein angemessener Kostenerlag verlangt werden.

(7) Dem Tarif- oder Tarabescheid ist ein amtlich gekennzeichnetes Muster (Abbildung, Beschreibung) anzuschließen.

(8) Die Feststellungen eines Tarif- oder Tarabescheides sind einem Verfahren, in dem die rechtliche Beurteilung gemäß Abs. 1 maßgebend ist, zugrunde zu legen, wenn der Empfänger des Bescheides diesen und das im Abs. 7 angeführte Muster (Abbildung, Beschreibung) vorlegt.

(9) Die Verpflichtung der Behörde gemäß Abs. 8 besteht nur bis zu einer allfälligen Änderung der dem Tarif- oder Tarabescheid zugrunde gelegten Rechtsvorschriften, längstens jedoch bis zum Ablauf jenes Kalenderjahres, das auf das Jahr der Erlassung des Bescheides folgt.

§ 5. (1) Der Bundesminister für Finanzen hat für die Herausgabe eines Gebrauchszolltarifs zu sorgen, der neben den allgemeinen Zollsätzen nach Zweckmäßigkeit auch völkerrechtlich vereinbarte Vertragszollsätze, sonstige Abgabensätze sowie Bestimmungen enthält, die im grenzüberschreitenden Warenverkehr maßgebend sind.

(Stand 1986 02 27)

(2) Dem Gebrauchszolltarif kommt nur in Bezug auf § 3 Abs. 2 Verordnungscharakter zu, ansonsten stellt er eine unverbindliche Zusammenfassung von Rechtsvorschriften dar.

(3) Der Gebrauchszolltarif kann zusätzlich in Form einer automatisierten Datenbank erstellt werden. Der Datenverkehr außerhalb von Dienststellen des Bundes ist durch eine Verordnung des Bundesministers für Finanzen zu regeln. Dabei ist von den Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit sowie der Einfachheit, Raschheit und Zweckmäßigkeit des Zollverfahrens auszugehen.

§ 6. (1) Dieses Bundesgesetz tritt gleichzeitig mit dem "Internationalen Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren" vom 14. Juni 1983 in Kraft.

(2) Mit diesem Zeitpunkt tritt das Zolltarifgesetz vom 1. September 1958, BGBl. Nr. 74, in der zuletzt geltenden Fassung, außer Kraft.

(3) Sofern in bundesgesetzlichen Vorschriften auf das Zolltarifgesetz 1958 verwiesen wird, treten an dessen Stelle die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

(4) Für eine Übergangszeit von drei Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes kann der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, wenn es sich um Waren handelt, für die der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach dem Außenhandelsgesetz 1984, BGBl. Nr. 184, zur Erteilung der Einfuhrbewilligung zuständig ist, auch im Einvernehmen mit diesem Bundesminister, durch Verordnung die allgemeinen Zollsätze ändern, wenn sich im Vergleich mit dem in Abs. 2 genannten Bundesgesetz zeigt, daß die hievon abweichende Höhe dieser Zollsätze zu schweren Nachteilen für einen inländischen Wirtschaftszweig führt oder führen könnte.

(Stand 1986 02 27)

§ 7. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

(2) In Angelegenheiten, in denen die Mitwirkung eines anderen Bundesministers vorgesehen ist, hat der Bundesminister für Finanzen das Einvernehmen mit diesem Bundesminister herzustellen.

Artikel II

Das Zollgesetz 1955, BGBl. Nr. 129, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 188/1985, wird wie folgt geändert:

§ 44 entfällt samt der zugehörigen Überschrift.

Artikel III

Das Antidumpinggesetz 1985, BGBl. Nr. 97, wird wie folgt geändert:

1. § 41 entfällt.

2. § 42 Abs. 2 lautet:

"(2) Mit der Vollziehung der §§ 2, 3, 5, 34, 35 Abs. 2 und 3 sowie 38 Abs. 3 bis 5 ist der Bundesminister für Finanzen betraut."

Artikel IV

Artikel II und III treten gleichzeitig mit dem Zolltarifgesetz 1988 in Kraft.

ÜBERSICHT**Allgemeine Vorschriften für die Auslegung des Zolltarifs****Abschnitt I****Lebende Tiere; Waren tierischen Ursprungs**

Anmerkungen zum Abschnitt

- 1 Lebende Tiere
- 2 Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachthanfall
- 3 Fische, Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere
- 4 Milch und Molkereierzeugnisse; Vogeleier; natürlicher Honig; genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweitig weder genannt noch inbegriffen
- 5 Waren tierischen Ursprungs, anderweitig weder genannt noch inbegriffen

Abschnitt II**Waren pflanzlichen Ursprungs**

Anmerkung zum Abschnitt

- 6 Lebende Bäume und andere lebende Pflanzen; Bulben, Wurzeln und dergleichen; Schnittblumen, Zierblattwerk
- 7 Gemüse und andere genießbare Pflanzen, Wurzeln und Knollen
- 8 Genießbare Früchte; Schalen von Zitrusfrüchten und Melonen
- 9 Kaffee, Tee, Mate und Gewürze
- 10 Getreide
- 11 Müllereierzeugnisse; Malz; Stärke; Inulin; Weizenkleber
- 12 Ölsaaten und ölhaltige Früchte; verschiedene Körner, Samen und Früchte; Pflanzen für industrielle, gewerbliche oder medizinische Zwecke; Stroh und Futter
- 13 Schellack; Gummien, Harze und andere Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge
- 14 Flechtstoffe und andere Waren pflanzlichen Ursprungs, anderweitig weder genannt noch inbegriffen

Abschnitt III**Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Spaltprodukte;
zubereitete Speisefette; tierische und pflanzliche Wachse**

- 15 Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Spaltprodukte; zubereitete Speisefette; tierische und pflanzliche Wachse

Abschnitt IV**Erzeugnisse der Nahrungsmittelindustrie; Getränke, alkoholische Flüssigkeiten und Essig; Tabak und verarbeitete Tabakersatzstoffe**

Anmerkung zum Abschnitt

- 16 Zubereitungen von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren
- 17 Zucker und Zuckerwaren
- 18 Kakao und Kakaozubereitungen
- 19 Zubereitungen von Getreide, Mehl, Stärke oder Milch; Backwaren
- 20 Zubereitungen von Gemüse, Früchten oder anderen Pflanzenteilen
- 21 Verschiedene eßbare Zubereitungen
- 22 Getränke, alkoholische Flüssigkeiten und Essig
- 23 Rückstände und Abfälle der Nahrungsmittelindustrie; Futterzubereitungen
- 24 Tabak und verarbeiteter Tabakersatz

Abschnitt V**Mineralische Stoffe**

- 25 Salz; Schwefel; Erden und Steine; Gips, Kalk und Zement
- 26 Erze, Schlacken und Aschen
- 27 Mineralische Brennstoffe, Mineralöle und ihre Destillationserzeugnisse; bituminöse Stoffe; Mineralwachse

Abschnitt VI

Erzeugnisse der chemischen Industrie und verwandter Industrien

Anmerkungen zum Abschnitt

- 28 Anorganische chemische Erzeugnisse; anorganische oder organische Verbindungen von Edelmetallen, Seltenerdmetallen, radioaktiven Elementen oder Isotopen
- 29 Organische chemische Erzeugnisse
- 30 Pharmazeutische Erzeugnisse
- 31 Düngemittel
- 32 Gerbstoff- oder Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate; Farbstoffe, Pigmente und andere Färbemittel; Anstrichfarben und Lacke; Kitte und ähnliche Massen; Tinten
- 33 Etherische Öle und Resinoide; Parfümerie-, Kosmetik- und Toilettezubereitungen
- 34 Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Polier- und Scheuerzubereitungen, Kerzen und ähnliche Waren, Modelliermassen, "Dentalwachse" und Dentalzubereitungen auf der Grundlage von gebranntem Gips
- 35 Eiweißstoffe; modifizierte Stärken; Klebstoffe; Enzyme
- 36 Explosivstoffe; pyrotechnische Waren; Zündhölzer; Zündmetalllegierungen; leicht entzündliche Stoffe
- 37 Photographische oder kinematographische Waren
- 38 Verschiedene chemische Erzeugnisse

Abschnitt VII

Kunststoffe und Waren daraus; Kautschuk und Waren daraus

Anmerkungen zum Abschnitt

- 39 Kunststoffe und Waren daraus
- 40 Kautschuk und Waren daraus

Abschnitt VIII

Rohe Häute und Felle, Leder, Pelzfelle und Waren daraus; Sattler- und Riemenwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus tierischen Därmen

- 41 Rohe Häute und Felle (andere als Pelzfelle), sowie Leder

- 42 Lederwaren; Sattler- und Riemenwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus tierischen Därmen
- 43 Pelzfelle und künstliches Pelzwerk; Waren daraus

Abschnitt IX

Holz und Waren aus Holz; Holzkohle; Kork und Waren aus Kork; Erzeugnisse aus Stroh, Esparto oder anderen Flechtstoffen; Korbwaren und Flechtwaren

- 44 Holz und Waren aus Holz; Holzkohle
- 45 Kork und Korbwaren
- 46 Flechtwaren und Korbwaren

Abschnitt X

Halbstoffe aus Holz oder anderem zellulosehaltigen Fasermaterial; Abfälle von Papier oder Pappe; Papier und Pappe sowie Waren daraus

- 47 Halbstoffe aus Holz oder anderem zellulosehaltigen Fasermaterial; Abfälle von Papier oder Pappe
- 48 Papier und Pappe; Waren aus Papiermasse, Papier oder Pappe
- 49 Bücher, Zeitschriften, Bilddrucke und andere Waren des graphischen Gewerbes; hand- und maschingeschriebene Schriftstücke, Pläne

Abschnitt XI

Textile Spinnstoffe und Waren daraus

Anmerkungen zum Abschnitt

- 50 Seide
- 51 Wolle, feine oder grobe Tierhaare; Garne und Gewebe aus Roßhaar
- 52 Baumwolle
- 53 Andere pflanzliche Spinnstoffe; Papiergarne und Gewebe aus Papiergarnen
- 54 Synthetische oder künstliche Filamente
- 55 Synthetische oder künstliche Stapelfasern
- 56 Watte, Filze und Vliesstoffe; Spezialgarne; Bindfäden, Seile, Taue und Seilerwaren

- 57 Teppiche und andere Bodenbeläge, aus Spinnstoffen
- 58 Spezialgewebe; getuftete Flächenerzeugnisse aus Spinnstoffen; Spitzen; Tapisserien; Posamentierwaren; Stickereien
- 59 Imprägnierte, bestrichene, überzogene oder geschichtete Gewebe; Spinnstoffwaren für technische Zwecke
- 60 Gewirkte oder gestrickte Flächenerzeugnisse
- 61 Bekleidung und Bekleidungszubehör, gewirkt oder gestrickt
- 62 Bekleidung und Bekleidungszubehör, nicht gewirkt oder gestrickt
- 63 Andere konfektionierte Spinnstoffwaren; Warenzusammenstellungen; Altwaren und Lumpen

Abschnitt XII

Schuhe, Kopfbedeckungen, Regen- und Sonnenschirme, Spazierstöcke, Stöcke mit Sitzvorrichtung, Peitschen, Reitgerten sowie Teile davon; zugerichtete Federn und Waren daraus; künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren

- 64 Schuhe, Gamaschen und ähnliche Waren; Teile dieser Waren
- 65 Kopfbedeckungen und Teile davon
- 66 Regenschirme, Sonnenschirme, Spazierstöcke, Stöcke mit Sitzvorrichtung, Peitschen und Reitgerten sowie Teile davon
- 67 Zugerichtete Federn und Daunen sowie Waren aus Federn und Daunen; künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren

Abschnitt XIII

Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen; keramische Erzeugnisse; Glas und Glaswaren

- 68 Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen
- 69 Keramische Erzeugnisse
- 70 Glas und Glaswaren

Abschnitt XIV

Echte Perlen, Zuchtperlen, Edelsteine, Schmucksteine, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen, Waren daraus; Phantasieschmuck; Münzen

- 71 Echte Perlen, Zuchtperlen, Edelsteine, Schmucksteine, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen, Waren daraus; Phantasieschmuck; Münzen

Abschnitt XV**Unedle Metalle und Waren daraus**

Anmerkungen zum Abschnitt

- 72 Eisen und Stahl
- 73 Waren aus Eisen oder Stahl
- 74 Kupfer und Waren daraus
- 75 Nickel und Waren daraus
- 76 Aluminium und Waren daraus
- 77 (Vorbehalten für eine allfällige künftige Verwendung im Zolltarif)
- 78 Blei und Waren daraus
- 79 Zink und Waren daraus
- 80 Zinn und Waren daraus
- 81 Andere unedle Metalle; Cermets (Metallkeramiken); Waren aus diesen Stoffen
- 82 Werkzeuge, Messerschmiedwaren, Eßbestecke, aus unedlen Metallen; Teile davon, aus unedlen Metallen
- 83 Verschiedene Waren aus unedlen Metallen

Abschnitt XVI**Maschinen und Apparate, elektrotechnische Waren und deren Teile;
Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte, Bild- und Tonaufnahmegeräte
und Bild- und Tonwieder- gabegeräte für das Fernsehen,
sowie Teile und Zubehör für diese Geräte**

Anmerkungen zum Abschnitt

- 84 Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon
- 85 Elektrische Maschinen und Apparate und elektrotechnische Erzeugnisse sowie Teile davon; Tonaufnahmegeräte und Tonwiedergabegeräte, Fernsehbild- und Fernsehtonaufnahme- und -wiedergabegeräte sowie Teile und Zubehör für diese Geräte

Abschnitt XVII**Beförderungsmittel**

Anmerkungen zum Abschnitt

- 86 Schienenfahrzeuge und ortsfestes Gleismaterial sowie Teile davon; mechanische und elektro-mechanische Signalvorrichtungen für Verkehrswege;
- 87 Kraftfahrzeuge, Traktoren (Zugmaschinen), Motorräder, Fahrräder und andere Landfahrzeuge sowie deren Teile und Zubehör
- 88 Luftfahrzeuge, Raumfahrzeuge und Teile davon
- 89 Wasserfahrzeuge und schwimmende Konstruktionen

Abschnitt XVIII**Optische, photographische, kinematographische, Meß-, Prüf-, und Präzisionsinstrumente; medizinische oder chirurgische Instrumente und Apparate; Uhrmacherwaren; Musikinstrumente; Teile und Zubehör dieser Waren**

- 90 Optische, photographische, kinematographische, Meß-, Prüf-, Präzisions-, medizinische oder chirurgische Instrumente und Apparate; Teile und Zubehör dieser Waren
- 91 Uhrmacherwaren
- 92 Musikinstrumente; Teile und Zubehör davon

Abschnitt XIX**Waffen und Munition; Teile und Zubehör davon**

- 93 Waffen und Munition; Teile und Zubehör davon

Abschnitt XX**Verschiedene Waren**

- 94 Möbel; medizinisch-chirurgische Möbel; Bettwaren, Matratzen, Betteinsätze, Polster und ähnliche Waren mit Füllungen; Beleuchtungskörper, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder und ähnliche Waren; vorgefertigte Gebäude
- 95 Spielzeug, Spiele, Unterhaltungsartikel und Sportgeräte; Teile davon und Zubehör
- 96 Verschiedene Waren

Abschnitt XXI

Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten

97 Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN FÜR DIE AUSLEGUNG DES ZOLLTARIFS

Die Einreihung von Waren in den Zolltarif erfolgt nach den folgenden Grundsätzen:

- 1 - Die Überschriften der Abschnitte, Kapitel und Unterkapitel stellen nur Hinweise dar; maßgebend für die Einreihung sind der Wortlaut der Nummern und der Anmerkungen zu den Abschnitten oder Kapiteln sowie die nachstehenden Vorschriften, letztere jedoch nur insoweit, als sie dem Wortlaut der Nummern oder der Anmerkungen nicht widersprechen.
- 2 - a - Jede Bezugnahme auf eine Ware in einer Nummer gilt auch für die unvollständige oder unfertige Ware, wenn sie in diesem Zustand die wesentlichen Merkmale der vollständigen oder fertigen Ware hat. Sie gilt auch für die vollständige oder fertige oder nach der vorstehenden Bestimmung als solche geltende Ware, wenn sie zerlegt oder noch nicht zusammengebaut ist; in diesem Fall sind die einzelnen Elemente der zerlegten oder noch nicht zusammengebauten Ware nicht als Teile im Sinne des Zolltarifs anzusehen.
b - Jede Bezugnahme auf einen Stoff in einer Nummer gilt für diesen Stoff sowohl in reinem Zustand als auch gemischt oder in Verbindung mit anderen Stoffen. Ebenso gilt jede Bezugnahme auf eine Ware aus einem bestimmten Stoff für Waren, die ganz oder teilweise aus diesem Stoff bestehen. Die Einreihung solcher gemischten oder zusammengesetzten Waren erfolgt nach den Grundsätzen der Vorschrift 3.
- 3 - Kommen für die Einreihung von Waren bei Anwendung der Vorschrift 2 b oder aus einem anderen Grund zwei oder mehr Nummern in Betracht, so ist wie folgt zu verfahren:
a - die Nummer mit der spezifischeren Warenbezeichnung geht den Nummern mit allgemeiner Warenbezeichnung vor. Die Warenbezeichnungen von zwei oder mehr Nummern, von denen sich jede nur auf einzelne Stoffe einer gemischten oder zusammengesetzten Ware oder nur auf einzelne Waren einer Warensammlung in Aufmachung für den Kleinverkauf bezieht, sind hinsichtlich dieser Waren als gleich spezifisch anzusehen, auch wenn eine davon eine vollständigere oder genauere Warenbezeichnung enthält.
b - Gemische und Waren, die aus verschiedenen Stoffen oder Bestandteilen bestehen, sowie handelsübliche Zusammenstellungen von Waren, die in einer gemeinsamen Aufmachung für den Kleinverkauf vorliegen und die in einander ergänzender Weise verwendet werden, um eine bestimmte Tätigkeit oder die Deckung eines bestimmten Bedarfs zu ermöglichen, sind, wenn ihre Einreihung nicht nach der Vorschrift 3 a erfolgen kann, so einzureihen, als würden sie zur Gänze aus jener Komponente (Stoff, Bestandteil oder Ware) bestehen, die ihr Wesen bestimmt, sofern diese Feststellung getroffen werden kann.
c - ist die Einreihung nach den Vorschriften 3 a und 3 b nicht möglich, so ist die Ware in die der Numerierung nach letzte der gleichermaßen in Betracht kommenden Nummern einzureihen.
- 4 - Waren, die nach den vorstehenden Vorschriften nicht eingereiht werden können, sind in die Nummer jener Waren einzureihen, denen sie am ähnlichsten sind.
- 5 - Zusätzlich zu den vorstehenden Bestimmungen gelten für die nachstehend angeführten Waren folgende Vorschriften:
a - Etuis für Photoapparate, für Filmkameras, für Musikinstrumente, für Waffen oder für Zeicheninstrumente, Schmuckschatullen und ähnliche Behältnisse, nach ihrer Form oder Ausstattung zur Aufnahme einer bestimmten Ware oder Warensammlung bestimmt und zum längeren Gebrauch geeignet, sind wie diese Waren einzureihen, wenn die Waren und die Behältnisse gemeinsam vorliegen und die Behältnisse von einer Art sind, wie sie üblicherweise mit diesen Waren verkauft werden. Diese Vorschrift gilt jedoch nicht für Behältnisse, die für das Ganze wesensbestimmend sind.
b - Vorbehaltlich der vorstehenden Vorschrift 5 a sind Verpackungsmaterial und Verpackungsbehälter wie die darin befindlichen Waren einzureihen, wenn sie von einer Art sind, wie sie üblicherweise zum Verpacken derartiger Waren verwendet werden. Diese Bestimmung gilt jedoch nicht für Verpackungsmaterial und Verpackungsbehälter, die eindeutig für eine wiederholte Verwendung geeignet sind.
- 6 - Maßgebend für die Einreihung von Waren in die Unternummern einer Nummer sind der Wortlaut der Unternummern und der Anmerkungen zu den Unternummern sowie, in sinngemäßer Anwendung, die vorstehenden Vorschriften, wobei nur Unternummern der gleichen Gliederungsstufe gegenüberzustellen sind. Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen sind bei Anwendung dieser Vorschrift auch die Anmerkungen zu den Abschnitten oder Kapiteln heranzuziehen.

Erläuterungen
zum Entwurf eines Bundesgesetzes über
den Zolltarif (Zolltarifgesetz 1988), über
Änderungen des Zollgesetzes 1955 und des
Antidumpinggesetzes 1985

V o r b l a t t

Problem:

Nach dem beabsichtigten Abschluß des "Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren" ist Österreich verpflichtet, seinen Zolltarif auf das Harmonisierte System abzustellen. Das Übereinkommen wurde dem Nationalrat zur Beschlußfassung zugeleitet.

Ziel:

Inkraftsetzung eines neuen österreichischen Zolltarifs am 1. Jänner 1988.

Inhalt:

Schaffung eines zeitgemäßen Zolltarifgesetzes und eines auf dem Harmonisierten System aufgebauten Zolltarifs unter möglicher Beibehaltung der geltenden Zollsätze.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Die Einführungskosten (für zusätzliche ADV-Einrichtungen, für die Neufassung von Unterlagen, für die Einschulung) sind mit 4,5 Mio. S einzuschätzen.

Bei der Einschätzung der Folgekosten für die laufende Vollziehung des neuen sehr umfangreichen Zolltarifs und aller darauf aufbauender Regelungen ist davon auszugehen, daß der Arbeitsaufwand der Zollverwaltung durch die Einführung des Harmonisierten Systems um etwa 10 % steigen wird. Es wird bereits jetzt versucht, den dadurch entstehenden Mehraufwand an Personal durch organisatorische Maßnahmen im größtmöglichen Ausmaß zu kompensieren.

sieren. Dennoch könnte sich die Neueinstellung von 50 Bediensteten als notwendig erweisen; diesfalls wäre mit jährlichen zusätzlichen Personalkosten von etwa 10 Mio. S zu rechnen.

Die Kosten für die ADV-unterstützte Betreuung des neuen Zolltarifs belaufen sich auf ca. 0,25 Mio. S pro Jahr.

Erläuterungen
zum Entwurf eines Bundesgesetzes über
den Zolltarif (Zolltarifgesetz 1988), über
Änderungen des Zollgesetzes 1955 und des
Antidumpinggesetzes 1985

ÜBERSICHT

I. ALLGEMEINER TEIL

- A. Völkerrechtliche Grundlagen
- B. Wegfall von Vorschriften des geltenden Zolltarifgesetzes 1958
- C. Zollsätze des neuen Zolltarifs
- D. Kosten

II. BESONDERER TEIL

- A. Artikel I
- B. Artikel II bis IV
- C. Zolltarif
 - 1. Grundsätzliche Feststellungen
 - 2. Allgemeine Vorschriften für die Auslegung des Zolltarifs
 - 3. Kapitel 1 bis 76 und 78 bis 97 (Kapitel 77 fällt leer aus)
 - 4. Zollbegünstigungsliste
- D. Zolltarifgesetz 1958

III. KONKORDANZLISTEN

- A. Konkordanzliste Neu
- B. Konkordanzliste Alt

(Stand 1986 02 27)

- 2 -

I. ALLGEMEINER TEIL

A. Völkerrechtliche Grundlagen

Österreich soll Vertragspartei des "Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren", vom 14. Juni 1983 (in der Folge als Übereinkommen bezeichnet) werden, dessen Anlage ein neues Zolltarifschema (in der Folge als Harmonisiertes System bezeichnet) enthält.

Gemäß Art. 3 Z 1 lit. a des Übereinkommens ist jede Vertragspartei verpflichtet, ihren Zolltarif von dem Zeitpunkt an, an dem dieses Übereinkommen für sie in Kraft tritt, mit dem Harmonisierten System in Übereinstimmung zu bringen. Es ist zu erwarten, daß das Übereinkommen gemäß seinem Art. 13 für Österreich mit 1. Jänner 1988 in Kraft tritt. Österreich ist diesfalls verpflichtet, mit 1. Jänner 1988 einen mit dem Harmonisierten System übereingestimmten Zolltarif in Kraft zu setzen. Anlässlich der Genehmigung des einen Staatsvertrag darstellenden Übereinkommens soll der Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG beschliessen, daß dieser Staatsvertrag durch Erlassung eines Bundesgesetzes zu erfüllen ist.¹⁾

B. Wegfall von Vorschriften des geltenden Zolltarifgesetzes 1958

Der vorliegende Entwurf soll der Erfüllung der oben unter A. beschriebenen Verpflichtung dienen. Gegenüber dem geltenden Zolltarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74, soll sich der Entwurf wesentlich durch den Wegfall der §§ 3, 4 und 5 dieses Gesetzes unterscheiden. Hiebei sind folgende Überlegungen maßgebend:

1. § 3 des Zolltarifgesetzes 1958 ist auf den nicht mehr existierenden Goldstandard abgestellt und kann daher nicht mehr angewendet werden.

1) Die Unterzeichnung des Übereinkommens unter dem Vorbehalt der Ratifikation erfolgte am 10. Dezember 1985. Das Übereinkommen wurde dem Nationalrat zur Beschlußfassung zugeleitet.

(Stand 1986 02 27)

Trotz möglicher Alternativen der Bindung der Schillingzollsätze an andere Indikatoren wäre eine Neuaufnahme einer derartigen Bestimmung - die niemals angewendet wurde - nicht erforderlich. Die allgemeinen Zollsätze können jederzeit durch Gesetzesnovellen abgeändert werden; eine einseitige Erhöhung der vertragsmäßigen Zollsätze könnte aber weder auf § 3 gestützt werden, noch wäre sie als autonome Maßnahme möglich.

2. § 4 des Zolltarifgesetzes 1958 ist gemäß § 41 des Antidumpinggesetzes 1985, BGBl. Nr. 97, für die Dauer der Gültigkeit des letztgenannten Gesetzes nicht anzuwenden. Sollte dieses Gesetz außer Kraft treten, so müßten schon wegen der Unvereinbarkeit des § 4 des Zolltarifgesetzes 1958 mit dem im GATT vereinbarten Antidumping-Codex neue gesetzliche Bestimmungen geschaffen werden.
3. § 5 des Zolltarifgesetzes war auf Grund des § 7 Abs. 3 des Anti-Marktstörungsgesetzes, BGBl. Nr. 393/1971, für die Dauer der Gültigkeit des letztgenannten Gesetzes nicht anzuwenden. Das Anti-Marktstörungsgesetz ist am 31. Dezember 1980 außer Kraft getreten; § 5 des Zolltarifgesetzes wurde aber auch außerhalb der Gültigkeitsdauer des Anti-Marktstörungsgesetzes niemals herangezogen. Schädigenden wirtschaftlichen Entwicklungen wurde zuletzt - soweit erforderlich - stets durch Gesetzesnovellen entgegengewirkt.

C. Zollsätze des neuen Zolltarifs

Im Zuge der Ausarbeitung des Entwurfs wurde in Zusammenarbeit mit den beteiligten Bundesministerien und Interessenvertretungen versucht, die Zollsätze des Zolltarifgesetzes 1958 der Höhe nach möglichst unverändert in den Entwurf zu übertragen. Wo dies auf Grund von geänderten Zuweisungen von Waren zu den neuen Tarifnummern bzw. Unternummern nicht möglich war, wurden Durchschnittssätze eingesetzt. Wesentliche Veränderungen des Abgabenaufkommens sind daher nicht zu erwarten.

- 4 -

Nähere Erläuterungen betreffend die Schaffung der im Entwurf enthaltenen Zollsätze sind dem Punkt II.C.1 zu entnehmen.

D. Kosten

Die Einführungskosten (für zusätzliche ADV-Einrichtungen, für die Neufassung von Unterlagen, für die Einschulung) sind mit 4,5 Mio. S einzuschätzen.

Bei der Einschätzung der Folgekosten für die laufende Vollziehung des neuen sehr umfangreichen Zollltarifs und aller darauf aufbauender Regelungen ist davon auszugehen, daß der Arbeitsaufwand der Zollverwaltung durch die Einführung des Harmonisierten Systems um etwa 10 % steigen wird. Es wird bereits jetzt versucht, den dadurch entstehenden Mehraufwand an Personal durch organisatorische Maßnahmen im größtmöglichen Ausmaß zu kompensieren. Dennoch könnte sich die Neueinstellung von 50 Bediensteten als notwendig erweisen; diesfalls wäre mit jährlichen zusätzlichen Personalkosten von etwa 10 Mio. S zu rechnen.

Die Kosten für die ADV-unterstützte Betreuung des neuen Zollltarifs belaufen sich auf ca. 0,25 Mio. S pro Jahr.

* *
*

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Artikel 10 Abs. 1 Z 2 B-VG ("Zollwesen").

II. BESONDERER TEIL

A. Artikel I

Zu § 1:

Die Erhebung von Zöllen soll so wie bisher nur anlässlich der Einfuhr von Waren erfolgen. Es soll ausdrücklich festgelegt wer-

(Stand 1986 02 27)

den, daß die allgemeinen Zollsätze nur dann zur Anwendung kommen, wenn nicht günstigere Vertragszollsätze bestehen oder in Bundesgesetzen (z.B. Marktordnungsgesetz, Ausgleichsabgabengesetz) eine andere Regelung getroffen wird.

Die für die Auslegung des Zolltarifs maßgebenden Allgemeinen Vorschriften sollen als Bestandteil des Harmonisierten Systems in das Zolltarifgesetz übernommen werden.

Daneben wird das Bundesministerium für Finanzen - so wie bisher - die vom "Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens" ausgearbeiteten Erläuterungen zum Zolltarif herausgeben, die nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes als Auslegungsbehelf dienen.

Um eine bessere Übersichtlichkeit der Zollbegünstigungen zu gewährleisten, sollen diese in einer eigenen Anlage (Liste) erfaßt werden (siehe auch Punkt II.C.4).

Zu § 2:

Der Zolltarif soll überwiegend Wertzollsätze enthalten. Daneben haben sich aber in gewissen Bereichen spezifische Zollsätze bewährt, weil damit Niedrigpreiseinfuhren entgegengewirkt werden kann.

Zu § 3:

Die in der Zollbegünstigungsliste vorgesehenen Möglichkeiten, Zölle zu ermäßigen oder zu erlassen, sollen jeweils auf bestimmte Waren und auf einen bestimmten Sachverhalt abgestellt werden.

Darüber hinaus soll es entsprechend der geltenden Gesetzeslage möglich sein, im Rahmen des freien Ermessens bei Vorliegen von preis- oder versorgungspolitischen Voraussetzungen sowie in Notstandsfällen eine rasche Anpassung der Zölle an die Gegebenheiten herbeizuführen.

Mit dem neuen § 3 Abs. 2 soll die Vollziehung des Abs. 1 (§ 6 des geltenden Zolltarifgesetzes) und der Zollbegünstigungsliste hinsichtlich der allgemeinen Maßnahmen der Spalte B auf eine verfassungsrechtlich einwandfreie Grundlage gestellt werden.

- 6 -

Durch § 3 Abs. 3 soll klargestellt werden, daß Zollbegünstigungen in der Warenerklärung geltend zu machen sind. Handelt es sich um Zollbegünstigungen für den Einzelfall, so bedarf es nach dem Zollgesetz vorerst der Ausstellung eines Grundlagenbescheides.

Zu § 4:

Entsprechend der geltenden Rechtslage sollen auch weiterhin über Antrag Tarifbescheide oder Tarabescheide erlassen werden. § 5 in der Fassung des vorliegenden Entwurfs deckt sich inhaltlich weitgehend mit § 7 des Zolltarifgesetzes 1958.

In Abs. 6 soll die gesetzliche Möglichkeit geschaffen werden, Kosten auch vor der Erlassung des Tarif- oder Tarabescheides einzuheben. Dies hat sich insbesondere bei ausländischen Antragstellern als zweckmäßig erwiesen.

Zu § 5:

Vom Bundesministerium für Finanzen wird ständig ein "Gebrauchszolltarif" herausgegeben, der für die Praxis des Zollverfahrens unerlässlich ist, weil er nahezu sämtliche Abgabensätze enthält, die bei der Einfuhr von Waren maßgebend sind (vertragsmäßige Zollsätze, Einfuhrumsatzsteuer, Ausgleichsabgaben, marktordnungsrechtliche Importausgleiche u.s.w.). Er enthält auch die handelsstatistischen Nummern (§ 15 Abs. 2 lit. b des Handelsstatistischen Gesetzes 1958, BGBl. Nr. 137).

In Hinkunft sollen auch andere Bestimmungen aufgenommen werden, die bei der Einfuhr und Ausfuhr von Waren zu beachten sind (z.B. Außenhandelsrecht, monopolbehördliche Vorschriften, Verkehrsbeschränkungen).

Da die Erstellung dieses Gebrauchszolltarifs mit einem erheblichen Aufwand verbunden ist, soll hierfür eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

Abs. 2 soll klarstellen, daß der Gebrauchszolltarif nur hinsichtlich der allgemein getroffenen Zollbegünstigungsmaßnahmen eine Rechtsquelle darstellen soll. Dies ergibt sich zusätzlich aus dem Umstand, daß Bestandteile ordnungsgemäß kundgemachter Bundesgesetze keiner neuerlichen Bekanntmachung bedürfen.

In Abs. 3 soll die bereits begonnene Entwicklung einer Datenbank (Zolltarifdokumentation) auf ADV-Basis berücksichtigt werden. Die Bedingungen für den Zugriff privater Stellen auf diese Datenbank sollen einer späteren Regelung im Verordnungswege vorbehalten bleiben.

Zu § 6:

Das Zolltarifgesetz soll gemeinsam mit dem ihm zugrundeliegenden völkerrechtlichen Vertrag, dem "Internationalen Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren", in Kraft treten. Das völkerrechtliche Inkrafttreten dieses Übereinkommens, das hierfür Voraussetzung ist, hängt von Bedingungen ab, auf die Österreich keinen Einfluß hat.

In Abs. 4 soll einem Wunsch der Wirtschaft Rechnung getragen werden, die verlangt hat, daß eine Möglichkeit geschaffen wird, um allfällige Fehleinschätzungen bei der Übertragung von Zollsätzen vom geltenden in den neuen Zolltarif rasch korrigieren zu können. Die Höhe der unter den genannten Voraussetzungen festzulegenden Zollsätze soll sich an den Zollsätzen des Zolltarifgesetzes 1958 orientieren, das insoweit als Vergleichsmaßstab innerhalb der genannten Frist rechtens herangezogen werden soll.

Zu § 7:

Abweichend von der sonstigen Praxis sollen die einzelnen Bestimmungen, in denen neben dem führend zuständigen Bundesminister für Finanzen ein Mitwirkungsrecht anderer Bundesminister besteht, wegen der Vielzahl solcher Bestimmungen nicht gesondert angeführt werden.

B. Artikel II bis IV

1. Zu Artikel II:

Diese Bestimmung soll dem Wegfall des Erlaubnisscheinverfahrens Rechnung tragen (siehe auch Punkt II.C.4).

2. Zu Artikel III

Diese Änderungen sollen dem Wegfall des § 4 des Zolltarifgesetzes 1958 Rechnung tragen.

3. Zu Artikel IV:

Artikel II und III sollen gemeinsam mit dem Zolltarifgesetz 1988 (Artikel I, § 6 Abs. 1) in Kraft treten.

C. Zolltarif1. Grundsätzliche Feststellungen

Die im Entwurf des neuen Zolltarifs enthaltenen Zollsätze wurden nach folgenden Methoden ermittelt:

- a) Der geltende Zollsatz wurde linear übernommen, d.h., der Zollsatz für eine Ware nach dem geltenden Zolltarif ist gleich hoch wie der für diese Ware im Entwurf vorgesehene;
- b) der im Entwurf enthaltene Zollsatz wurde nach dem "gewogenen Mittel" errechnet (z.B. Zollsatz für die Ware X 10 %, Zollsatz für die Ware Y 20 %, Anteil der Ware X an den Gesamteinfuhren 80 %, Anteil der Ware Y an den Gesamteinfuhren 20 %:

$$\text{Neuer Zollsatz} = \frac{10 \times 80 + 20 \times 20}{100} = 12 \text{ \%};$$

- c) der im Entwurf enthaltene Zollsatz wurde nach dem arithmetischen Mittel errechnet, weil das Handelsaufkommen nicht zu ermitteln war (z.B. Zollsätze laut Punkt b:

$$\text{Neuer Zollsatz} = \frac{10 + 20}{2} = 15 \text{ \%};$$

- d) der im Entwurf enthaltene Zollsatz stellt den höchsten in Betracht kommenden Zollsatz dar, weil anzunehmen war, daß die aus der geltenden Tarifnummer mit dem höchsten Zollsatz stammenden Waren den weitaus überwiegenden Anteil der in die neue Tarifnummer fallenden Waren bilden;

e) der im Entwurf enthaltene Zollsatz stellt den niedrigsten in Betracht kommenden Zollsatz dar, weil anzunehmen war, daß die aus der geltenden Tarifnummer mit dem niedrigsten Zollsatz stammenden Waren den weitaus überwiegenden Anteil der in die neue Tarifnummer fallenden Waren bilden.

Die vorstehend erwähnten Angaben betreffend die Höhe der geltenden Zollsätze, die Einfuhrwerte etc. sind aus den Konkordanzlisten (siehe Punkt III der Erläuterungen) zu entnehmen.

2. Allgemeine Vorschriften für die Auslegung des Zolltarifs

Die Allgemeinen Vorschriften enthalten Regeln für die Interpretation des Zolltarifs. Die Vorschriften 1 bis 4 sind ihrem Inhalt nach auch Bestandteil des geltenden Zolltarifs, während die Vorschriften 5 und 6 im wesentlichen schon bisher gehandhabte Grundsätze im Zusammenhang mit der Einreihung von gewissen Umschließungen sowie hinsichtlich der Anwendung der Unternummern auf Rechtsstufe stellen.

3. Kapitel 1 bis 76 und 78 bis 97 (Kapitel 77 fällt leer aus) (siehe Beilage)

4. Zollbegünstigungsliste

Die Zollbegünstigungsliste soll die bei einzelnen Tarifnummern oder Unternummern bestehenden Zollbegünstigungsmöglichkeiten enthalten, die auf bestimmte Waren und auf einen bestimmten Sachverhalt abgestellt sind.

Diese Begünstigungen sind im geltenden Zolltarif in wenig übersichtlicher Weise in Form von Anmerkungen zu Kapiteln oder Tarifnummern enthalten. Zusätzlich zu der systematischen Gliederung soll im Bereich der Zollbegünstigungen eine Vereinfachung Platz greifen, indem gesonderte bescheidmäßige Feststellungen über die künftige Verwendung begünstigter Waren unterbleiben sollen (z.B. Erlaubnisscheinverfahren).

Demgegenüber soll die besondere Zollaufsicht (§ 26 des Zollgesetzes 1955) in diesen Fällen zwingend angeordnet werden, um es der Abgabenbehörde zu ermöglichen, die bestimmungsgemäße Verwendung der begünstigten Waren zu überwachen.

- 10 -

Zu diesem Zweck sollen im Zollgesetz 1955 durch eine gesonderte Gesetzesvorlage generelle Bestimmungen geschaffen werden.

Nach der geplanten Anmerkung 1 soll die Zollbegünstigungsliste zwei Arten von Begünstigungen vorsehen (Spalte A und Spalte B).

In der Spalte A sollen Begünstigungen erfaßt werden, bei denen bereits durch das Gesetz selbst ein begünstigter Zollsatz vorgesehen ist, der vom Zollamt über Antrag anzuwenden ist. Diese Art der Begünstigungen soll die sogenannten "IST-Begünstigungen" und die Begünstigungen des Erlaubnisscheinverfahrens des geltenden Zollltarifs umfassen.

In der Spalte B sollen Begünstigungen erfaßt werden, bei denen im Rahmen des freien Ermessens begünstigte Zollsätze allgemein oder im Einzelfall festgesetzt werden können. Diese Art der Begünstigungen soll die sogenannten "KANN-Begünstigungen" des geltenden Zollltarifs umfassen.

Die Vollziehung der allgemeinen Maßnahmen der Spalte B soll durch § 3 Abs. 2 in der Fassung des Entwurfs auf eine verfassungsrechtlich einwandfreie Grundlage gestellt werden (siehe auch Punkt II.A, zu § 3).

Mit der Anmerkung 2 soll sichergestellt werden, daß die Einreihung einer Ware für Zwecke der Zollbegünstigungsliste nach den einschlägigen Bestimmungen des Zollltarifs (Wortlaut der Tarifnummern und Unternummern sowie der Anmerkungen, Allgemeine Vorschriften für die Auslegung des Zollltarifs) durchzuführen ist.

Die Anmerkung 3 zur Zollbegünstigungsliste soll die Anmerkung 6 zum Kapitel 84, die Anmerkung 6 zum Kapitel 85 sowie die Anmerkung 4 zum Kapitel 87 des Zollltarifgesetzes 1958 enthalten.

D. Zollltarifgesetz 1958

Eine Gegenüberstellung der Texte des geltenden Zollltarifs und des Zollltarifs in der Fassung des Entwurfes ist nicht zielführend. Im folgenden wird daher nur das geltende Zollltarifgesetz wiedergegeben:

(Stand 1986 02 27)

Bundesgesetz vom 12. März 1958 über die Einführung eines neuen Zolltarifes (Zolltarifgesetz 1958), BGBl. Nr. 74/1958, zuletzt geändert mit BGBl. Nr. 478/1985.

§ 1. (1) Bei der Einfuhr von Waren in das Zollgebiet der Republik Österreich sind Einfuhrzölle zu erheben, deren allgemeine Sätze im beiliegenden Zolltarif festgelegt sind.

(2) Der Zolltarif, der auch die Allgemeinen Tarifierungsvorschriften umfaßt, bildet einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes.

§ 2. Die Zölle werden nach dem Wert, nach dem Gewicht oder nach der Stückzahl der Waren bemessen. Die näheren Anordnungen enthalten der Zolltarif, das Wertzollgesetz 1980, BGBl. Nr. 221/1980, und das Taragesetz, BGBl. Nr. 130/1955.

§ 3. (1) Die Höhe der in Schilling festgelegten Zollsätze des Zolltarifes und der in diesem festgelegten Zollwerte beruht auf dem Verhältnis des Schilling zum Feingold, wobei einem Schilling 0,0359059 Gramm Feingold entsprechen.

(2) Erfährt das Verhältnis des Schilling zum Feingold eine Änderung, so hat der Bundesminister für Finanzen, soweit es zur Herstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes erforderlich ist, durch Verordnung anzuordnen, daß die im Abs. 1 erwähnten Zollsätze und Zollwerte in einem der eingetretenen Paritätsänderung entsprechenden Ausmaß anzuwenden sind. Falls es aus wirtschaftlichen Gründen erforderlich ist, kann diese Angleichung schrittweise erfolgen. Die neu ermittelten Zollsätze und Zollwerte sind auf den vollen Schillingbetrag abzurunden oder aufzurunden.

§ 4. (Auf Grund des § 41 des Antidumpinggesetzes 1971, BGBl. Nr. 384, in der geltenden Fassung, für die Dauer der Gültigkeit des Antidumpinggesetzes 1971 nicht anzuwenden.)

- 12 -

§ 5. (1) Die Bundesregierung ist ermächtigt, mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates durch Verordnung die tarifmäßigen Zollsätze zollpflichtiger Waren bis auf das Dreifache zu erhöhen und für zollfreie Waren Zollsätze bis zur Höhe des höchsten Wertzollsatzes des Zolltarifes festzusetzen, wenn die betreffenden Waren einer wirtschaftlichen Entwicklung, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nicht vorhergesehen werden konnte, in einer solchen Menge und unter solchen Umständen in das Zollgebiet eingeführt werden, daß hiedurch für die inländischen Erzeuger gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren schwere wirtschaftliche Nachteile entstanden sind oder zu entstehen drohen.

(2) Die Bundesregierung ist weiters ermächtigt, die in Abs. 1 genannten Maßnahmen bei Vorliegen der hierfür maßgeblichen Voraussetzungen unmittelbar zu treffen. Hierüber hat die Bundesregierung binnen drei Monaten dem Hauptausschuß des Nationalrates zu berichten. Sie hat diese Maßnahmen unverzüglich aufzuheben, wenn der Hauptausschuß des Nationalrates deren Genehmigung versagt.

§ 6. Das Bundesministerium für Finanzen ist ermächtigt, unbeschadet der im Zolltarif für bestimmte Waren vorgesehenen Anmerkungen Zölle aus preis- oder versorgungspolitischen Gründen sowie zur Hintanhaltung zeitbedingter Notstände allgemein oder im Einzelfall zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 7. (1) Auf Antrag stellt der Bundesminister für Finanzen mit Bescheid fest,

1. unter welche Nummer des Zolltarifes bzw. welche ihrer Unterpositionen eine Ware fällt;
2. in welche sonstige, von einer zwischenstaatlichen Vereinbarung, einem Bundesgesetz oder einer darauf beruhenden Verordnung geschaffene Unterteilung, die auf dem Zolltarif aufgebaut ist, eine Ware fällt;
3. welches Gewicht nach den Bestimmungen des Taragesetzes als Bemessungsgrundlage für den Zoll oder eine andere auf den Zolltarif aufbauende Bundesabgabe heranzuziehen ist.

(2) Der Antrag auf Erlassung eines Tarifbescheides (Abs. 1 Z. 1 und 2) oder eines Tarabescheides (Abs. 1 Z. 3) ist beim Bundesministerium für Finanzen für jede Ware gesondert nach amtlich aufgelegtem Vordruck in zweifacher Ausfertigung einzubringen. Er hat alle für die Entscheidung maßgeblichen Umstände (insbesondere die handelsübliche Benennung, die Art, Beschaffenheit, Zusammensetzung, Zweckbestimmung, Erzeugungsmethode und Funktionsbeschreibung sowie den Ursprung und die Herkunft der Ware) zu enthalten.

(3) Dem Antrag sind vier gleiche, vom Antragsteller gekennzeichnete Warenmuster anzuschließen. Sind zur Durchführung des Verfahrens weitere Muster erforderlich, so sind diese dem Bundesministerium für Finanzen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

(4) Wenn die Beibringung von Mustern wegen der Beschaffenheit der Ware untunlich ist, so sind statt dessen Abbildungen und genügend genaue Beschreibungen der Ware dem Antrag anzuschließen.

(5) Entspricht ein Antrag nicht den Vorschriften der Abs. 2 bis 4, so ist dem Antragsteller die Behebung dieser Mängel mit dem Hinweis aufzutragen, daß der Antrag nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden angemessenen Frist als zurückgenommen gilt. Ebenso ist vorzugehen, wenn sich im Zuge der Sachverhaltsermittlung Ergänzungen der für die Entscheidung erforderlichen Angaben als notwendig erweisen.

(6) Im Tarif- oder Tarabescheid ist auch über die Kosten nach § 184 Abs. 3 und § 191 des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129, zu entscheiden. Die Einhebung der Kosten obliegt dem Zollamt Wien. Vor der Aufnahme eines Beweises durch Sachverständige kann ein angemessener Kostenerlag verlangt werden.

(7) Dem Tarif- oder Tarabescheid ist ein amtlich gekennzeichnetes Muster (Abbildung, Beschreibung) anzuschließen.

- 14 -

(8) Die Feststellungen eines Tarif- oder Tarabescheides sind einem Verfahren, in dem die rechtliche Beurteilung gemäß Abs. 1 maßgeblich ist, zugrunde zu legen, wenn der Empfänger des Bescheides diesen und das in Abs. 7 angeführte Muster (Abbildung, Beschreibung) vorliegt.

(9) Die Verpflichtung der Behörde gemäß Abs. 8 besteht nur bis zu einer allfälligen Änderung der dem Tarif- oder Tarabescheid zugrunde gelegten Rechtsvorschriften, längstens jedoch bis zum Ablauf jenes Kalenderjahres, das auf das Jahr der Erlassung des Bescheides erfolgt.

§ 8. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. September 1958 in Kraft.

(2) Mit diesem Zeitpunkt verliert das Zolltarifgesetz vom 5. September 1924, BGBl. Nr. 445, in der zuletzt geltenden Fassung seine Wirksamkeit.

§ 9. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut, soweit nicht in diesem Bundesgesetz etwas anderes bestimmt ist.

III. KONKORDANZLISTEN

A. Konkordanzliste Neu

Diese Liste geht von den Nummern bzw. Unternummern des neuen Zolltarifs aus und zeigt, welche derzeitigen Tarifnummern in den jeweiligen neuen Nummern bzw. Unternummern enthalten sind.

Die einzelnen Spalten bedeuten:

- "TARIF NEU Nr./Pos.": neue Tarifposition. Die Symbole X oder Y nach der Nummer oder Unternummer bedeuten, daß eine bestehende Zollbegünstigungsmöglichkeit in die Zollbegünstigungsliste (Spalte A) aufgenommen wurde; im Falle des Symbols X handelt es sich dabei um eine Begünstigung nach dem geltenden Erlaubnisscheinverfahren.
- "Warenbezeichnung": Beschreibung der Ware
- "EINFUHR 1980/82": Import-Handelsaufkommen in Millionen österreichischer Schilling aus dem Zeitraum 1980 bis 1982 im Durchschnitt
- "NEU allg.ZS/GATT": die neu ermittelten allgemeinen und GATT-Zollsätze
- "NEU ANTEIL": der Anteil des Import-Handelsaufkommens bezogen auf die neue Tarifposition in Prozent
- "ALT allg.ZS/GATT": die derzeit geltenden allgemeinen und GATT-Zollsätze
- "ALT ANTEIL": der Anteil des Import-Handelsaufkommens bezogen auf die derzeit geltenden Tarifpositionen in Prozent
- "EG/EF/ES/PZ/HW": bedeutet das Vorhandensein einer Vertragsbestimmung oder einer sonstigen Zollermäßigung, wobei folgendes gilt:
EG = Freihandelsabkommen zwischen Österreich und der Europäischen Gemeinschaft (EWG), BGBl. Nr. 466/1972

- 16 -

EF = Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), BGBl. Nr. 100/1960

ES = Übereinkommen zwischen den EFTA-Ländern und Spanien, BGBl. Nr. 245/1980

PZ = Präferenz Zollgesetz, BGBl. Nr. 93/1973

HW = Bundesgesetz über die zollfreie oder zollermäßigte Einfuhr von handwerklich hergestellten Waren zur Förderung der Handelsbeziehungen mit Entwicklungsländern, BGBl. Nr. 94/1972

+ = Vorhandensein einer Vertragsbestimmung oder einer sonstigen Zollermäßigung

- = Nichtvorhandensein einer Vertragsbestimmung oder einer sonstigen Zollermäßigung

◦ = Vorhandensein einer Vertragsbestimmung oder einer sonstigen Zollermäßigung für einen Teil der Waren der Tarifposition

"TARIF ALT Nummer": die derzeit geltende Tarifposition

B. Konkordanzliste Alt

Diese Liste geht von den geltenden Tarifnummern aus und zeigt, in welche Nummer bzw. Unternummer des neuen Zollltarifs die jeweilige geltende Tarifnummer übergeht.

Gegenüber der Konkordanzliste Neu sind die Spalten "TARIF NEU Nr./Pos." und "TARIF ALT Nummer" vertauscht. Die Bedeutung der Kurzbezeichnungen und Symbole deckt sich mit jener der "Konkordanzliste Neu".

Die "Konkordanzliste Alt" wurde nach den geltenden Tarifnummern aufsteigend geordnet.

Die nicht das Zolltarifgesetz betreffenden Aussagen der Konkordanzlisten waren für Vergleichszwecke erforderlich (z.B. GATT-Zollsatz, Informationen über sonstige Vertragsbestimmungen oder Zollermäßigungen).

**Beilage zu den Erläuterungen zum Entwurf eines Bundesgesetzes
über den Zolltarif (Zolltarifgesetz 1988), über Änderungen des
Zollgesetzes 1955 und des Antidumpinggesetzes 1985**

Punkt II.C.3

Kapitel 1 bis 76 und 78 bis 97

Kapitel 1

Das Kapitel 1 soll die Waren des derzeitigen Kapitels 1 mit Ausnahme der wirbellosen Wassertiere, lebend, aus der geltenden Tarifnummer 01.06 (künftig Unternummer 0307 91) umfassen.

Die Anmerkung 1 soll in modifizierter Form der geltenden Anmerkung 1 entsprechen, wobei bei der Anmerkung 1a die Umreihung der "wirbellosen Wassertiere" berücksichtigt werden soll.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung 2 zum geltenden Kapitel 1 für "Zuchttiere" soll bei den Nummern 0101 bis 0105 in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden. Hinsichtlich der Zuchttiere der Nummer 0106 erübrigt sich eine Begünstigungsmöglichkeit, weil für diese Waren die Zollfreiheit vorgesehen werden soll.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung 3 zum geltenden Kapitel 1 soll bei den Nummern 0102, 0103 und 0105 in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden.

Die Anmerkungen 1 und 2 zur geltenden Tarifnummer 01.01 sollen bei den entsprechenden Unternummern bei der Berechnung der Zollsätze berücksichtigt werden.

Kapitel 2

Das Kapitel 2 soll die Waren des geltenden Kapitels 2 mit Ausnahme der folgenden Waren umfassen:

- wirbellose Wassertiere, frisch, gekühlt oder gefroren, aus der geltenden TNr. 02.04 B - künftig Unternummern 0307 91 und 0307 99;
- wirbellose Wassertiere, gesalzen, in Salzlake oder getrocknet, aus der geltenden TNr. 02.06 - künftig Unternummer 0307 99;
- wirbellose Wassertiere, geräuchert, aus der geltenden TNr. 02.06 - künftig Unternummer 1605 90.

Hingegen sollen Geflügellebern, geräuchert oder getrocknet, aus der geltenden TNr. 16.02, in das Kapitel 2 eingereiht werden.

Die Anmerkung 1 soll in modifizierter Form der geltenden Anmerkung 1 entsprechen.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung 2 zum geltenden Kapitel 2 soll bei den Nummern 0201 bis 0206, 0208 und 0210 sowie bei den Unternummern 0207 31, 0207 39 A, 0207 50 und 0209 00 A in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden.

Kapitel 3

Das Kapitel 3 soll die Waren des geltenden Kapitels 3 zuzüglich der folgenden Waren umfassen:

- wirbellose Wassertiere, lebend, aus der geltenden TNr. 01.06;
- wirbellose Wassertiere, frisch, gekühlt oder gefroren, aus der geltenden TNr. 02.04 B;
- wirbellose Wassertiere, gesalzen, in Salzlake oder getrocknet, aus der geltenden TNr. 02.06;
- Krebstiere in ihrem Panzer, im Wasserdampf oder Wasser gekocht und gesalzen oder in Salzlake, aus der geltenden TNr. 16.05.

Die Anmerkung soll in modifizierter Form der geltenden Anmerkung entsprechen, wobei die Umreihung der "wirbellosen Wassertieren" berücksichtigt werden soll.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 03.02 soll bei den Unternummern 0305 30 B1, 0305 30 B2, 0305 61 B1, 0305 61 B2, 0305 62, 0305 63 und 0305 69 in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden.

Die Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 03.01 soll bei den entsprechenden Unternummern bei der Berechnung der Zollsätze berücksichtigt werden.

Kapitel 4

Das Kapitel 4 soll die Waren des geltenden Kapitels 4 zuzüglich der folgenden Waren umfassen:

- Joghurt bzw. Buttermilch, Sauermilch, Sauerrahm, Kefir sowie andere fermentierte oder gesäuerte Milch und Rahm, mit Zusatz von Kakao, aus der geltenden TNr. 18.06;
- Joghurt bzw. Buttermilch, Sauermilch, Sauerrahm, Kefir sowie andere fermentierte oder gesäuerte Milch und Rahm, mit Zusatz von Geruchs- oder Geschmacksstoffen oder mit Zusatz von Früchten, aus der geltenden TNr. 21.07;
- Getränke auf der Grundlage von Buttermilch, Sauermilch, Sauerrahm, Joghurt, Kefir sowie anderer fermentierter oder gesäuerter Milch oder Rahm, auch mit Zusätzen, aus der geltenden TNr. 22.02.

Die Anmerkung 1 soll wie die geltende Anmerkung 1 eine Legaldefinition für "Milch" enthalten. Zum Unterschied zur geltenden Tarifsituation sollen im neuen Zollltarif "Buttermilch, Molke, Milchserum, Sauermilch, Kefir, Joghurt und andere fermentierte oder gesäuerte Milch" nicht als "Milch" qualifiziert werden.

Die Anmerkung 2 soll eine Legaldefinition für "Käse, der aus konzentrierter Molke unter Zusatz von Milch oder Milchfett hergestellt wurde" enthalten.

Die geltende Anmerkung 2 soll als neue nationale Anmerkung 1 berücksichtigt werden.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung 3 zum geltenden Kapitel 4 soll bei den Nummern 0404 bis 0409, jene gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 04.05 bei den Unternummern 0408 11 und 0408 91, jene gemäß den Anmerkungen 1 und 2 zur geltenden Tarifnummer 04.06 bei der Nummer 0409 in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden.

Die Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 04.04 A soll bei den entsprechenden Unternummern bei der Berechnung der Zollsätze berücksichtigt werden.

Kapitel 5

Das Kapitel 5 soll die Waren des geltenden Kapitels 5 umfassen.

Die Anmerkungen 1 bis 4 sollen weitgehend den geltenden Anmerkungen 1 bis 4 entsprechen.

Kapitel 6

Das Kapitel 6 soll die Waren des geltenden Kapitels 6 mit Ausnahme von Kollagen und ähnlichem Bildwerk, aus Blumen, Blattwerk oder anderen Pflanzenteilen, aus den geltenden Tarifnummern 06.03 und 06.04 (künftig Unternummer 9701 90) umfassen.

Hingegen sollen Zichorienpflanzen und -wurzeln, lebend, aus der geltenden Tarifnummer 12.08 in das Kapitel 6 eingereiht werden.

Die Anmerkungen 1 und 2 sollen in modifizierter Form den geltenden Anmerkungen 1 und 2 entsprechen, wobei in der Anmerkung 2 die Umreihung von "Kollagen und ähnlichem Bildwerk" vom geltenden Kapitel 6 in das neue Kapitel 97 berücksichtigt werden soll.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 06.02 soll bei den Unternummern 0602 10 A, 0602 20 A und 0602 99 A in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden.

Kapitel 7

Das Kapitel 7 soll die Waren des geltenden Kapitels 7 mit Ausnahme der folgenden Waren umfassen:

- süßer Paprika, getrocknet, nicht gemahlen, aus der geltenden TNr. 07.04 - künftig Unternummer 0904 20;
- Gemüse anders als im Wasserdampf oder Wasser gekocht, gefroren, aus der geltenden TNr. 07.02 - künftig Unternummern 2002 10, 2002 90, 2003 10, 2003 90, 2004 10 und 2004 90.

Hingegen sollen folgende Waren in das Kapitel 7 eingereiht werden:

- Paprika der Gattung Capsicum oder Pimenta, frisch, gekühlt oder gefroren, nicht zerkleinert oder geschnitten, aus der geltenden TNr. 09.04;
- Zuckermais, frisch, gekühlt, getrocknet oder vorübergehend haltbar gemacht, bzw. Gemüsemischungen, die Zuckermais enthalten, aus der geltenden TNr. 10.05 C;
- Gemüse, durch gasförmiges Schwefeldioxid haltbar gemacht, aus der geltenden TNr. 20.02;
- Zuckermais, gefroren, aus der geltenden TNr. 21.07;
- Zuckermais, vorübergehend haltbar gemacht, aus der geltenden TNr. 21.07.

Die Anmerkung 1 soll eine Ausnahmebestimmung für "Futtermittel" der Nummer 1214 enthalten.

Die Anmerkungen 2 bis 4 sollen in modifizierter Form der geltenden Anmerkung 1 entsprechen, wobei die Umreihung von "Früchten der Gattungen Capsicum und Pimenta" bzw. von "Zuckermais" berücksichtigt werden soll.

Der zweite Satz der geltenden Anmerkung 2 soll als nationale Anmerkung 1 berücksichtigt werden.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung 2 (erster Satz) zum geltenden Kapitel 7 soll bei den Nummern 0701 bis 0709 sowie 0713 in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden. So soll jedoch bei der Nummer 0709 hinsichtlich der "Früchte der Gattung Capsicum und Pimenta" (geltende Tarifnummer 09.04) und des "Zuckermais" (geltende Tarifnummer 10.05 C) diese Begünstigungsmöglichkeit erweitert werden.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung 1 zur geltenden Tarifnummer 07.01 soll bei den Nummern 0702, 0704, 0705 und 0707 bzw. bei den Unternummern 0708 10, 0708 20, 0709 10, 0709 20, 0709 51, 0709 60 A1, 0709 70 und 0709 90 A, jene gemäß der Anmerkung 2 zur geltenden Tarifnummer 07.01 bei der Unternummer 0701 10, jene gemäß der Anmerkung 1 zur geltenden Tarifnummer 07.05 bei der Nummer 0713, jene gemäß der Anmerkung 2 zur geltenden Tarifnummer 07.05 bei den Unternummern 0713 10 und 0713 20, jene gemäß der Anmerkung 3 zur geltenden Tarifnummer 07.05 bei den Unternummern 0713 10 A und 0713 20 A in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung 2 zum geltenden Kapitel 10 für "Zuckermais" soll bei den Unternummern 0709 90 C, 0710 40, 0711 90 E und 0712 90 D, jene gemäß der Anmerkung zu den geltenden Tarifnummern 10.01 bis 10.05 für "Saatzuckermais" bei der Unternummer 0712 90 D in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden.

Kapitel 8

Das Kapitel 8 soll die Waren des geltenden Kapitels 8 mit Ausnahme von Früchten, anders als im Wasserdampf oder Wasser gekocht, gefroren, aus der geltenden Tarifnummer 08.10 (künftig Unternummern 2008 19, 2008 20, 2008 30, 2008 40, 2008 50, 2008 60, 2008 70, 2008 80, 2008 92 und 2008 99) umfassen.

Hingegen sollen Früchte, gefroren, mit Zusatz von Zucker, der geltenden Tarifnummer 20.03, in das Kapitel 8 eingereiht werden.

Die Anmerkungen 1 und 2 sollen den geltenden Anmerkungen 1 und 2 entsprechen.

Der zweite Satz der geltenden Anmerkung 4 soll als nationale Anmerkung 2 berücksichtigt werden. Die Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 08.04 soll als nationale Anmerkung 1 berücksichtigt werden.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung 3 zum geltenden Kapitel 8 soll bei den Nummern 0805, 0808, und 0809 bzw. bei den Unternummern 0806 10 und 0810 90 A, jene gemäß der Anmerkung 4 (erster Satz) bei den Nummern 0806, 0808 und 0809 bzw. bei den Unternummern 0810 10, 0810 90 A und 0810 90 B in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 08.02 soll bei der Nummer 0805, jene gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 08.03 bei der Unternummer 0804 20 B, jene gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 08.10 bei den Unternummern 0811 10 B, 0811 20 B und 0811 90 B in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden.

Kapitel 9

Das Kapitel 9 soll die Waren des geltenden Kapitels 9 mit Ausnahme der folgenden Waren umfassen:

- Früchte der Gattung Capsicum oder Pimenta, frisch, gekühlt, gefroren oder vorrübergehend haltbar gemacht, aus der geltenden TNr. 09.04 - künftig Unternummern 0709 60, 0710 80 und 0711 90.
- Früchte der Gattung Capsicum oder Pimenta, nicht zerkleinert, mit Essig oder Essigsäure haltbar gemacht oder anders haltbar gemacht, auch gefroren, aus der geltenden TNr. 09.04 - künftig Unternummern 2001 90, 2004 90 und 2005 90.

Hingegen soll süßer Paprika, getrocknet, nicht gemahlen, aus der geltenden TNr. 07.04 in das Kapitel 9 eingereiht werden.

Die Anmerkung 1 soll in modifizierter Form der geltenden Anmerkung 1 entsprechen.

Die Anmerkung 2 soll der geltenden Anmerkung 2b entsprechen; die geltende Anmerkung 2a soll unberücksichtigt bleiben, weil süßer Paprika, ungemahlen, vom geltenden Kapitel 7 in das neue Kapitel 9 umgereiht werden soll.

Die Anmerkung 3 zum geltenden Kapitel 9, die Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 09.01 und die Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 09.02 sollen bei den entsprechenden Unternummern bei der Berechnung der Zollsätze berücksichtigt werden.

Kapitel 10

Das Kapitel 10 soll die Waren des geltenden Kapitels 10 mit Ausnahme von Zuckermais, frisch, gekühlt, getrocknet oder vorübergehend haltbar gemacht bzw. Gemüsemischungen die Zuckermais enthalten, aus der geltenden Tarifnummer 10.05 C (künftig: Unternehmern 0709 90, 0711 90 und 0712 90) umfassen.

Die Anmerkung 1 soll in modifizierter Form der geltenden Anmerkung 1 entsprechen. Die Anmerkung 2 soll eine Ausnahmebestimmung für "Zuckermais" enthalten, der künftig in das Kapitel 7 eingereiht werden soll.

Die Anmerkung zu den Unternehmern soll eine Legalbestimmung hinsichtlich der Behandlung von "Hartweizen" innerhalb der 6-stelligen Unterpositionen enthalten.

Die Anmerkung 1 zur geltenden Tarifnummer 10.03, die Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 10.04 sowie die Anmerkung 1 zur geltenden Tarifnummer 10.05 sollen als nationale Anmerkung 1 berücksichtigt werden.

Die Anmerkung 2 zur geltenden Tarifnummer 10.05 soll als nationale Anmerkung 2 berücksichtigt werden.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung 2 zum geltenden Kapitel 10 soll bei den Nummern 1001 bis 1005, jene gemäß der Anmerkung 3 zum geltenden Kapitel 10 bei der Nummer 1002 bzw. bei der Unternummer 1003 00 B in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 10.01 soll bei der Unternummer 1001 10, jene gemäß der Anmerkung 2 zur geltenden Tarifnummer 10.03 bei der Unternummer 1003 00 B, jene gemäß der Anmerkung zu den geltenden Tarifnummer 10.01 bis 10.05 bei den Nummern 1001 bis 1004 bzw. bei der Unternummer 1005 10 in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden.

Kapitel 11

Das Kapitel 11 soll die Waren des geltenden Kapitels 11 umfassen.

Die Anmerkung 1 soll weitgehend der geltenden Anmerkung 1 entsprechen, wobei sich durch die Aufnahme der Anmerkung 1d keine Änderung ergeben soll, weil derartige Waren bereits vom geltenden Kapitel 11 ausgenommen waren.

Die Anmerkung 2 soll der geltenden Anmerkung 2 entsprechen. Die Anmerkung 3 soll eine Legaldefinition für "Grütze und Grieb" der Nummer 1103 enthalten.

Die Anmerkung 3 zum geltenden Kapitel 11 wurde bei den entsprechenden Unternummern bei der Berechnung der Zollsätze berücksichtigt.

Die Anmerkung 4 zum geltenden Kapitel 11 soll unberücksichtigt bleiben, weil sie bereits im geltenden Zolltarif als nicht anwendbar anzusehen ist.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 11.07 soll bei der Unternummer 1107 10, jene gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 10.08 bei der Unternummer 1108 12 in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden.

Kapitel 12

Das Kapitel 12 soll die Waren des geltenden Kapitels 12 mit Ausnahme der Zichorienpflanzen und -wurzeln, lebend, aus der geltenden Tarifnummer 12.08 (künftig Unternummer 0601 20) umfassen.

Hingegen sollen folgende Waren in das Kapitel 12 eingereiht werden:

- Algen und Tange, aus der geltenden TNr. 14.05;
- Getreidestroh und Getreidespreu, gemahlen, gepreßt oder in Form von Pellets, aus der geltenden TNr. 23.06.

Die Anmerkung 1 soll in modifizierter Form der geltenden Anmerkung 1 entsprechen. Die Anmerkung 2 soll eine Legaldefinition über den Warenumfang der neuen Nummer 1208 enthalten, wobei diese bereits der geltenden Tarifsituation entsprechen soll.

Die Anmerkungen 3 und 4 sollen weitgehend den geltenden Anmerkungen 2 und 3 entsprechen. Die Anmerkung 5 soll eine Legaldefinition für "Algen und Tange" der neuen Nummer 1212 umfassen.

Die nationale Anmerkung 1 soll der geltenden Anmerkung 4 entsprechen.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 12.03 soll bei den Unternummern 1209 11 C, 1209 19 C, 1209 21 C, 1209 22 C, 1209 23 C, 1209 24 C, 1209 25 C, 1209 26 C, 1209 29 C, 1209 30 C, 1209 91 C und 1209 99 C, jene gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 12.04 bei der Unternummer 1212 91 in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden.

Kapitel 13

Das Kapitel 13 soll die Waren des geltenden Kapitels 13 zuzüglich der folgenden Waren umfassen:

- veretherte und veresterte Johannisbrotkernmehle und Guarsamenmehle, der geltenden TNr. 3906 C2a;
- Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe, modifiziert, aus der geltenden TNr. 39.06 C2c.

Die Anmerkung 1 soll der geltenden Anmerkung 1 entsprechen. Die nationale Anmerkung 1 soll der geltenden Anmerkung 2 entsprechen.

Kapitel 14

Das Kapitel 14 soll die Waren des geltenden Kapitels 14 mit Ausnahme der folgenden Waren umfassen:

- Algen und Tange, aus der geltenden TNr. 14.05 - künftig Unternummer 1212 20;
- einzellige Algen, tot, aus der geltenden TNr. 14.05 - künftig Unternummer 2102 20.

Hingegen sollen Baumwoll-Linters der geltenden Tarifnummer 55.02 in das Kapitel 14 eingereiht werden.

Die Anmerkungen 1 bis 4 sollen weitgehend den geltenden Anmerkungen 1 bis 4 entsprechen. Die nationale Anmerkung 1 soll der geltenden Anmerkung 5 entsprechen.

Kapitel 15

Das Kapitel 15 soll die Waren des geltenden Kapitels 15 zuzüglich der folgenden Waren umfassen:

- flüssige Margarine sowie andere eßbare Mischungen bzw. Zubereitungen, flüssig, aus tierischen oder pflanzlichen Fetten oder Ölen, aus der geltenden TNr. 21.07;
- Backformentrennmittel, aus der geltenden TNr. 34.03;
- hydriertes Rizinusöl (sog. Opalwachs) sowie industrielle Fettalkohole mit wachsartigem Charakter, aus der geltenden TNr. 34.04;
- Linoxyn der geltenden TNr. 39.06 B.

Die Anmerkung 1 soll weitgehend der geltenden Anmerkung 1 entsprechen, wobei die Anmerkung 1c die Bemerkung (2)i) zur Tarifnummer 21.07 der Erläuterungen zum geltenden Zolltarif in Form einer Legalbestimmung enthalten soll.

Die Anmerkung 2 eine Legalbestimmung hinsichtlich der Abgrenzung zwischen den Waren der Nummern 1509 und 1510 enthalten.

Die Anmerkung 3 soll eine Legaldefinition hinsichtlich der Behandlung von "denaturierten Fetten und Ölen" enthalten, wobei dies der geltenden Tarifsituation entsprechen soll. Die Anmerkung 4 soll der geltenden Anmerkung 2 entsprechen.

Die Anmerkung 1 zur geltenden Tarifnummer 15.07 soll einerseits in der nationalen Anmerkung 1 bzw. andererseits bei den entsprechenden Unternummern bei der Berechnung der Zollsätze berücksichtigt werden.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 15.01 soll bei der Unternummer 1501 00 C, jene gemäß der Anmerkung 2 zur geltenden Tarifnummer 15.07, gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 15.12 sowie gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 15.13 bei den Unternummern 1507 10 B, 1507 90 B, 1508 10 B, 1508 90 B, 1509 10 B, 1509 90 B,

1510 00 B, 1511 10 B, 1511 90 B, 1512 11 B, 1512 19 B, 1512 21 B,
1512 29 B, 1513 11 B, 1513 19 B, 1513 21 B, 1513 29 B, 1514 10 B,
1514 90 B, 1515 19 A, 1515 19 B2, 1515 21 B, 1515 29 B,
1515 30 B2, 1515 40 A, 1515 40 B2, 1515 50 B, 1515 90 A2,
1515 90 A3b, 1515 90 B2, 1516 10 B2, 1516 20 B2, 1516 20 B3,
1516 20 B4b, 1516 20 C2, 1517 90 B1 und 1517 90 B3 in der Zoll-
begünstigungsliste berücksichtigt werden.

Kapitel 16

Das Kapitel 16 soll die Waren des geltenden Kapitels 16 mit Ausnahme der folgenden Waren umfassen:

- Geflügellebern, geräuchert oder getrocknet, aus der geltenden TNr. 16.02 - künftig Unternummer 0210 90;
- Krebstiere in ihrem Panzer, in Wasserdampf oder Wasser gekocht und gesalzen oder in Salzlake, aus der geltenden TNr. 16.05 - künftig Unternehmern 0306 21, 0306 22, 0306 23, 0306 24 und 0306 29;
- Teigwaren mit einer Füllung von mehr als 20 % an Wurst, aus der geltenden TNr. 16.01 - künftig Unternummer 1902 20;
- Teigwaren mit einer Füllung von mehr als 20 % an Fleisch, Innereien oder anderem Schlachtanfall, aus der geltenden TNr. 16.02 - künftig Unternummer 1902 20;
- zusammengesetzte homogenisierte Nahrungsmittelzubereitungen, die sichtbare Fleischstücke enthalten, aus der geltenden TNr. 16.02 - künftig Unternummer 2104 20;
- Teigwaren mit einer Füllung von mehr als 20 % an Fischen, aus der geltenden TNr. 16.04 - künftig Unternummer 1902 20;
- zusammengesetzte homogenisierte Nahrungsmittelzubereitungen, die sichtbare Fischstücke enthalten, aus der geltenden TNr. 16.04 - künftig Unternummer 2104 20;
- Teigwaren mit einer Füllung von mehr als 20 % an Krebstieren oder Weichtieren, aus der geltenden TNr. 16.05 - künftig Unternummer 1902 20.

Hingegen sollen folgende Waren in das Kapitel 16 eingereiht werden:

- wirbellose Wassertiere, geräuchert, aus der geltenden TNr. 02.04 B;
- zusammengesetzte homogenisierte Nahrungsmittelzubereitungen in Aufmachungen mit einem Inhalt von mehr als 250 g, die mehr als 20 % an Waren des Kapitels 16 enthalten, aus der geltenden TNr. 21.05;

- genießbare Zubereitungen aus Tierblut, aus der geltenden TNr. 21.07;
- Fischsäfte sowie Extrakte und Säfte von Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren, aus der geltenden TNr. 21.07.

Die Anmerkung 1 soll der geltenden Anmerkung entsprechen.

Die Anmerkung 2 soll weitgehend die allgemeine Bemerkung (3(d) zum Kapitel 16 der Erläuterungen zum geltenden Zollltarif in Form einer Legalbestimmung enthalten. Die im letzten Satz der Anmerkung 2 vorgesehene Ausnahmebestimmung soll die Tarifierung von "gefüllten Teigwaren" regeln. So soll diese Ausnahmebestimmung den Bemerkungen (2)c) zur Tarifnummer 16.02, (7)a) zur Tarifnummer 16.03, (11)c) und (11)d) zur Tarifnummer 16.04 sowie (4)b) zur Tarifnummer 16.05 der Erläuterungen zum geltenden Zollltarif entsprechen.

Die Anmerkungen zu den Unternummern sollen Legalbestimmungen hinsichtlich der Behandlung bestimmter Waren innerhalb der 6- stelligen Unterpositionen enthalten.

Kapitel 17

Das Kapitel 17 soll die Waren des geltenden Kapitels 17 zuzüglich der chemisch reinen Fructose und Maltose, aus der geltenden Tarifnummer 29.43 umfassen.

Die Anmerkung 1 soll der geltenden Anmerkung 1 entsprechen. Die geltende Anmerkung 2 soll im Wortlaut der neuen Nummer 1701 berücksichtigt werden.

Die Anmerkung zu den Unternummern soll eine Legalbestimmung zur Behandlung von "Rohzucker" innerhalb der 6-stelligen Unterpositionen enthalten.

Die Anmerkung 1 zur geltenden Tarifnummer 17.01 und die Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 17.04 sollen bei den entsprechenden Unternummern bei der Berechnung der Zollsätze berücksichtigt werden.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 17.02 soll bei der Unternummer 1702 30 A1, jene gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 17.03 bei der Nummer 1703 in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung 2 zur geltenden Tarifnummer 17.01 soll unberücksichtigt bleiben, weil sie in den letzten Jahren nicht beansprucht wurde.

Kapitel 18

Das Kapitel 18 soll die Waren des geltenden Kapitels 18 mit Ausnahme der folgenden Waren umfassen:

- Joghurt bzw. Buttermilch, Sauermilch, Sauerrahm, Kefir sowie andere fermentierte oder gesäuerte Milch und Rahm, mit einem Zusatz von Kakao, aus der geltenden TNr. 18.06 - künftig Unternummern 0403 10 und 0403 90;
- Nahrungsmittelzubereitungen von Waren der neuen Nummern 0401 bis 0404, mit einem Zusatz von Kakao von weniger als 10 Gewichtsprozent, aus der geltenden TNr. 18.06 - künftig Unternummern 1901 10, 1901 20 und 1901 90;
- Nahrungsmittelzubereitungen durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt sowie anders zubereitetes Getreide, mit einem Zusatz an Kakao von 8 Gewichtsprozent oder weniger, aus der geltenden TNr. 18.06 - künftig Unternummern 1904 10 und 1904 90;
- Speiseeis mit Kakaozusatz, aus der geltenden TNr. 18.06 - künftig Unternummer 2105 00.

Die Anmerkung 1 soll in modifizierter Form der geltenden Anmerkung 1 entsprechen, wobei die vorgenannten Umreihungen berücksichtigt werden sollen. Die Anmerkung 2 soll der geltenden Anmerkung 2 entsprechen.

Kapitel 19

Das Kapitel 19 soll die Waren des geltenden Kapitels 19 mit Ausnahme der folgenden Waren umfassen:

- Zubereitungen für Gewürzsoßen, aus der geltenden TNr. 19.02 - künftig Unternummer 2103 90;
- Zubereitungen von Mehl oder Grieß, aus Gemüse, aus der geltenden TNr. 19.02 - künftig Unternummern 2001 90, 2004 10, 2004 90, 2005 20, 2005 40, 2005 59 und 2005 90 (vgl. Anmerkung 3 zum neuen Kapitel 20).

Hingegen sollen folgende Waren in das Kapitel 19 eingereiht werden:

- Teigwaren mit einer Füllung von mehr als 20 % an Wurst, aus der geltenden TNr. 16.01;
- Teigwaren mit einer Füllung von mehr als 20 % an Fleisch, Innereien oder anderem Schlachtanfall, aus der geltenden TNr. 16.02;
- Teigwaren mit einer Füllung von mehr als 20 % an Fischen, aus der geltenden TNr. 16.04;
- Teigwaren mit einer Füllung von mehr als 20 % an Krebstieren oder Weichtieren, aus der geltenden TNr. 16.05;
- Nahrungsmittelzubereitungen von Waren der neuen Nummern 0401 bis 0404, mit einem Zusatz von Kakao von weniger als 10 Gewichtsprozent, aus der geltenden TNr. 18.06;
- Nahrungsmittelzubereitungen durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt sowie anders zubereitetes Getreide, mit einem Zusatz von Kakao von 8 Gewichtsprozent oder weniger, aus der geltenden TNr. 18.06;
- Nahrungsmittelzubereitungen auf der Grundlage von Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, die nicht für die Ernährung von Kindern oder für den Diät- oder Küchengebrauch verwendet werden, aus der geltenden TNr. 21.07;
- Nahrungsmittelzubereitungen von Waren der neuen Nummern 0401 bis 0404, aus der geltenden TNr. 21.07;

- Teigwaren (einschließlich Couscous) mit einer Füllung an Fleisch, Innereien, anderem Schlachtanfall, Fischen, Krebstieren oder Weichtieren von weniger als 20 % sowie mit anderen Füllungen (auch gekocht), aus der geltenden TNr. 21.07;
- Teigwaren ohne Füllung, gekocht oder vorgekocht, aus der geltenden TNr. 21.07;
- zubereitetes Getreide aus der geltenden TNr. 21.07.

Die Anmerkung 1 soll weitgehend der geltenden Anmerkung 1 entsprechen; die Anmerkung 1a soll die Bemerkung (10)d) zur Tarifnummer 19.02 der Erläuterungen zum geltenden Zolltarif in Form einer Legalbestimmung enthalten, wobei der letzte Satz eine Ausnahmebestimmung hinsichtlich der "gefüllten Teigwaren" berücksichtigen soll.

Die Anmerkung 2 soll der geltenden Anmerkung 2 entsprechen. Die Anmerkungen 3 und 4 sollen Legaldefinitionen betreffend den Umfang der Nummer 1904 enthalten.

Die Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 19.08 soll unberücksichtigt bleiben, weil sie bereits im geltenden Zolltarif als nicht anwendbar angesehen werden kann.

Kapitel 20

Das Kapitel 20 soll die Waren des geltenden Kapitels 20 mit Ausnahme der folgenden Waren umfassen:

- Gemüse, durch gasförmiges Schwefeldioxid haltbar gemacht, aus der geltenden TNr. 20.02 - künftig Nummer 0711;
- Früchte, gefroren, mit Zusatz von Zucker, der geltenden TNr. 20.03 - künftig Unternummern 0811 10, 0811 20 und 0811 90.

Hingegen sollen folgende Waren in das Kapitel 20 eingereiht werden:

- Gemüse, anders als im Wasserdampf oder Wasser gekocht, gefroren, aus der geltenden TNr 07.02;
- Früchte, anders als im Wasserdampf oder Wasser gekocht, gefroren, aus der geltenden TNr 08.10;
- Früchte der Gattung Capsicum oder Pimenta, nicht zerkleinert, mit Essig oder Essigsäure haltbar gemacht oder anders zubereitet, auch gefroren, aus der geltenden TNr. 09.04;
- Zubereitungen von Mehl oder Grieß, aus Gemüsen; aus der geltenden TNr. 19.02;
- zusammengesetzte homogenisierte Nahrungsmittelzubereitungen, in Behältnissen von mehr als 250 g, die 20 Gewichtsprozent oder weniger Wurst, Fleisch, Innereien oder anderen Schlachtanfall, Blut, Fische, Krebstiere, Weichtiere oder andere wirbellose Wassertiere oder irgendeine Mischung von diesen Waren enthalten, aus der geltenden TNr. 21.05;
- eßbare Pflanzen, andere als Gemüse oder Früchte (z.B. Zuckermais, Produkte aus Kartoffelflocken), zubereitet oder haltbar gemacht, aus der geltenden TNr. 21.07.

Die Anmerkung 1a soll weitgehend der geltenden Anmerkung 1a entsprechen; durch die zusätzliche Nennung des Kapitels 11 soll die Umreihung derartiger Waren berücksichtigt werden.

Die Anmerkungen 1b und 1c sollen die allgemeinen Bemerkung (7)f) und (7)m) zum Kapitel 20 der Erläuterungen zum geltenden Zollltarif in Form von Legalbestimmungen enthalten.

Die Anmerkung 2 soll in modifizierter Form der geltenden Anmerkung 1b entsprechen. Die Anmerkung 3 soll weitgehend der geltenden Anmerkung 2 entsprechen, wobei zusätzlich die Waren der Nummern 1105 und 1106 (geltende Tarifnummern 11.04 und 11.05 berücksichtigt werden sollen.

Die Anmerkung 4 soll der geltenden Anmerkung 4 entsprechen. Die Anmerkung 5 soll Legalbestimmungen hinsichtlich des Alkoholgehaltes der Waren der Nummer 2009 enthalten (siehe Bemerkung (1) zur Tarifnummer 20.07 der Erläuterungen zum geltenden Zollltarif).

Die Anmerkungen 1 und 2 zu den Unternummern sollen Legalbestimmungen zur Behandlung von "homogenisierten Zubereitungen" innerhalb der 6-stelligen Unterpositionen enthalten.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 20.05 soll bei der Unternummer 2007 99 A2, jene gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 20.06 bei der Nummer 2008 in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung 1 zur geltenden Tarifnummer 20.07 soll bei den Unternummern 2009 50 B, 2009 60, 2009 70, 2009 80 A, 2009 90 A1, 2009 90 A2, 2009 90 B1, 2009 90 B2 und 2009 90 B6, jene gemäß der Anmerkung 2 zur geltenden Tarifnummer 20.07 bei den Unternummern 2009 11, 2009 19, 2009 20, 2009 30, 2009 40, 2009 50 A, 2009 80 B, 2009 80 C2, 2009 80 D, 2009 90 A3, 2009 90 A4, 2009 90 A5, 2009 90 A7, 2009 90 B3, 2009 90 B4, 2009 90 B5 und 2009 90 B7 in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden.

Kapitel 21

Das Kapitel 21 soll die Waren des geltenden Kapitels 21 mit Ausnahme der folgenden Waren umfassen:

- zusammengesetzte homogenisierte Nahrungsmittelzubereitungen in Aufmachungen mit einem Inhalt von mehr als 250 g, die mehr als 20 % an Waren des Kapitels 16 enthalten, aus der geltenden TNr. 21.05 - künftig Unternummern 1602 20, 1602 31, 1602 39, 1602 41, 1602 42, 1602 49, 1602 50, 1602 90, 1604 20, 1605 10, 1605 20, 1605 30, 1605 40 und 1605 90;
- zusammengesetzte homogenisierte Nahrungsmittelzubereitungen, in Behältnissen von mehr als 250 g, die 20 % oder weniger des Gewichtes Wurst, Fleisch, Innereien oder anderen Schlachtanfall, Blut, Fische, Krebstiere, Weichtiere oder andere wirbellose Wassertiere oder irgendeine Mischung von diesen Waren enthalten, aus der geltenden TNr. 21.05 - künftig Unternummern 2004 10, 2004 90, 2005 20, 2005 40, 2005 59 und 2005 90;
- Joghurt bzw. Buttermilch, Sauermilch, Sauerrahm, Kefir sowie andere fermentierte oder gesäuerte Milch und Rahm, mit Zusatz von Geruchs- oder Geschmacksstoffen oder mit Zusatz von Früchten, aus der geltenden TNr. 21.07 - künftig Unternummern 0403 10 und 0403 90;
- Zuckermais, gefroren, aus der geltenden TNr. 21.07 - künftig Unternummer 0710 40;
- Zuckermais, vorübergehend haltbar gemacht, aus der geltenden TNr. 21.07 - künftig Unternummer 0711 90;
- flüssige Margarine sowie andere eßbare Mischungen bzw. Zubereitungen, flüssig, aus tierischen oder pflanzlichen Fetten oder Ölen, aus der geltenden TNr. 21.07 - künftig Unternummer 1517 90;
- genießbare Zubereitungen aus Tierblut, aus der geltenden TNr. 21.07 - künftig Unternummer 1602 90;
- Fischsäfte sowie Extrakte und Säfte von Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren, aus der geltenden TNr. 21.07 - künftig Unternummer 1603 00;

- Nahrungsmittelzubereitungen aus Waren der neuen Nummern 0401 bis 0404, aus der geltenden TNr. 21.07 - künftig Unternummern 1901 10, 1901 20 und 1901 90;
- Teigwaren (einschließlich Couscous) mit einer Füllung aus Fleisch, Innereien, anderem Schlachtanfall, Fischen, Krebstieren oder Weichtieren von weniger als 20 % sowie mit anderen Füllungen (auch gekocht), aus der geltenden TNr. 21.07 - künftig Unternummern 1902 20 und 1902 40;
- Teigwaren ohne Füllung, gekocht oder vorgekocht, aus der geltenden TNr. 21.07 - künftig Unternummern 1902 30 und 1902 40;
- zubereitetes Getreide, aus der geltenden TNr. 21.07 - künftig Unternummer 1904 90;
- eßbare Pflanzen, andere als Gemüse oder Früchte (z.B. Zuckermais, Produkte aus Kartoffelflocken), zubereitet oder haltbar gemacht, aus der geltenden TNr. 21.07 - künftig Unternummern 2001 90, 2004 10, 2004 90, 2005 10, 2005 20, 2005 80, 2005 90, 2008 11, 2008 19, 2008 91, 2008 92 und 2008 99.

Hingegen sollen folgende Waren in das Kapitel 21 eingereiht werden:

- einzellige Algen, tot, aus der geltenden TNr. 14.05;
- zusammengesetzte homogenisierte Nahrungsmittelzubereitungen, die sichtbare Fleischstücke enthalten, aus der geltenden TNr. 16.02;
- zusammengesetzte homogenisierte Nahrungsmittelzubereitungen, die sichtbare Fischstücke enthalten, aus der geltenden TNr. 16.04;
- Speiseeis mit Kakaozusatz, aus der geltenden TNr. 18.06;
- Zubereitungen für Gewürzsoßen, aus der geltenden TNr. 19.02;
- einzellige Mikroorganismen, tot, aus der geltenden TNr. 23.06.

Die Anmerkung 1 soll weitgehend der geltenden Anmerkung 1 entsprechen, wobei die Ausnahmebestimmung 1d die allgemeine Bemerkung (3)d) zum Kapitel 16 der Erläuterungen zum geltenden Zolltarif in Form einer Legalbestimmung enthalten soll.

Die Anmerkung 2 soll der geltenden Anmerkung 2 entsprechen.
Die Anmerkung 3 soll in modifizierter Form der geltenden Anmerkung 3 entsprechen.

Die nationale Anmerkung 1 soll die GATT-Vertragsvereinbarung für "Käsefondue" zur geltenden Tarifnummer 21.07 in Form einer Legaldefinition enthalten.

Die Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 21.02 soll bei den entsprechenden Unternummern bei der Berechnung der Zollsätze berücksichtigt werden.

Kapitel 22

Das Kapitel 22 soll die Waren des geltenden Kapitels 22 mit Ausnahme von Getränken auf der Grundlage von Buttermilch, Sauermilch, Sauerrahm, Joghurt, Kefir sowie anderer fermentierter oder gesäuerter Milch oder Rahm, auch mit Zusätzen, aus der geltenden Tarifnummer 22.02 (künftig Unternummern 0403 10 und 0403 90) umfassen.

Die Anmerkung 1 soll der geltenden Anmerkung 1 entsprechen. Die Anmerkung 2 soll in modifizierter Form der geltenden Anmerkung 2 entsprechen, wobei die Bestimmung über die Behandlung von "vergälltem Branntwein" im Wortlaut der Nummer 2208 berücksichtigt werden soll.

Die Anmerkung 3 soll eine Legalbestimmung für den Alkoholgehalt der Waren der Nummer 2202 enthalten.

Die Anmerkung zu den Unternummern soll eine Legalbestimmung für "Schaumwein" der Unternummer 2204 10 enthalten.

Die nationale Anmerkung 1 soll eine Legaldefinition für "Obstschaumwein" der Unternummer 2206 00 A enthalten. Die nationale Anmerkung 2 soll die GATT-Vertragsanmerkungen zu den geltenden Tarifnummern 22.05 B und 22.06 A in Form einer Legalbestimmung enthalten.

Kapitel 23

Das Kapitel 23 soll die Waren des geltenden Kapitels 23 mit Ausnahme der folgenden Waren umfassen:

- Getreidestroh und Getreidespreu, gemahlen, gepreßt oder in Form von Pellets, aus der geltenden TNr. 23.06 - künftig Unternummer 1213 00;
- einzellige Mikroorganismen, tot, aus der geltenden TNr. 23.06 - künftig Unternummer 2102 20.

Die Anmerkung 1 soll eine Legaldefinition betreffend den Umfang der Nummer 2309 enthalten.

Die nationale Anmerkung 1 soll der Anmerkung zur Tarifnummer 23.02 entsprechen.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 23.03 bei der Unternummer 2303 20 A in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden.

Kapitel 24

Das Kapitel 24 soll die Waren des geltenden Kapitels 24 umfassen.

Die Anmerkung 1 soll die Bemerkung (3)c) zur Tarifnummer 24.02 der Erläuterungen zum geltenden Zolltarif in Form einer Legalbestimmung enthalten.

Die nationale Anmerkung 1 soll der geltenden Anmerkung entsprechen.

Kapitel 25

Das Kapitel 25 soll die Waren des geltenden Kapitels 25 zuzüglich Zahngipse aus der geltenden Tarifnummer 38.19 K umfassen.

Die Anmerkungen 1 und 2 sollen den geltenden Anmerkungen 1 und 2 entsprechen. Die Anmerkung 3 soll eine Legalbestimmung hinsichtlich der Behandlung von Waren, die sowohl in die Nummer 2517 als auch in andere Nummern dieses Kapitels eingereiht werden können, enthalten. Die Anmerkung 4 soll der geltenden Anmerkung 3 entsprechen.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung 2 zur geltenden Tarifnummer 25.04 soll bei der Nummer 2504, jene gemäß der Anmerkung 1 zur geltenden Tarifnummer 25.07 bei der Nummer 2507 in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeiten gemäß der Anmerkung 1 zur gelten Tarifnummer 25.04 und gemäß der Anmerkung 2 zur geltenden Tarifnummer 25.07 sollen unberücksichtigt bleiben, weil sie in den letzten Jahren nicht beansprucht wurden.

Kapitel 26

Das Kapitel 26 soll die Waren des geltenden Kapitels 26 zuzüglich der folgenden Waren umfassen:

- Schlempekohle aus der geltenden TNr. 31.04 A;
- Schlempekohle in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Einzelpackungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger, aus der geltenden TNr. 31.05.

Die Anmerkungen 1 bis 3 sollen den geltenden Anmerkungen 1 bis 3 entsprechen.

Kapitel 27

Das Kapitel 27 soll die Waren des geltenden Kapitels 27 umfassen.

Die Anmerkung 1 soll der geltenden Anmerkung 1 entsprechen. Die Anmerkung 2 soll der geltenden Anmerkung 3 entsprechen.

Die geltenden Anmerkungen 2 und 4 sollen im Wortlaut der Nummern 2707 bzw. 2712 berücksichtigt werden.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 27.03 soll bei der Nummer 2703, jene gemäß der Anmerkung b zur geltenden Tarifnummer 27.06 bei der Nummer 2706, jene gemäß der Anmerkung 1b zur geltenden Tarifnummer 27.07 bei den Unternummern 2707 10, 2707 20 und 2707 30, jene gemäß der Anmerkung 2b bei der Unternummer 2707 40, jene gemäß der Anmerkung a zur geltenden Tarifnummer 27.08 bei der Unternummer 2708 10, jene gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 27.09 bei der Nummer 2709 in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung 1 zur geltenden Tarifnummer 27.10 soll bei der Unternummer 2710 00 A, jene gemäß der Anmerkung 2 zur geltenden Tarifnummer bei der Unternummer 2710 00 B, jene gemäß der Anmerkung 3 zur geltenden Tarifnummer 27.10 bei der Nummer 2710, jene gemäß den Anmerkungen 4 und 6 zur geltenden Tarifnummer 27.10 bei der Unternummer 2710 00 E in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeiten gemäß der Anmerkung a zur geltenden Tarifnummer 27.06, gemäß der Anmerkungen 1a und 2a zur geltenden Tarifnummer 27.07, gemäß der Anmerkung b zur geltenden 27.08, gemäß der Anmerkung 5 zur geltenden Tarifnummer 27.10, gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 27.13 sowie gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 27.14 sollen unberücksichtigt bleiben, weil sie in den letzten Jahren nicht beansprucht wurden.

Kapitel 28

Das Kapitel 28 soll die Waren des geltenden Kapitels 28 mit Ausnahme der folgenden Waren umfassen:

- Kaliumsulfate, chemisch rein, der geltenden TNr. 28.38 A3
 - künftig Unternehmern 3104 30 und 3105 10;
- Natriumnitrate, chemisch rein, der geltenden TNr. 28.39 B1
 - künftig Unternehmern 3102 50 und 3105 10;
- Kaliummagnesiumsulfat, chemisch rein, der geltenden TNr. 28.48 - künftig Unternehmern 3104 90 und 3105 10;
- Calciumcyanamid mit einem Gehalt von mehr als 25 % Nitrogen in der Trockensubstanz der geltenden TNr. 28.58 B - künftig Unternehmern 3102 70 und 3105 10;
- Ferrophosphor mit einem Gehalt von 15 % oder mehr an Phosphor, der geltenden TNr. 28.55 - künftig Nummer 7202;
- Kupferphosphide mit einem Gehalt von mehr als 8 % bis einschließlich 15 % an Phosphor, aus der geltenden TNr. 28.55 - künftig Unternummer 7405 00;
- Mischungen von Salzen des Yttriums, Scandiums oder von Seltenerdmetallen, die verschiedene Anionen besitzen, gleichgültig ob das Kation dasselbe ist oder nicht, aus der geltenden TNr. 28.52 - künftig Unternummer 3823 90.

Hingegen sollen folgende Waren in das Kapitel 28 eingereiht werden:

- radioaktive Luminophore aus der geltenden TNr. 32.07 M;
- Calciumnitrat mit einem Calciumgehalt von 16 % oder weniger, aus der geltenden TNr. 31.02;
- Calciumnitrat mit einem Calciumgehalt von 16 % oder weniger, in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Einzelpackungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger, aus der geltenden TNr. 3105;
- handelsübliche Alkalimetallsilicate aus der geltenden TNr. 38.19 L;
- Ferrouranum aus der geltenden TNr. 73.02 C;

- natürliches Thorium und an U 235 abgereichertes Uran, aus der geltenden TNr. 81.04 C.

Die Anmerkungen 1 bis 5 sollen den geltenden Anmerkungen 1 bis 5 entsprechen. Die Anmerkung 6 soll in modifizierter Form der geltenden Anmerkung 6 entsprechen.

Die Anmerkung 7 soll weitgehend der geltenden Anmerkung 7 entsprechen, wobei die oben angeführte Umreihung des "Phosphorkupfers" berücksichtigt werden soll. Die Anmerkung 8 soll der geltenden Anmerkung 8 entsprechen.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß den Anmerkungen 9 und 10 zum geltenden Kapitel 28 sollen beim Kapitel 28 in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeiten gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 28.08, gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 28.25, gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 28.29 sowie gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 28.40 sollen unberücksichtigt bleiben, weil sie einerseits in den letzten Jahren nicht beansprucht wurden bzw. andererseits keine wirtschaftliche Notwendigkeit hiezu besteht.

Kapitel 29

Das Kapitel 29 soll die Waren des geltenden Kapitels 29 mit Ausnahme der chemisch reinen Fructose und Maltose, aus der geltenden Tarifnummer 29.43 (künftig Unternummern 1702 50 bzw. 1702 90) umfassen.

Die Anmerkungen 1 bis 3 sollen den geltenden Anmerkungen 1 bis 3 entsprechen. Die Anmerkung 4 soll weitgehend der geltenden Anmerkung 4 entsprechen. Die Anmerkung 5 soll in modifizierter Form der geltenden Anmerkung 5 entsprechen.

Die Anmerkung 6 soll der geltenden Anmerkung 6 entsprechen. Die Anmerkung 7 soll in modifizierter Form der geltenden Anmerkung 7 entsprechen.

Die Anmerkung zu den Unternummern soll eine Legalbestimmung hinsichtlich der Behandlung bestimmter Waren innerhalb der 6-stelligen Unterpositionen enthalten.

Die nationale Anmerkung 1 soll der geltenden Anmerkung 12 entsprechen.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeiten gemäß den Anmerkungen 8 bis 11 zum geltenden Kapitel 29 sollen beim Kapitel 29 in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 29.01 soll bei den Unternummern 2902 20, 2902 30 und 2902 40, jene gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 29.04 bei der Unternummer 2905 11, jene gemäß der Anmerkung 3 zur geltenden Tarifnummer 29.14 bei der Unternummer 2915 33, jene gemäß der Anmerkung 1 zur geltenden Tarifnummer 29.15 bei der Unternummer 2917 12 in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeiten gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 29.07, gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 29.13, gemäß den Anmerkungen 1, 2 und 4 zur geltenden Tarifnummer 29.14 sowie gemäß der Anmerkung 2 zur geltenden Tarifnummer 29.15 sollen unberücksichtigt bleiben, weil sie in den letzten Jahren nicht beansprucht wurden.

Kapitel 30

Das Kapitel 30 soll die Waren des geltenden Kapitels 30 zuzüglich der folgenden Waren umfassen:

- Heparin und dessen Salze, aus der geltenden TNr. 39.06 C2c;
- Knochenaufbauzemente sowie Empfängnisverhütungsmittel auf der Grundlage von Spermiciden, aus der geltenden TNr. 38.19 L;
- Hämoglobulin aus der geltenden TNr. 35.04 B.

Die Anmerkung 1 soll der geltenden Anmerkung 2 zuzüglich des ersten Teiles der geltenden Anmerkung 1 entsprechen. Die Anmerkung 2 soll den geltenden Anmerkungen 1A und 1B entsprechen.

Die Anmerkung 3 soll weitgehend der geltenden Anmerkung 3 entsprechen, wobei die Anmerkung 3h die umgereihten "Empfängnisverhütungsmittel" berücksichtigen soll.

Die nationale Anmerkung 1 soll der geltenden Anmerkung 4 entsprechen.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkungen 1 bis 3 zu den geltenden Tarifnummern 30.01, 30.02, 30.03 und 30.05 sollen in modifizierter Form beim Kapitel 30 in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden.

Kapitel 31

Das Kapitel 31 soll die Waren des geltenden Kapitels 31 mit Ausnahme der folgenden Waren umfassen:

- Calciumnitrat mit einem Stickstoffgehalt von 16 % oder weniger, je nach Aufmachung, aus den geltenden TNrn. 31.02 oder 31.05 - künftig Unternummer 2834 29;
- Schlempekohle, je nach Aufmachung, aus den geltenden TNrn. 31.04 oder 31.05 - künftig Unternummer 2621 00.

Hingegen sollen folgende Waren in das Kapitel 31 eingereiht werden:

- Kaliumsulfat, chemisch rein, aus der geltenden TNr. 28.38;
- Natriumnitrat, chemisch rein, aus der geltenden TNr. 28.39;
- Kalium-Magnesiumsulfat, chemisch rein, aus der geltenden TNr. 28.48;
- Calciumcyanamid mit einem Gehalt von mehr als 25 % Nitrogen in der Trockensubstanz, aus der geltenden TNr. 28.58.

Die Anmerkung 1 soll der geltenden Anmerkung 6 entsprechen; die Anmerkung 2 soll der geltenden Anmerkung 1 entsprechen; die Anmerkung 3 soll der geltenden Anmerkung 2 entsprechen; die Anmerkung 4 soll der geltenden Anmerkung 3 entsprechen; die Anmerkung 5 soll der geltenden Anmerkung 4 entsprechen; die geltende Anmerkung 5 soll nicht berücksichtigt werden, weil auch chemisch reine Erzeugnisse künftig im Kapitel 31 erfaßt werden sollen. Die Anmerkung 6 soll eine Legaldefinition für die in die Nummer 3105 einzureihenden "anderen Düngemittel" enthalten.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 31.03 C soll bei der Unternummer 3103 90, jene gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 31.02 bei den Unternummern 3102 10, 3102 40 und 3102 90 in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit für Superphosphate gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 31.03 B soll unberücksichtigt bleiben, weil sie in den letzten Jahren nicht beansprucht wurde.

Kapitel 32

Das Kapitel 32 soll die Waren des geltenden Kapitels 32, zuzüglich Siegellacke und Flaschenverschlüsse aus der geltenden TNr. 98.09 (künftig Unternummer 3214 10) enthalten. Hingegen sollen radioaktive Luminophore aus der geltenden TNr. 32.07 M künftig in die Unternummer 2844 30 eingereiht werden.

Die Anmerkungen 1 bis 6 sollen, abgesehen von geringfügigen sprachlichen Modifikationen, den geltenden Anmerkungen 1 bis 6 entsprechen.

Die Anmerkung 1 zur geltenden Tarifnummer 32.13 sollen bei der Berechnung der Zollsätze bei den Unternummern 3215 11 und 3215 19 berücksichtigt werden.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeiten gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 32.09 für Fischsilber sowie gemäß den Anmerkungen 2 und 3 zur geltenden Tarifnummer 32.13 sollen unberücksichtigt bleiben, weil sie in den letzten Jahren nicht beansprucht wurden.

Kapitel 33

Das Kapitel 33 soll die Waren des geltenden Kapitels 33, mit Ausnahme von Papier, Watte, Filz und Vliesstoffen, mit Seife oder Reinigungsmittel imprägniert, bestrichen oder überzogen, für Toilettezwecke, aus der geltenden Tarifnummer 33.06, die künftig in die Unternummer 3401 11 fallen, umfassen.

Hingegen sollen folgende Waren in das Kapitel 33 eingereiht werden:

- Reinigungslösungen und Proteinlöser für Kontaktlinsen bzw. künstliche Augen aus der geltenden TNr. 34.02 C;
- Desinfizierende Aufbewahrungsflüssigkeiten für Kontaktlinsen oder künstliche Augen aus der geltenden TNr. 38.11;
- Raumsprays, die neben Riechmitteln auch desinfizierende Stoffe enthalten, aus der geltenden TNr. 38.11;
- Parfümerie-, Kosmetik- und Toilettezubereitungen, auf Watte, aus der geltenden TNr. 59.01;
- Parfümerie-, Kosmetik- und Toilettezubereitungen, auf Filz, aus der geltenden TNr. 59.02 B;
- Parfümerie-, Kosmetik- und Toilettezubereitungen, auf Vliesstoffen, aus der geltenden TNr. 59.03.

Die Anmerkungen 1 und 2 sollen den geltenden Anmerkungen 1 und 2 entsprechen. Die Anmerkung 3 soll eine Legaldefinition für "Parfümerie-, Kosmetik- und Toilettezubereitungen" der Nummer 3307 enthalten.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 33.04 soll unberücksichtigt bleiben, weil sie in den letzten Jahren nicht beansprucht wurde.

Kapitel 34

Das Kapitel 34 soll die Waren des geltenden Kapitels 34 mit Ausnahme der folgenden Waren umfassen:

- hydriertes Rizinusöl (sog. Opalwachs) sowie industrielle Fettalkohole mit wachsartigem Charakter der geltenden TNr. 34.04 - künftig Unternummer 1516 20;
- Backformtrennmittel der geltenden TNr. 34.03 - künftig Unternummer 1517 90;
- Waren mit wachsartigem Charakter, aus der geltenden TNr. 34.04 - künftig Unternummer 1519 30;
- Reinigungslösungen und Proteinlöser für Kontaktlinsen bzw. künstliche Augen aus der geltenden TNr. 34.02 C - künftig Unternummer 3307 90;
- kolloidaler Graphit in einer Suspension von Mineralölen, wobei der Gehalt an Mineralölen weniger als 70 % beträgt, aus der geltenden TNr. 34.03 - künftig Unternummer 3801 90;
- Graphitpasten, bestehend aus einer Mischung von mehr als 30 % Graphit mit Mineralölen, aus der geltenden TNr. 34.03 - künftig Unternummer 3801 90.

Hingegen sollen folgende Waren in das Kapitel 34 eingereiht werden:

- Papier, Watte, Filz und Vliesstoffe, mit Seife oder Reinigungsmittel imprägniert, bestrichen oder überzogen, für Toilettezwecke, aus der geltenden TNr. 33.06;
- diverse Poliermittel, Scheuerpasten und ähnliche Zubereitungen, auf Kunststoffschwämmen oder ähnlichen Kunststoffwaren, aus der geltenden TNr. 39.07;
- Filz, mit Seife imprägniert, bestrichen oder überzogen, aus der geltenden TNr. 59.02 B;
- Vliesstoffe, mit Seife imprägniert, bestrichen oder überzogen, aus der geltenden TNr. 59.03;
- Schmiermittelzubereitungen mit einem Gehalt von mehr als 70% Mineralöl, wobei dieses nicht den wesentlichen Bestandteil der Ware bildet, aus der geltenden TNr. 38.19 L;

- Siegellack, aus der geltenden TNr. 98.09;
- Dentalzubereitungen auf der Grundlage von Gips, aus der geltenden TNr. 38.19.

Die Anmerkung 1a soll die Tarifierung der Formentrennmittelzubereitungen, die künftig in die Unternummer 1517 90 einzureihen sind, regeln. Die Anmerkung 3 soll die Bemerkung (1) zur TNr. 34.02 der Erläuterungen zum geltenden Zollltarif in Form einer Legaldefinition enthalten. Alle übrigen Anmerkungen sollen den geltenden Anmerkungen entsprechen.

Kapitel 35

Das Kapitel 35 soll die Waren des geltenden Kapitels 35 mit Ausnahme des Hämoglobulins, aus der geltenden TNr. 35.04 B (künftig Unternummer 3002 10), jedoch zuzüglich wasserlöslicher Stärkeether und Stärkeester der geltenden TNr. 39.06 C2b umfassen.

Die Anmerkungen 1 und 2 sollen den geltenden Anmerkungen 1 und 2 entsprechen, wobei die Anmerkung 1 e die Bemerkung (6)d) zur TNr. 35.01 der Erläuterungen zum geltenden Zollltarif in Form einer Legaldefinition enthalten soll.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeiten gemäß der Anmerkungen 1 und 2 zur geltenden Tarifnummer 35.01 sollen bei der Unternummer 3501 10, jene gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 35.05 bei der Unternummer 3505 10 B, jene gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 35.06 bei der Unternummer 3506 90 in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 35.03 soll unberücksichtigt bleiben, weil sie in den letzten Jahren nicht beansprucht wurde.

Kapitel 36

Das Kapitel 36 soll die Waren des geltenden Kapitels 36 umfassen.

Die Anmerkungen 1 und 2 sollen den geltenden Anmerkungen 1 und 2 entsprechen.

Kapitel 37

Das Kapitel 37 soll die Waren des geltenden Kapitels 37 umfassen.

Die Anmerkung 1 soll der geltenden Anmerkung 1 entsprechen. Die Anmerkung 2 soll die allgemeine Bemerkung (1) zum Kapitel 37 der Erläuterungen zum geltenden Zolltarif in Form einer Legaldefinition enthalten. Die Anmerkungen 2 und 3 zum geltenden Kapitel 37 sollen im Wortlaut der neuen Nummer 3707 berücksichtigt werden.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 37.03 soll unberücksichtigt bleiben, weil sie in den letzten Jahren nicht beansprucht wurde.

Kapitel 38

Das Kapitel 38 soll die Waren des geltenden Kapitels 38, mit Ausnahme der folgenden Waren umfassen:

- Zahngipse der geltenden TNr. 38.19 K - künftig Unternummer 2520 20;
- Dentalzubereitungen auf der Grundlage von Gips aus der geltenden TNr. 38.19 K - künftig Unternummer 3407 00;
- Knochenaufbauzemente sowie Empfängnisverhütungsmittel auf der Grundlage von Spermiciden der geltenden TNr. 38.19 L - künftig Unternummern 3006 40 bzw. 3006 60;
- desinfizierende Aufbewahrungsflüssigkeiten für Kontaktlinsen und künstliche Augen der geltenden TNr. 38.11 - künftig Unternummer 3307 90;
- Raumsprays, die neben Riechmitteln auch desinfizierende Stoffe enthalten, aus der geltenden TNr. 38.11 - künftig Unternummer 3307 49;
- Schmiermittelzubereitungen der geltenden TNr. 38.19 L mit einem Gehalt von 70 Gewichtsprozent oder mehr an Mineralöl, wobei dieses nicht den wesentlichen Bestandteil der Ware bildet - künftig Unternummern 3403 11 und 3403 19;
- handelsübliche Alkalimetallsilicate aus der geltenden TNr. 38.19 L - künftig Unternummer 2839 90.

Hingegen sollen folgende Waren in das Kapitel 38 eingereicht werden:

- Kolloidaler Graphit in einer Suspension von Mineralölen, wobei der Gehalt an Mineralölen weniger als 70 % beträgt, aus der geltenden TNr. 34.03;
- Graphitpasten, bestehend aus einer Mischung von mehr als 30 % Graphit mit Mineralölen, aus der geltenden TNr. 34.03;
- Harzester und Schmelzharze der geltenden TNr. 39.05 A;

- Pasten aus Gelatine für Druckwalzen der geltenden TNr. 98.09;
- Mischungen von Salzen des Yttriums, Scandiums oder von Seltenerdmetallen, die verschiedene Anionen besitzen, gleichgültig ob das Kation dasselbe ist oder nicht, aus der geltenden TNr. 28.52.

Die Anmerkungen 1 und 2 sollen den geltenden Anmerkungen 1 und 2 entsprechen, wobei die geltende Anmerkung 2g unberücksichtigt bleiben soll, weil diese Waren im Wortlaut der neuen Nummer 3818 erfaßt werden. Die Anmerkung 3 soll der geltenden Anmerkung 3 entsprechen.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeiten gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 38.05 soll bei der Nummer 3803, jene gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 38.07 bei der Unternummer 3805 10, jene gemäß der Anmerkung 2 zur geltenden Tarifnummer 38.08 bei der Unternummer 3806 10, jene gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 38.11 bei der Nummer 3808 in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeiten gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 38.06 sowie gemäß der Anmerkung 1 zur geltenden Tarifnummer 38.08 sollen unberücksichtigt bleiben, weil diese in den letzten Jahren nicht beansprucht wurden.

Kapitel 39

Das Kapitel 39 soll die Waren des derzeitigen Kapitels 39 mit Ausnahme der folgenden Waren umfassen:

- Agar-Agar, modifiziert, aus der geltenden TNr. 39.06 C2c - künftig Unternummer 1302 31;
- veretherte und veresterte Johannisbrotkernmehle und Guar-samenmehle der geltenden TNr. 39.06 C2a - künftig Unternummer 1302 32;
- andere Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, modifiziert, aus der geltenden TNr. 39.06 C2c - künftig Unternummer 1302 39;
- Linoxyn der geltenden TNr. 39.06 B - künftig Unternummer 1518 00;
- Heparin und dessen Salze, aus der geltenden TNr. 39.06 C2c - künftig Unternummer 3001 90;
- diverse Poliermittel, Scheuerpasten und ähnliche Zubereitungen, auf Kunststoffschwämmen oder ähnlichen Kunststoffwaren aus der geltenden TNr. 39.07 - künftig Unternummern 3405 10, 20, 30, 40 und 90;
- wasserlösliche Stärkeether und Stärkeester der geltenden TNr. 39.06 C2b - künftig Unternummer 3505 10;
- Harzester aus der geltenden TNr. 39.05 A - künftig Unternummer 3806 30;
- Schmelzharze aus der geltenden TNr. 39.05 A - künftig Unternummer 3806 90;
- Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse, aus gepreßten Kunststoffen, aus der geltenden TNr. 39.07 - künftig Unternummer 4202 19;
- Waren, wie sie üblicherweise in der Tasche oder Handtasche getragen werden, aus gepreßten Kunststoffen, aus der geltenden TNr. 39.07 - künftig Unternummer 4202 39;
- andere Behältnisse aus gepreßten Kunststoffen aus der geltenden TNr. 39.07 - künftig Unternummer 4202 99;
- Papiertapeten und ähnliche Wandbeläge, aus Papier, mit einer auf der Schauseite aufgebrauchten Kunststoffschichte, aus den geltenden TNrn. 39.01, 39.02, 39.03, 39.05, 39.06 und 39.07 - künftig Unternummer 4814 20;

- Kalender aus Kunststoffen (z.B. geprägt) aus der geltenden TNr. 39.07 - künftig Unternummer 4910 00;
- Phantasieschmuck aus Kunststoffen, aus der geltenden TNr. 39.07 - künftig Unternummer 7117 90;
- Uhrbänder, Uhrarmbänder und Teile davon, aus Kunststoffen, aus der geltenden TNr. 39.07 - künftig Unternummer 9113 90;
- Beleuchtungskörper, Leuchttafeln und Beleuchtungskörperzubehör, aus Kunststoffen, aus der geltenden TNr. 39.07 - künftig Unternummern 9405 10, 20, 40, 50, 60 und 92;
- vorgefertigte Gebäude aus Kunststoffen, aus der geltenden TNr. 39.07 - künftig Unternummer 9406 00;
- Haarnadeln, Lockenwickler und ähnliche Waren, aus Kunststoffen, aus der geltenden TNr. 39.07 - künftig Unternummer 9615 90;
- Kollagen aus Kunststoffen aus der geltenden TNr. 39.07 - künftig Unternummer 9701 90;
- Reisenecessaires für die Körperpflege, für Näharbeiten oder für das Reinigen von Schuhen oder Kleidern, bei denen Kunststoffwaren das Wesen bestimmen, aus der geltenden TNr. 39.07 - künftig Unternummer 9605 00.

Hingegen sollen folgende Waren in das Kapitel 39 eingereiht werden:

- Taschen aus Kunststofffolien, mit Griffen, nicht für längeren Gebrauch geeignet, aus der geltenden TNr. 42.02 B;
- Platten, Blätter, Filme, Folien, Bänder, Streifen und andere Flächenerzeugnisse, aus Kunststoffen, bedruckt, bei denen der Druck von untergeordneter Bedeutung ist, aus der geltenden TNr. 49.11 F;
- Boden- und Wandbeläge, aus Kunststoffen, bedruckt, bei denen der Druck von untergeordneter Bedeutung ist, aus der geltenden TNr. 49.11 F;
- Klosettspülkästen, aus Kunststoffen, aus der geltenden TNr. 84.59 B.

Die Anmerkung 1 soll die allgemeine Bemerkung (1) zum Kapitel 39 der Erläuterungen zum geltenden Zolltarif in Form einer Legaldefinition zuzüglich einer Legaldefinition für "Vulkanfiber" aus der Anmerkung 1e zum geltenden Kapitel 48 enthalten. Die Anmerkung 2 soll der geltenden Anmerkung 1 entsprechen, wobei den bereits vorstehend erwähnten Umreihungen Rechnung getragen werden soll. Die Anmerkung 3 soll der geltenden Anmerkung 2 entsprechen. Die Anmerkung 6 soll eine Legaldefinition für "Rohformen" des Unterabschnittes I des Kapitels 39 enthalten. Die Anmerkungen 4, 5, 7, 8, 9, 10 und 11 sollen Legaldefinitionen für die Einreihung bestimmter Waren in den neuen Zolltarif enthalten.

Die Anmerkung zu den Unternummern soll Legalbestimmungen hinsichtlich der Behandlung von Copolymeren innerhalb der 6-stelligen Unterpositionen enthalten.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeiten gemäß den Anmerkungen 1 und 2 zur geltenden Tarifnummer 39.01, gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 39.02 sowie gemäß den Anmerkungen 2 und 3 zu den geltenden Tarifnummern 39.01 bis 39.06 sollen bei den Nummern 3904, 3909, 3912, 3916, 3917, 3918, 3919, 3920 und 3921 in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden. Für alle übrigen in Frage kommenden Nummern (3901 bis 3903, 3905 bis 3908, 3910, 3911 und 3913 bis 3915) soll keine Zollbegünstigungsmöglichkeit geschaffen werden, weil bei diesen Nummern die Zollfreiheit vorgesehen werden soll.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung 1 zu den geltenden Tarifnummern 39.01 bis 39.06 soll bei der Nummer 3914 berücksichtigt werden.

Um eine bessere Vergleichsmöglichkeit bei der Transponierung einzelner Tarifpositionen bzw. Waren und Zollsätze gegenüber den vorgeschlagenen neuen Zollsätzen zu geben, wurden die geltenden Gewichtszollsätze auf Wertbasis umgerechnet, wobei den Berechnungen die durchschnittlichen Einfuhrdaten der Jahre 1980 bis 1982 zugrunde gelegt worden sind:

TNr. 39.01 B	24,2 %
TNr. 39.01 D2a:	
- Preßmassen	18,3 %
- andere	60,3 %
TNr. 39.01 Anm3	keine Einfuhren
TNr. 39.02 B	25,9 %
TNr. 39.03 B3	29,8 %
TNr. 39.04:	
- gehärtetes Kasein	3,4 %
- andere	3,8 %
TNr. 39.05 B2	21,5 %

Kapitel 40

Das Kapitel 40 soll die Waren des derzeitigen Kapitels 40 mit Ausnahme der folgenden Waren umfassen:

- Fäden und Schnüre, aus vulkanisiertem Weichkautschuk, mit Spinnstoffen überzogen, sowie Garne aus Spinnstoffen, mit vulkanisiertem Weichkautschuk imprägniert oder überzogen, der geltenden TNrn. 40.07 B und C - künftig Unternehmern 5604 10, 5604 20 und 5604 90;
- Garne mit nicht vulkanisiertem Kautschuk überzogen oder imprägniert, aus der geltenden TNr. 40.06 - künftig Unter- nummer 5604 90;
- Uhrbänder, Uhrarmbänder und Teile davon, aus Kautschuk, aus der geltenden TNr. 40.14 - künftig Unter- nummer 9113 90;
- Beleuchtungskörper, Leuchttafeln und Beleuchtungskörperzu- behör, aus vulkanisiertem Weichkautschuk, aus der gel- tenden TNr. 40.14 - künftig Unternehmern 9405 40 und 9405 99;
- Beleuchtungskörper, Leuchttafeln und Beleuchtungskörperzu- behör, aus Hartkautschuk, aus der geltenden TNr. 40.16 - künftig Unternehmern 9405 40 und 9405 99;
- Teile und Zubehör zu Waren der Nummern 9301 und 9304, aus vulkanisiertem Weichkautschuk, aus der geltenden TNr. 40.14 - künftig Unter- nummer 9305 90.

Hingegen sollen folgende Waren in das Kapitel 40 eingereiht werden:

- Waren aus vulkanisiertem Kautschuk für technische Zwecke, erkennbar für Waren des Abschnittes XVII bestimmt, aus der geltenden TNr. 86.09;
- Waren aus vulkanisiertem Kautschuk für technische Zwecke, erkennbar für Waren des Abschnittes XVII bestimmt, aus der geltenden TNr. 86.10;
- Waren aus vulkanisiertem Kautschuk für technische Zwecke, erkennbar für Waren des Abschnittes XVII bestimmt, aus der geltenden TNr. 87.06;

- Waren aus vulkanisiertem Kautschuk für technische Zwecke, erkennbar für Waren des Abschnittes XVII bestimmt, aus der geltenden TNr. 87.07;
- Waren aus vulkanisiertem Kautschuk für technische Zwecke, erkennbar für Waren des Abschnittes XVII bestimmt, aus der geltenden TNr. 87.12;
- Waren aus vulkanisiertem Kautschuk für technische Zwecke, erkennbar für Waren des Abschnittes XVII bestimmt, aus der geltenden TNr. 87.13;
- Waren aus vulkanisiertem Kautschuk für technische Zwecke, erkennbar für Waren des Abschnittes XVII bestimmt, aus der geltenden TNr. 87.14;
- Waren aus vulkanisiertem Kautschuk für technische Zwecke, erkennbar für Waren des Abschnittes XVII bestimmt, aus der geltenden TNr. 88.03;
- Waren aus vulkanisiertem Kautschuk für technische Zwecke, erkennbar für Waren des Abschnittes XVII bestimmt, aus der geltenden TNr. 88.04;
- Waren aus vulkanisiertem Kautschuk für technische Zwecke, erkennbar für Waren des Abschnittes XVII bestimmt, aus der geltenden TNr. 88.05.

Die Anmerkungen 1, 4, 5, 7, 8 und 9 sollen den geltenden Anmerkungen 1, 4, 5, 6, 7 und 9 entsprechen. Die Anmerkung 2 soll der geltenden Anmerkung 3 entsprechen, wobei unter lit. a eine zusätzliche Ausnahmebestimmung aufgenommen werden soll. Die Anmerkung 3 soll eine Legaldefinition für "Rohformen" enthalten. Die Anmerkung 6 soll eine Legaldefinition für "Abfall, Abschnitzel und Bruch" enthalten. Die geltende Anmerkung 8 soll unberücksichtigt bleiben, weil vorvulkanisierte Erzeugnisse künftig als nicht vulkanisierte Erzeugnisse zu behandelt werden sollen.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 40.12 soll unberücksichtigt bleiben, weil sie in den letzten Jahren nicht beansprucht wurde.

Kapitel 41

Das Kapitel 41 soll die Waren des geltenden Kapitels 41 umfassen.

Die Anmerkungen 1 und 2 sollen den geltenden Anmerkungen entsprechen.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeiten gemäß den Anmerkungen 1 und 2 zur geltenden Tarifnummer 41.02 sowie gemäß den Anmerkungen 1 und 2 zur geltenden Tarifnummer 41.04 sollen unberücksichtigt bleiben, weil sie in den letzten Jahren nicht beansprucht wurden.

Kapitel 42

Das Kapitel 42 soll die Waren des geltenden Kapitels 42 mit Ausnahme der folgenden Waren umfassen:

- Taschen aus Kunststoffolien, mit Griffen, nicht für längeren Gebrauch geeignet, aus der geltenden TNr. 42.02 B - künftig Unternummern 3923 21 und 3923 29;
- Uhrbänder, Uhrarmbänder und Teile davon, aus der geltenden TNr. 42.03 - künftig Unternummer 9113 90;
- Beleuchtungskörper und deren Teile, aus Leder sowie aus Därmen, Blasen oder Sehnen, aus den geltenden TNrn. 42.05 und 42.06 - künftig Unternummern 9405 10, 20, 40, 50, 60 und 99;
- Teile und Zubehör zu Waren der Nummern 9301 bis 9304, aus Leder, aus der geltenden TNr. 42.05 - künftig Unternummer 9305 90;
- Reisenecessaires für die Körperpflege, für Näharbeiten oder für das Reinigen von Schuhen oder Kleidern, bei denen die Umschließung das Wesen der Ware bestimmt, aus der geltenden TNr. 42.02 - künftig Unternummer 9605 00;
- beleuchtete Zeichen, Reklameschilder oder Hinweisschilder:
 - aus Leder oder Kunstleder, aus der geltenden TNr. 42.05 - künftig Unternummer 9405 99;
 - aus Därmen, Blasen oder Sehnen, aus der geltenden TNr. 42.06 - künftig Unternummer 9405 99;
- Phantasieschmuck aus Leder oder Kunstleder, aus der geltenden TNr. 42.05 - künftig Unternummer 7117 90.

Hingegen sollen folgende Waren in das Kapitel 42 eingereiht werden:

- Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse:
 - aus gepreßten Kunststoffen, aus der geltenden TNr. 39.07;
 - aus Holz, aus den geltenden TNrn. 44.27 und 44.28;
 - aus Gewirken, aus der geltenden TNr. 60.05;
 - aus Eisen oder Stahl, aus der geltenden TNr. 73.40;

- aus Kupfer, aus der geltenden TNr. 74.19;
- aus Nickel, aus der geltenden TNr. 75.06;
- aus Aluminium, aus der geltenden TNr. 76.16;
- aus Zink, aus der geltenden TNr. 79.06;
- aus tierischen Schnitzstoffen, aus der geltenden TNr. 95.05;
- aus pflanzlichen Schnitzstoffen, aus der geltenden TNr. 95.08;
- andere Behältnisse, die durch den Wortlaut der geltenden TNr. 42.02 nicht erfaßt wurden, aus Spinnstoffen, aus der geltenden TNr. 62.05.

Die Anmerkungen 1 und 3 sollen den geltenden Anmerkungen 1 und 2 entsprechen. Die Anmerkung 2 soll eine taxative Aufzählung aller jener Waren, die von der Nummer 4202 ausgenommen sind, enthalten.

Kapitel 43

Das Kapitel 43 soll die Waren des geltenden Kapitels 43 umfassen.

Die Anmerkungen 1, 2, 4 und 5 sollen den geltenden Anmerkungen 1, 2, 4 und 5 entsprechen. Die Anmerkung 3 soll eine Legaldefinition für die Waren der Nummer 4303 enthalten. Die geltende Anmerkung 3 soll unberücksichtigt bleiben, weil diese Unterscheidungskriterien des geltenden Zolltarifs künftig bei den entsprechenden Nummern nicht mehr enthalten sein sollen.

Kapitel 44

Das Kapitel 44 soll die Waren des geltenden Kapitels 44 mit Ausnahme der folgenden Waren umfassen:

- Reisekoffer und Handkoffer aller Art, aus Holz, aus der geltenden TNr. 44.28 C - künftig Unternummer 4202 19;
- Waren, wie sie üblicherweise in der Tasche oder Handtasche getragen werden, aus Holz, aus der geltenden TNr. 44.27 - künftig Unternummer 4202 39;
- andere Behältnisse aus Holz, aus der geltenden TNr. 44.27 - künftig Unternummer 4202 99;
- Kalender aus Holz (z.B. geprägt), aus den geltenden TNrn. 44.27 und 44.28 - künftig Unternummer 4910 00;
- Phantasieschmuck aus Holz, aus der geltenden TNr. 44.27 - künftig Unternummer 7117 90;
- Beleuchtungskörper, Leuchttafeln und Beleuchtungskörperzubehör, aus Holz, aus den geltenden TNrn. 44.27 und 44.28 C - künftig Unternummern 9405 10, 20, 40, 50, 60 und 99;
- vorgefertigte Gebäude aus Holz, aus der geltenden TNr. 44.23 - künftig Unternummer 9406 00;
- Gießereimodelle aus Holz, aus der geltenden TNr. 44.28 - künftig Unternummer 8480 30.

Die Anmerkung 1 soll der geltenden Anmerkung 1 mit den folgenden Ausnahmen entsprechen:

- die Anmerkung 1b soll die allgemeine Bemerkung (10) zum Kapitel 44 der Erläuterungen zum geltenden Zollltarif in Form einer Legaldefinition enthalten;
- die Anmerkung 1l soll um die Anführung des Abschnittes XVI erweitert werden;
- die Anmerkung 1r soll die Bemerkung (3)s) zur TNr. 44.28 der Erläuterungen zum geltenden Zollltarif in Form einer Legaldefinition enthalten;
- die Anmerkungen 1e und 1o sollen die Umreibungen von Taschnerwaren, Beleuchtungskörper bzw. vorgefertigten Häusern berücksichtigen.

Die Anmerkungen 2, 3 und 5 sollen den geltenden Anmerkungen 2, 3 und 4 entsprechen. Die Anmerkung 4 soll eine Legaldefinitionen für die neuen Nummern 4410 bis 4412 enthalten. Die Anmerkung 6 soll die allgemeine Bemerkung (10) zum Kapitel 44 der Erläuterungen zum geltenden Zolltarif enthalten.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeiten gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 44.02 soll bei der Nummer 4402, jene gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 44.03 bei den Unternummern 4403 20 A und 4403 92 A in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeiten gemäß den Anmerkungen 1, 2 und 3 zur geltenden Tarifnummer 44.05 sowie gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 44.28 sollen unberücksichtigt bleiben, weil sie in den letzten Jahren nicht beansprucht wurden.

Kapitel 45

Das Kapitel 45 soll die Waren des geltenden Kapitels 45 mit Ausnahme der Kollagen aus Kork, aus der geltenden TNr. 45.03 (künftig Unternummer 9701 10) umfassen.

Die Anmerkung 1 soll der geltenden Anmerkung 1 entsprechen. Die geltende Anmerkung 2 soll entfallen, weil sie künftig im Wortlaut der Nummer 4502 berücksichtigt werden soll.

Kapitel 46

Das Kapitel 46 soll die Waren des geltenden Kapitels 46 mit Ausnahme der folgenden Waren umfassen:

- Papiertapeten und ähnliche Wandbeläge aus Papier, auf der Schauseite mit Flechtstoffen überzogen, der geltenden TNr. 46.02 E - künftig für Unternummer 4814 30;
- Beleuchtungskörper und Beleuchtungskörperzubehör aus der geltenden TNr. 46.03 - künftig Unternehmern 9405 10, 9405 20, 9405 40, 9405 50, 9405 60 und 9405 99;
- beleuchtete Zeichen, Reklameschilder oder Hinweisschilder, aus Flechtstoffen, aus der geltenden TNr. 46.03 - künftig Unternummer 9405 60.

Die Anmerkungen 1 und 3 sollen den geltenden Anmerkungen 1 und 3 entsprechen. Die Anmerkung 2 soll unter Berücksichtigung der vorstehend angeführten Umreihungen der geltenden Anmerkung 2 entsprechen.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 46.02 soll unberücksichtigt bleiben, weil sie in den letzten Jahren nicht beansprucht wurde.

Kapitel 47

Das Kapitel 47 soll die Waren des geltenden Kapitels 47 umfassen.

Die Anmerkung soll eine Legaldefinition für "Chemiezellstoff" der neuen Nummer 4702 enthalten.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeiten gemäß der Anmerkungen 1 und 2 zur geltenden Tarifnummer 47.01 sollen bei der Nummer 4702 bzw. bei den Unternummern 4703 21 und 4703 29 in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden.

Kapitel 48

Das Kapitel 48 soll die Waren des geltenden Kapitels 48 mit Ausnahme der Lampenschirme aus Papier oder Pappe, aus der geltenden TNr. 48.21 D (künftig Unternummer 9405 99) umfassen.

Hingegen sollen folgende Waren in das Kapitel 48 eingereiht werden:

- Papiertapeten und ähnliche Wandbeläge, aus Papier, mit einer auf der Schauseite aufgebrauchten Kunststoffschichte, aus den geltenden TNrn. 39.01, 39.02, 39.03, 39.05, 39.06 und 39.07;
- Papiertapeten und ähnliche Wandbeläge, aus Papier, auf der Schauseite mit Flechtstoffen überzogen, aus der geltenden TNr. 46.02 E;
- Buntglaspapier mit Text oder über den Schmuckzweck hinaus, z.B. für Werbezwecke, mit Bildern bedruckt, aus der geltenden TNr. 49.11 F.

Die Anmerkung 1 soll im wesentlichen der geltenden Anmerkung 1 entsprechen, wobei auf folgendes Bedacht zu nehmen wäre:

- die Anmerkung 1a soll die Bemerkung 8(a) zur TNr. 48.21 der Erläuterungen zum geltenden Zollltarif enthalten;
- die Anmerkung 1b soll der geltenden Anmerkung 1a entsprechen;
- die Anmerkung 1c soll der geltenden Anmerkung 1b entsprechen;
- die Anmerkung 1d soll der geltenden Anmerkung 1c entsprechen;
- die Anmerkung 1e soll der geltenden Anmerkung 1d entsprechen;
- die Anmerkung 1f soll der geltenden Anmerkung 1e entsprechen;
- die Anmerkung 1g soll der geltenden Anmerkung 1f entsprechen;
- die Anmerkung 1h soll der geltenden Anmerkung 1g entsprechen;

- die Anmerkung 1i soll der geltenden Anmerkung 1h entsprechen;
- die Anmerkung 1k soll eine Ausnahmeregelung der geltenden Situation enthalten;
- die Anmerkung 1l soll der geltenden Anmerkung 1i entsprechen;
- die Anmerkung 1m soll der geltenden Anmerkung 1k entsprechen;
- die Anmerkung 1n soll der geltenden Anmerkung 1l entsprechen;
- die Anmerkung 1o soll der geltenden Anmerkung 1m entsprechen.

Die Anmerkung 2 soll in modifizierter Form der geltenden Anmerkung 2 entsprechen. Die neue Anmerkung 3 soll eine Legaldefinition für "Zeitungsdruckpapier" der Anmerkung 1a zur geltenden Tarifnummer 48.01 enthalten; so sollen auch einschlägige Waren der geltenden Tarifnummer 48.01 A8 künftig als "Zeitungsdruckpapier" zu behandeln sein.

Die Anmerkung 4 soll eine Legaldefinition für die Waren der neuen Nummer 4802 enthalten. Die Anmerkung 5 soll eine Legaldefinition für "Kraftpapier und Kraftpappen" (z.B. künftige Nummern 4804, 4808 und 4810) enthalten. Die Anmerkung 6 soll in modifizierter Form der geltenden Anmerkung 3 entsprechen.

Die Anmerkung 7 soll in modifizierter Form der geltenden Anmerkung 4 entsprechen. Dabei ist auf die unterschiedlichen Warenkriterien bezüglich der Seitenmaße der Waren in Bogenform hinzuweisen. So sollen auch einschlägige Waren (eine Seite mehr als 36 cm und die andere Seite 15 cm oder weniger) der geltenden Tarifnummern 48.01 bis 48.07 künftig z.B. in die Nummern 4814, 4818 und 4823 eingereiht werden.

Die Anmerkung 8 soll in modifizierter Form der geltenden Anmerkung 5 entsprechen. Dabei ist auf die unterschiedlichen Warenkriterien bezüglich der Rollenbreite hinzuweisen. So sollen einschlägige Waren (mit einer Rollenbreite von mehr als 60 cm bis einschließlich 160 cm) der geltenden Tarifnummer 48.07 künftig in die Nummer 4814 eingereiht werden.

Die Anmerkung 9 soll eine Legaldefinition für die Waren der neuen Nummer 4820 enthalten. Die Anmerkung 10 soll in modifizierter Form der geltenden Anmerkung 7 entsprechen. Die Anmerkung 11 soll der geltenden Anmerkung 8 entsprechen.

Die Anmerkungen zu den Unternummern sollen Legaldefinitionen über die Behandlung bestimmter Waren innerhalb der 6-stelligen Unternummern enthalten.

Die Anmerkung 1b zur geltenden Tarifnummer 48.01 betreffend "Dünnpapier" der geltenden Tarifnummer 48.01 A soll unberücksichtigt bleiben.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeiten gemäß der Anmerkungen 2 und 3 zur geltenden Tarifnummer 48.01 sollen bei der Nummer 4804 bzw. bei der Unternummer 4805 60 in modifizierter Form in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung 2 zur geltenden Tarifnummer 48.07 soll bei der Unternummer 4810 90 in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeiten gemäß den Anmerkungen 4 bis 8 zur geltenden Tarifnummer 48.01, den Anmerkungen 1 und 2 zur geltenden Tarifnummer 48.04, der Anmerkung 1 zur geltenden Tarifnummer 48.07 sowie der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 48.15 sollen unberücksichtigt bleiben, weil sie in den letzten Jahren nicht beansprucht wurden.

Kapitel 49

Das Kapitel 49 soll die Waren des geltenden Kapitels 49 mit Ausnahme der folgenden Waren umfassen:

- Platten, Blätter, Filme, Folien, Bänder, Streifen und andere Flächenerzeugnisse, aus Kunststoffen, bedruckt, bei denen der Druck von untergeordneter Bedeutung ist, aus der geltenden TNr. 49.11 F - künftig Unternummern 3919 10 und 3919 90;
- Boden- und Wandbeläge, aus Kunststoffen, bedruckt, bei denen der Druck von untergeordneter Bedeutung ist, aus der geltenden TNr. 49.11 F - künftig Unternummern 3918 10 und 3918 90;
- Buntglaspapier mit Text oder über den Schmuckzweck hinaus, z.B. für Werbezwecke, mit Bildern bedruckt, aus der geltenden TNr. 49.11 F - künftig Unternummer 4814 90;
- Kollagen aus Bildrucken, aus der geltenden TNr. 49.11 - künftig Unternummer 9701 10.

Hingegen sollen folgende Waren in das Kapitel 49 eingereiht werden:

- Kalender aus Kunststoffen (z.B. geprägt), aus der geltenden TNr. 39.07;
- Kalender aus Holz (z.B. geprägt), aus den geltenden TNrn. 44.27 und 44.28;
- Kalender aus Steinen (z.B. geprägt), aus der geltenden TNr. 68.02;
- Kalender aus Keramik (z.B. geprägt), aus der geltenden TNr. 69.13;
- Kalender aus Glas (z.B. geprägt), aus der geltenden TNr. 70.13;
- Kalender aus Eisen oder Stahl (z.B. geprägt), aus der geltenden TNr. 73.40 C;
- Kalender aus Kupfer (z.B. geprägt), aus der geltenden TNr. 74.19;

- Kalender aus Nickel (z.B. geprägt), aus der geltenden TNr. 75.06;
- Kalender aus Aluminium (z.B. geprägt), aus der geltenden TNr. 76.16;
- Kalender aus Zink (z.B. geprägt), aus der geltenden TNr. 79.06.

Die Anmerkung 1 soll der geltenden Anmerkung 1 entsprechen, wobei die Bemerkungen (9)a) zur Tarifnummer 49.11 und (5)f) zur Tarifnummer 49.05 der Erläuterungen zum geltenden Zolltarif in Form von Legaldefinitionen enthalten sein sollen.

Die Anmerkung 2 soll die allgemeine Bemerkung (3) zum Kapitel 49 der Erläuterungen zum geltenden Zolltarif in Form einer Legaldefinition enthalten.

Die Anmerkung 3 soll in modifizierter Form der geltenden Anmerkung 2 entsprechen. Die Anmerkungen 4 und 6 sollen den geltenden Anmerkungen 3 und 5 entsprechen.

Die Anmerkung 5 soll nur teilweise der geltenden Anmerkung 4 entsprechen. Eine Änderung soll insofern eintreten, daß Druckerzeugnisse, die von einer darin genannten Firma oder auf Rechnung einer Firma zu Werbezwecken herausgegeben werden, künftig in die Nummern 4901 bzw. 4902 einzureihen sein werden, sofern sie nicht überwiegend Werbecharakter aufweisen.

Die geltende Anmerkung 6 soll unberücksichtigt bleiben, weil Erzeugnisse, die durch den ersten Satz erfaßt wurden, künftig in die neuen Nummern 4901 bzw. 4911 einzureihen sein werden und der zweite Satz durch die neue Legaldefinition für "gedruckte" Erzeugnisse in der neuen Anmerkung 2 hinfällig geworden ist.

Die geltende Anmerkung 7 soll in der Warenbeschreibung der neuen Nummer 4909 berücksichtigt werden. Die geltende Anmerkung 8 soll unberücksichtigt bleiben, weil die diesbezüglichen Definitionen in die Erläuterungen zum neuen Zolltarif übernommen werden sollen.

Kapitel 50

Das Kapitel 50 soll die Waren des geltenden Kapitels 50 mit Ausnahme der folgenden Waren umfassen:

- Catgutnachahmungen aus Seide, aus der geltenden TNr. 50.07 A - künftig Unternummer 5604 90;
- nicht aufgeschnittene Samte im Sinne der neuen Anmerkung 2 zum Kapitel 58 (siehe Bemerkung (5) zur TNr. 58.04 der Erläuterungen zum geltenden Zolltarif), aus der geltenden TNr. 50.09 B - künftig Unternummer 5801 90;
- Drehergewebe aus Seide im Sinne der Anmerkung 3 zum neuen Kapitel 58, aus der geltenden TNr. 50.09 - künftig Unternummer 5803 90;
- textile Flächenerzeugnisse, als Meterware, bestehend aus einer oder mehreren Lagen von Spinnstoffen, mit Wattierungsmaterial, durch Steppen oder auf andere Weise verbunden, aus Seide, aus der geltenden TNr. 50.09 - künftig Unternummer 5811 00;
- Wandbeläge aus Seidengeweben, aus der geltenden TNr. 50.09 - künftig Unternummer 5905 00;
- Warenzusammenstellungen, bestehend aus Geweben und Garnen, auch mit Zubehör, zur Herstellung von Teppichen, Tapisserien, bestickten Tischtüchern, Servietten oder ähnlichen Spinnstoffwaren, in Aufmachungen für den Kleinverkauf, mit Seidengarnen, aus der geltenden TNr. 50.07 B - künftig Unternummer 6308 00.

Hingegen sollen elastische Gewebe aus Seide, in Verbindung mit Kautschukfäden, aus der geltenden TNr. 59.13, in das Kapitel 50 eingereiht werden.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeiten gemäß den Anmerkungen 1 und 3 zur geltenden Tarifnummer 50.09 sollen bei der Nummer 5007 in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung 2 zur geltenden Tarifnummer 50.09 soll unberücksichtigt bleiben, weil der bei den entsprechenden Unternummern vorgesehene GATT-Vertragszollsatz gleich hoch ist wie das geltende Begünstigungsmaß.

Kapitel 51

Das Kapitel 51 soll die Waren des geltenden Kapitels 53 mit Ausnahme der folgenden Waren umfassen:

- nicht aufgeschnittene Samte im Sinne der Anmerkung 2 zum neuen Kapitel 58 (siehe Bemerkung (5) zur TNr. 58.04 der Erläuterungen zum geltenden Zollltarif), aus den geltenden TNrn. 53.11 B und 53.12 - künftig Unternummer 5801 10;
- textile Flächenerzeugnisse als Meterware, bestehend aus einer oder mehreren Lagen von Spinnstoffen, mit Wattierungsmaterial, durch Steppen oder auf anderer Weise verbunden, aus Schafwolle oder feinen Tierhaaren, aus der geltenden TNr. 53.11 bzw. aus groben Tierhaaren, aus der geltenden TNr. 53.12 - künftig Unternummer 5811 00.
- Wandbeläge aus Wolle oder anderen Tierhaaren, aus den geltenden TNrn. 53.11 und 53.12 - künftig Unternummer 5905 00;
- Warenezusammenstellungen, bestehend aus Geweben und Garnen, auch mit Zubehör, zur Herstellung von Teppichen, Tapiserien, bestickten Tischtüchern, Servietten oder ähnlichen Spinnstoffwaren, in Aufmachungen für den Kleinverkauf, mit Geweben aus Wolle oder Tierhaaren, aus den geltenden TNrn. 53.11 und 53.12 - künftig Unternummer 6308 00.

Hingegen sollen elastische Gewebe aus Wolle oder anderen Tierhaaren, in Verbindung mit Kautschukfäden, aus der geltenden TNr. 59.13 in das Kapitel 51 eingereiht werden.

Die Anmerkung 1b soll der geltenden Anmerkung entsprechen. Die Anmerkung 1a soll die Bemerkung (1) zur Tarifnummer 53.01 der Erläuterungen zum geltenden Zollltarif in Form einer Legaldefinition enthalten. Die Anmerkung 1c soll die Bemerkung (3) zur Tarifnummer 53.02 der Erläuterungen zum geltenden Zollltarif in Form einer Legaldefinition enthalten.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 53.11 soll bei den Nummern 5111 und 5112 in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung 1 zur geltenden Tarifnummer 53.07 soll unberücksichtigt bleiben, weil sie in den letzten Jahren nicht beansprucht wurde.

Die Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 53.06 und die Anmerkung 2 zur geltenden Tarifnummer 53.07 sollen bei den entsprechenden Unternehmern bei der Berechnung der Zollsätze berücksichtigt werden.

Kapitel 52

Das Kapitel 52 soll die Waren des geltenden Kapitels 55 mit Ausnahme der folgenden Waren umfassen:

- Garne aus Baumwolle, mit Kunststoffen imprägniert, bestrichen oder überzogen, aus den geltenden TNrn. 55.05 und 55.06 - künftig Unternummer 5604 90;
- Drehergewebe (Gaze) aus Baumwolle, der geltenden TNr. 55.07 - künftig Unternummer 5803 10;
- Schlingengewebe aus Baumwolle, der geltenden TNr. 55.08 - künftig Unternummern 5802 11 und 5802 19;
- nicht aufgeschnittene Samte im Sinne der Anmerkung 2 zum neuen Kapitel 58 (siehe Bemerkung (5) zur TNr. 58.04 der Erläuterungen zum geltenden Zollltarif), aus der geltenden TNr. 55.09 - künftig Unternummer 5801 21;
- textile Flächenerzeugnisse, als Meterware, bestehend aus einer oder mehreren Lagen von Spinnstoffen, mit Wattierungsmaterial durch Steppen oder auf andere Weise verbunden, aus den geltenden TNrn. 55.07, 55.08 und 55.09 - künftig Unternummer 5811 00;
- Baumwoll-Linters der geltenden TNr. 55.02 - künftig Unternummer 1404 20;
- Warenezusammenstellungen, bestehend aus Geweben und Garnen, auch mit Zubehör, zur Herstellung von Teppichen, Tapiserien, bestickten Tischtüchern, Servietten oder ähnlichen Spinnstoffwaren, in Aufmachungen für den Kleinverkauf, mit Garnen aus Baumwolle, aus der geltenden TNr. 55.06 bzw. mit Geweben aus Baumwolle, aus den geltenden TNrn. 55.07, 55.08 und 55.09 - künftig Unternummer 6308 00;
- Wandbeläge aus Geweben aus Baumwolle, aus den geltenden TNrn. 55.07, 55.08 und 55.09 - künftig Unternummer 5905 00.

Hingegen sollen elastische Gewebe aus Baumwolle, in Verbindung mit Kautschukfäden, aus der geltenden TNr. 59.13 in das Kapitel 52 eingereiht (künftig Nummern 5208 bis 5212) werden.

Die Anmerkung zu den Unternummern soll eine Legalbestimmung hinsichtlich der Behandlung von "Denim" innerhalb der 6-stelligen Unterpositionen enthalten.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 55.05 soll bei den Nummer 5205 und 5206, jene gemäß der Anmerkung 1 zur geltenden Tarifnummer 55.09 bei den Nummern 5208 bis 5212 in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeiten gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 55.06 sowie gemäß den Anmerkungen 2 bis 8 zur geltenden Tarifnummer 55.09 sollen unberücksichtigt bleiben, weil sie in den letzten Jahren nicht beansprucht wurden.

Kapitel 53

Das Kapitel 53 soll die Waren der geltenden Kapitel 54 und 57 mit Ausnahme der folgenden Waren umfassen:

- Garne aus Jute oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen sowie Papiergarne, mit Kunststoffen imprägniert, bestrichen oder überzogen, aus den geltenden TNrn. 57.06 und 57.07 - künftig Unternummer 5604 90;
- nicht aufgeschnittene Samte:
 - aus Flachs oder Ramie, aus der geltenden TNr. 54.05 - künftig Unternummer 5801 90;
 - aus Jute oder anderen textilen Bastfasern, aus der geltenden TNr. 57.10 - künftig Unternummer 5801 90;
 - aus Papiergarnen oder anderen textilen Spinnstoffen, aus der geltenden TNr. 57.11 - künftig Unternummer 5801 90;
- Drehergewebe aus Flachs oder Ramie, aus der geltenden TNr. 54.05, Drehergewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern, aus der geltenden TNr. 57.10 sowie Drehergewebe aus Papiergarnen oder anderen textilen Spinnstoffen, aus der geltenden TNr. 57.11 - künftig Unternummer 5803 90;
- textile Flächenerzeugnisse, als Meterware, bestehend aus einer oder mehreren Lagen von Spinnstoffen, mit Wattierungsmaterial durch Steppen oder auf andere Weise verbunden, aus Flachs oder Ramie, aus der geltenden TNr. 54.05, aus Jute oder anderen textilen Bastfasern, aus der geltenden TNr. 57.10 sowie aus Papiergarnen oder anderen textilen Spinnstoffen, aus der geltenden TNr. 57.11 - künftig Unternummer 5811 00;
- textile Wandbeläge aus Flachsgewebe aus der geltenden TNr. 54.05, aus Jutegewebe, aus der geltenden TNr. 57.10 sowie aus Geweben aus Papiergarnen, aus der geltenden TNr. 57.11 - künftig Unternummer 5905 00;

- Warenezusammenstellungen, bestehend aus Geweben und Garnen, auch mit Zubehör, zur Herstellung von Teppichen, Tapiserien, bestickten Tischtüchern, Servietten oder ähnlichen Spinnstoffwaren, in Aufmachungen für den Kleinverkauf, mit Geweben aus Flachs (Leinen), aus der geltenden TNr. 54.05, mit Geweben aus Jute oder anderen textilen Bastfasern, aus der geltenden TNr. 57.10 sowie mit Geweben aus Papiergarnen oder anderen textilen Spinnstoffen, aus der geltenden TNr. 57.11 - künftig Unternummer 6308 00.

Hingegen sollen elastische Gewebe aus Flachs, Jute, Papiergarnen oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen, in Verbindung mit Kautschukfäden, aus der geltenden TNr. 59.13, in das Kapitel 53 eingereiht werden.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 57.06 soll unberücksichtigt bleiben, weil sie in den letzten Jahren nicht beansprucht wurde.

Kapitel 54

Das Kapitel 54 soll die Waren des geltenden Kapitels 51 mit Ausnahme der folgenden Waren umfassen:

- hochfeste Garne aus Polyester, Nylon oder anderen Polyamiden oder aus Viskoserayon, imprägniert oder bestrichen, aus der geltenden TNr. 51.01 - künftig Unternummer 5604 20;
- Streifen und dergleichen, aus synthetischer oder künstlicher Masse, in Verbindung mit Metall, aus den geltenden TNrn. 51.02 A und B - künftig Unternummer 5605 00;
- Catgutnachahmungen aus synthetischer oder künstlicher Masse, der geltenden TNr. 51.02 C - künftig Unternummer 5604 20;
- nicht aufgeschnittene Samte, aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, aus der geltenden TNr. 51.04 - künftig Unternummer 5801 31;
- Drehergewebe, aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, aus der geltenden TNr. 51.04 - künftig Unternummer 5803 90;
- textile Flächenerzeugnisse, als Meterware, bestehend aus einer oder mehreren Lagen von Spinnstoffen, mit Wattierungsmaterial durch Steppen oder auf andere Weise verbunden, aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, aus der geltenden TNr. 51.04 - künftig Unternummer 5811 00;
- Reifencordgewebe aus hochfesten Garnen, aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, aus der geltenden TNr. 51.04 - künftig Unternehmern 5902 10, 5902 20 und 5902 90;
- Wandbeläge aus Geweben aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, aus der geltenden TNr. 51.04 - künftig Unternummer 5905 00;
- Warenzusammenstellungen, bestehend aus Geweben und Garnen, auch mit Zubehör, zur Herstellung von Teppichen, Tapisserien, bestickten Tischtüchern, Servietten oder ähnlichen Spinnstoffwaren, in Aufmachungen für den Kleinverkauf, aus Geweben aus synthetischen oder künstlichen Filamenten aus der geltenden TNr. 51.04 - künftig Unternummer 6308 00.

Hingegen sollen elastische Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, in Verbindung mit Kautschukfäden, aus der geltenden TNr. 59.13 künftig in das Kapitel 54 eingereiht werden.

Die Anmerkungen 1 und 2 sollen in modifizierter Form den geltenden Anmerkungen 1 und 2 entsprechen.

Die geltende Anmerkung 3 soll unberücksichtigt bleiben, weil sie auf Grund der neuen Textierung bzw. Strukturierung der neuen Kapiteln 54 und 55 als überholt zu betrachten ist. Die geltende Anmerkung 4 soll unberücksichtigt bleiben, weil sie im Wortlaut der neuen Nummern 5404 und 5405 berücksichtigt werden soll.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß den Anmerkungen 3 und 4 zur geltenden Tarifnummer 51.01 sollen bei den Nummer 5402 und 5403, jene gemäß der Anmerkung 3 zur geltenden Tarifnummer 51.04 bei den Nummern 5407 und 5408 in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung 1 zur geltenden Tarifnummer 51.04 soll im Kapitel 59 - entsprechend den einleitend angeführten Umreihungen - bei den Unternummern 5902 10 und 5902 20 in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeiten gemäß der Anmerkung 2 zur geltenden Tarifnummer 51.01 sowie gemäß der Anmerkung 2 zur geltenden Tarifnummer 51.04 sollen unberücksichtigt bleiben, weil sie in den letzten Jahren nicht beansprucht wurden.

Die Anmerkung 1 zur geltenden Tarifnummer 51.01 soll bei den entsprechenden Unternummern bei der Berechnung der Zollsätze berücksichtigt werden.

Kapitel 55

Das Kapitel 55 soll die Waren des geltenden Kapitels 56 mit Ausnahme der folgenden Waren umfassen:

- Garne aus synthetischen oder künstlichen Stapelfasern, mit Kunststoffen imprägniert, bestrichen oder überzogen, aus den geltenden TNrn. 56.05 und 56.06 - künftig Unternummer 5604 90;
- Drehergewebe aus synthetischen oder künstlichen Stapelfasern aus der geltenden TNr. 56.07 - künftig Unternummer 5803 90;
- textile Flächenerzeugnisse, als Meterware, bestehend aus einer oder mehreren Lagen von Spinnstoffen, mit Wattierungsmaterial durch Steppen oder auf andere Weise verbunden, aus synthetischen oder künstlichen Stapelfasern, aus der geltenden TNr. 56.07 - künftig Unternummer 5811 00;
- nicht aufgeschnittene Samte, aus synthetischen oder künstlichen Stapelfasern, aus der geltenden TNr. 56.07 - künftig Unternummer 5801 31;
- Wandbeläge aus Geweben aus synthetischen oder künstlichen Stapelfasern, aus der geltenden TNr. 56.07 - künftig Unternummer 5905 00;
- Warenzusammenstellungen, bestehend aus Geweben und Garnen, auch mit Zubehör, zur Herstellung von Teppichen, Tapisserien, bestickten Tischtüchern, Servietten oder ähnlichen Spinnstoffwaren, in Aufmachungen für den Kleinverkauf, mit Geweben aus künstlichen oder synthetischen Stapelfasern, aus der geltenden TNr. 56.07 - künftig Unternummer 6308 00.

Hingegen sollen elastische Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Stapelfasern, in Verbindung mit Kautschukfäden, aus der geltenden TNr. 59.13 künftig in das Kapitel 55 eingereiht werden.

Die Anmerkung soll in modifizierter Form den geltenden Anmerkungen 1 und 2 entsprechen.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 56.05 soll bei der Nummer 5509, jene gemäß der Anmerkung 3 zur geltenden Tarifnummer 56.07 bei den Nummern 5512 bis 5516 in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeiten gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 56.01, gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 56.03 sowie gemäß den Anmerkungen 1, 2, 4 und 5 zur geltenden Tarifnummer 56.07 sollen unberücksichtigt bleiben, weil sie in den letzten Jahren nicht beansprucht wurden.

Kapitel 56

Das Kapitel 56 soll die Waren der geltenden Tarifnummern 59.01 bis 59.06 mit Ausnahme der folgenden Waren umfassen:

- Parfümerie-, Kosmetik- und Toilettezubereitungen:
 - auf Watte, aus der geltenden TNr. 59.01 - künftig Unternummer 3307 90;
 - auf Filz, aus der geltenden TNr. 59.02 B - künftig Unternummer 3307 90;
 - auf Vliesstoffen, aus der geltenden TNr. 59.03 - künftig Unternummer 3307 90;
- Filze mit Seife imprägniert, bestrichen oder überzogen, aus der geltenden TNr. 59.02 B - künftig Unternummern 3401 11 und 3401 19;
- Teppiche und andere Bodenbeläge, aus Filz, getuftet, aus der geltenden TNr. 59.02 B - künftig Unternummern 5703 10, 5703 20, 5703 30 und 5703 90;
- Teppiche und andere Bodenbeläge, aus Filz, weder getuftet noch beflockt, aus der geltenden TNr. 59.02 B - künftig Unternummern 5704 10 und 5704 90;
- Teppiche und andere Bodenbeläge, aus Filz, beflockt, aus der geltenden TNr. 59.02 B - künftig Unternummer 5705 00;
- getuftete Flächenerzeugnisse aus Filz, aus der geltenden TNr. 59.02 B - künftig Unternummer 5802 30;
- Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, aus Filz, aus der geltenden TNr. 59.02 B - künftig Unternummer 5807 90;
- textile Flächenerzeugnisse, als Meterware, bestehend aus einer oder mehreren Lagen von Spinnstoffen, mit Wattierungsmaterial durch Steppen oder auf andere Weise verbunden, aus Watte, aus der geltenden TNr. 59.01 oder aus Filz, aus der geltenden TNr. 59.02 B - künftig Unternummer 5811 00;
- verschiedene Waren aus Filz, aus der geltenden TNr. 59.02 B, und zwar:
 - andere Waren für die Innenausstattung - künftig Unternummern 6304 92, 6304 93 und 6304 99;

- andere konfektionierte Spinnstoffwaren - künftig Unternummer 6307 90;
- Warenzusammenstellungen, bestehend aus Geweben und Garnen, auch mit Zubehör, zur Herstellung von Teppichen, Tapiserien, bestickten Tischtüchern, Servietten oder ähnlichen Spinnstoffwaren, in Aufmachungen für den Kleinverkauf, aus Filz, aus der geltenden TNr. 59.02 B oder aus Vliesstoffen, aus der geltenden TNr. 59.03 - künftig Unternummer 6308 00;
- Vliesstoffe, mit Seife imprägniert, bestrichen oder überzogen, aus der geltenden TNr. 59.03 - künftig Unternummern 3401 11 und 3401 19;
- getuftete Flächenerzeugnisse aus Vliesstoffen, aus der geltenden TNr. 59.03 - künftig Unternummer 5802 30;
- Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, aus Vliesstoffen, aus der geltenden TNr. 59.03 - künftig Unternummer 5807 90;
- textile Flächenerzeugnisse, als Meterware, bestehend aus einer oder mehreren Lagen von Spinnstoffen, mit Wattierungsmaterial durch Steppen oder auf andere Weise verbunden, aus Vliesstoffen, aus der geltenden TNr. 59.03 - künftig Unternummer 5811 00;
- verschiedene Waren aus Vliesstoffen, aus der geltenden TNr. 59.03, und zwar:
 - Decken - künftig Unternummern 6301 40 und 6301 90;
 - Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche für die Körperpflege - künftig Unternummern 6302 22, 6302 32, 6302 53 und 6302 93;
 - Gardinen, Vorhänge und Innenrollos sowie Fenster- und Bettbehänge - künftig Unternummern 6303 92 und 6302 99;
 - andere Waren für die Innenausstattung - künftig Unternummern 6304 19, 6304 93 und 6304 99;
 - Säcke und Beutel - künftig Unternummer 6305 39;
 - Luftmatratzen und Campingausrüstung - künftig Unternummern 6306 49 und 6306 99;
 - andere konfektionierte Spinnstoffwaren - künftig Unternummern 6307 10 und 6307 90;

- Wandbeläge aus Filz, aus der geltenden TNr. 59.02 B - künftig Unternummer 5905 00;
- Wandbeläge aus Vliesstoffen, aus der geltenden TNr. 59.03 - künftig Unternummer 5905 00;
- Wandbeläge aus parallel gelegten Garnen, aus der geltenden TNr. 59.06 - künftig Unternummer 5905 00;
- Teile für Beleuchtungskörper aus Garnen, aus der geltenden TNr. 59.06 - künftig Unternummer 9405 99.

Hingegen sollen folgende Waren in das Kapitel 56 eingereiht werden:

- Garne mit nicht vulkanisiertem Kautschuk überzogen oder imprägniert, aus der geltenden TNr. 40.06;
- Fäden und Schnüre, aus vulkanisiertem Weichkautschuk, mit Spinnstoffen überzogen, der geltenden TNr. 40.07 B;
- Garne aus Spinnstoffen, mit vulkanisiertem Weichkautschuk imprägniert oder überzogen, der geltenden TNr. 40.07 C;
- Catgutnachahmungen aus Seide, aus der geltenden TNr. 50.07 A;
- hochfeste Garne, aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, mit Kunststoffen imprägniert oder bestrichen, bzw. andere Garne aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, mit Kunststoffen imprägniert, bestrichen, überzogen oder umhüllt, aus der geltenden TNr. 51.01;
- Streifen und dergleichen, aus synthetischer oder künstlicher Masse, in Verbindung mit Metall, aus den geltenden TNrn. 51.02 A und B;
- Catgutnachahmungen aus synthetischer oder künstlicher Masse, der geltenden TNr. 51.02 C;
- Metallgespinste der geltenden TNr. 52.01;
- Garne mit Kunststoffen imprägniert, bestrichen oder überzogen:
 - aus Baumwolle, aus den geltenden TNrn. 55.05 und 55.06;
 - aus synthetischen oder künstlichen Stapelfasern, aus den geltenden TNrn. 56.05 und 56.06;
 - aus Jute oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen sowie aus Papiergarnen, aus den geltenden TNrn. 57.06 und 57.07;

- Gimpfen in Verbindung mit Lurex bzw. andere Gimpfen und umsponnene Streifen sowie Chenillegarne, aus der geltenden TNr. 58.07 B;
- Maschengarne aus der geltenden TNr. 60.01;
- konfektionierte, gewirkte Netze, aus der geltenden TNr. 60.05;
- Netze aus Monofilen (vgl. Bemerkung (5)a) zur TNr. 59.05 zum geltenden Zollltarif), aus der geltenden TNr. 62.05;

Die Anmerkung 1 soll eine Aufzählung der Ausnahmebestimmungen das neue Kapitel 56 betreffend, enthalten. Die Anmerkung 2 soll in modifizierter Form der Anmerkung 1B zum geltenden Kapitel 59 entsprechen. Die Anmerkung 3 soll eine Legaldefinition für den Umfang der neuen Nummern 5602 und 5603 (Filze und Vliestoffe) enthalten. Die Anmerkung 4 soll eine Legaldefinition für den Umfang der neuen Nummer 5604 enthalten.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung 2 zur geltenden Tarifnummer 59.02 soll bei der Nummer 5602 in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeiten gemäß der Anmerkungen 1 und 3 zur geltenden Tarifnummer 59.02 sowie gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 59.05 sollen unberücksichtigt bleiben, weil sie in den letzten Jahren nicht beansprucht wurden.

Kapitel 57

Das Kapitel 57 soll die Waren der geltenden Tarifnummern 58.01 und 58.02 zuzüglich der Teppiche und der anderen Bodenbeläge, aus Filz, aus der geltenden Tarifnummer 59.02 B umfassen.

Die Anmerkung 1 soll in modifizierter Form der Anmerkung 2 zum geltenden Kapitel 58 entsprechen. Die geltende Ausnahme für Teppiche aus Filz soll unberücksichtigt bleiben, weil in das neue Kapitel 57 auch derartige Teppiche und Bodenbeläge eingereiht werden sollen.

Die Anmerkung 2 soll eine Ausnahmebestimmung hinsichtlich der "Unterlagen für Bodenbeläge" enthalten.

Kapitel 58

Das Kapitel 58 soll die Waren des geltenden Kapitels 58 mit Ausnahme der folgenden Waren umfassen:

- geknüpfte Teppiche und andere Bodenbeläge, der geltenden TNr. 58.01 - künftig Unternummern 5701 10 und 5701 90;
- Teppiche und andere Bodenbeläge, aus Spinnstoffen, der geltenden TNr. 58.02 - künftig Nummern 5702, 5703 und 5705;
- Gimpen in Verbindung mit Lurex, aus der geltenden TNr. 58.07 B - künftig Unternummer 5605 00;
- andere Gimpen und umspinnene Streifen sowie Chenillegarne, aus der geltenden TNr. 58.07 B - künftig Unternummer 5606 00;
- Wandbeläge aus Samten, Plüsch oder Schlingengeweben, aus der geltenden TNr. 58.04 - künftig Unternummer 5905 00;
- Wandbeläge aus gewebten Bändern, aus der geltenden TNr. 58.05 - künftig Unternummer 5905 00;
- Wandbeläge aus Tüllen und Netzstoffen, ungemustert, aus der geltenden TNr. 58.08 - künftig Unternummer 5905 00;
- Wandbeläge aus Tüllen, Bobinettüllen und Netzstoffen, gemustert sowie Spitzen, aus der geltenden TNr. 58.09 - künftig Unternummer 5905 00;
- Wandbeläge aus Stickereien, aus der geltenden TNr. 58.10 - künftig Unternummer 5905 00;
- Warenzusammenstellungen, bestehend aus Geweben und Garnen, auch mit Zubehör, zur Herstellung von Teppichen, Tapiserien, bestickten Tischtüchern, Servietten oder ähnlichen Spinnstoffwaren, in Aufmachungen für den Kleinverkauf, aus:
 - Samten, Plüsch, Schlingengeweben oder Chenillegeweben, aus der geltenden TNr. 58.04 - künftig Unternummer 6308 00;
 - gewebten Bändern, aus der geltenden TNr. 58.05 - künftig Unternummer 6308 00;
 - Tüllen und Netzstoffen, ungemustert, aus der geltenden TNr. 58.08 - künftig Unternummer 6308 00;

- Tüllen, Bobinettüllen und Netzstoffen, gemustert sowie Spitzen, aus der geltenden TNr. 58.09 - künftig Unternummer 6308 00;
- Stickereien, aus der geltenden TNr. 58.10 - künftig Unternummer 6308 00.

Hingegen sollen folgende Waren in das Kapitel 58 eingereiht werden:

- nicht aufgeschnittene Samte:
 - aus Seide, aus der geltenden TNr. 50.09;
 - aus synthetischen künstlichen Filamenten, aus der geltenden TNr. 51.04;
 - aus Schafwolle oder feinen Tierhaaren, aus der geltenden TNr. 53.11;
 - aus groben Tierhaaren, aus der geltenden TNr. 53.12;
 - aus Baumwolle, aus der geltenden TNr. 55.09;
 - aus synthetischen oder künstlichen Stapelfasern, aus der geltenden TNr. 56.07;
 - aus Flachs oder Ramie, aus der geltenden TNr. 54.05;
 - aus Jute oder anderen textilen Bastfasern, aus der geltenden TNr. 57.10;
 - aus Papiergarnen oder aus anderen textilen Spinnstoffen, aus der geltenden TNr. 57.11;
 - mit Kunststoffen imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet, aus der geltenden TNr. 59.08;
 - kautschutiert, aus der geltenden TNr. 59.11;
 - anders imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet, aus der geltenden TNr. 59.12;
- Drehergewebe:
 - aus Seide, aus der geltenden TNr. 50.09;
 - aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, aus der geltenden TNr. 51.04;
 - aus Flachs oder Ramie, aus der geltenden TNr. 54.05;
 - aus Baumwolle, der geltenden TNr. 55.07;
 - aus synthetischen oder künstlichen Stapelfasern, aus der geltenden TNr. 56.07;
 - aus Jute oder anderen textilen Bastfasern, aus der geltenden TNr. 57.10;

- aus Papiergarnen oder aus anderen textilen Spinnstoffen, aus der geltenden TNr. 57.11;
- aus Metallfäden, aus der geltenden TNr. 52.02;
- gummielastisch in Verbindung mit Kautschukfäden, aus der geltenden TNr. 59.13;
- Schlingengewebe aus Baumwolle, der geltenden TNr. 55.08;
- Frottiergewebe und ähnliche Schlingengewebe sowie getufete Flächenerzeugnisse, aus Spinnstoffen:
 - mit Kunststoffen imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet, aus der geltenden TNr. 59.08;
 - kautschutiert, aus der geltenden TNr. 59.11;
 - anders imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet, aus der geltenden TNr. 59.12;
- Tülle und andere genetzte Flächenerzeugnisse, Spitzen als Meterware, Streifen oder Motive:
 - mit Kunststoffen imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet, aus der geltenden TNr. 59.08;
 - kautschutiert, aus der geltenden TNr. 59.11;
 - anders imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet, aus der geltenden TNr. 59.12;
- textile Flächenerzeugnisse, als Meterware, bestehend aus einer oder mehreren Lagen von Spinnstoffen, mit Wattierungsmaterial durch Steppen oder auf andere Weise verbunden:
 - aus Seide, aus der geltenden TNr. 50.09;
 - aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, aus der geltenden TNr. 51.04;
 - aus Schafwolle oder feinen Tierhaaren, aus der geltenden TNr. 53.11;
 - aus groben Tierhaaren, aus der geltenden TNr. 53.12;
 - aus Flachs oder Ramie, aus der geltenden TNr. 54.05;
 - aus Drehergewebe, aus Baumwolle, aus der geltenden TNr. 55.07;
 - aus Schlingengewebe, aus Baumwolle, aus der geltenden TNr. 55.08;
 - aus Baumwolle, aus der geltenden TNr. 55.09;
 - aus synthetischen oder künstlichen Stapelfasern, aus der geltenden TNr. 56.07;

- aus Jute oder anderen textilen Bastfasern, aus der geltenden TNr. 57.10;
- aus Papiergarnen oder anderen textilen Spinnstoffen, aus der geltenden TNr. 57.11;
- aus Watte, aus der geltenden TNr. 59.01;
- aus Filz, aus der geltenden TNr. 59.02 B;
- aus Vliesstoffen, aus der geltenden TNr. 59.03;
- aus Geweben mit Kunststoffen imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet, aus der geltenden TNr. 59.08;
- aus Geweben, kautschutiert, aus der geltenden TNr. 59.11;
- aus Geweben, anders imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet, aus der geltenden TNr. 59.12;
- aus elastischen Geweben in Verbindung mit Kautschukfäden, aus der geltenden TNr. 59.13;
- aus Gewirken, aus der geltenden TNr. 60.01;
- Gewebe aus Metallgespinsten, der geltenden TNr. 52.02;
- getuftete Flächenerzeugnisse sowie Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, aus Filz, aus der geltenden TNr. 59.02 B;
- getuftete Flächenerzeugnisse sowie Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, aus Vliesstoffen, aus der geltenden TNr. 59.03;
- getuftete Gewirke als Meterware sowie Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, aus Gewirken, als Meterware, aus der geltenden TNr. 60.01;
- gewirkte Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, konfektioniert, aus der geltenden TNr. 60.05;
- gummielastische Bänder, gummielastische Posamentierwaren und Geflechte sowie gummielastische Gewebe in Verbindung mit Metallfäden, etc., aus der geltenden TNr. 59.13.

Die Anmerkung 1 soll in modifizierter Form der geltenden Anmerkung 1 entsprechen. Die Anmerkung 2 soll eine Legalbestimmung hinsichtlich des Umfanges der Nummer 5801 enthalten, wobei die Umreihung der "nicht aufgeschnittenen Samte" berücksichtigt werden soll.

Die Anmerkung 3 soll eine Legaldefinition der "Drehergewebe" der Nummer 5803 enthalten. Die Anmerkung 4 soll in modifizierter Form der geltenden Anmerkung 4 entsprechen. Die Anmerkung 5 soll in modifizierter Form der geltenden Anmerkung 3 entsprechen. Die Anmerkung 6 soll in modifizierter Form der geltenden Anmerkung 5 entsprechen. Die Anmerkung 7 soll in modifizierter Form der geltenden Anmerkung 6 entsprechen.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 58.04 soll bei der Nummer 5801, jene gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 58.08 bei der Unternummer 5804 10 in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 58.05 soll unberücksichtigt bleiben, weil sie in den letzten Jahren nicht beansprucht wurde.

Kapitel 59

Das Kapitel 59 soll die Waren der geltenden Tarifnummern 59.07 bis 59.17 mit Ausnahme der folgenden Waren umfassen:

- Samte, Plüsche und Schlingenerzeugnisse, gewirkt oder gestrickt, mit Kunststoffen imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet, aus der geltenden TNr. 59.08 - künftig Unternummern 6001 10, 6001 21, 6001 22, 6001 29, 6001 91, 6001 92 und 6001 99;
- Warenezusammenstellungen, bestehend aus Geweben und Garnen, auch mit Zubehör, zur Herstellung von Teppichen, Tapisserien, bestickten Tischtüchern, Servietten oder ähnlichen Spinnstoffwaren, in Aufmachungen für den Kleinverkauf, mit:
 - Gewebe mit Kunststoffen imprägniert, bestrichen, überzogen oder beschichtet, aus der geltenden TNr. 59.08 - künftig Unternummer 6308 00;
 - anderen imprägnierten, bestrichenen, überzogenen oder beschichteten Geweben, aus der geltenden TNr. 59.12 - künftig Unternummer 6308 00;
- gewebte (nicht aufgeschnittene) Samte und Plüsche und Chenillegewebe:
 - mit Kunststoffen imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet, aus der geltenden TNr. 59.08 - künftig Unternummern 5801 10, 5801 21, 5801 22, 5801 23, 5801 24, 5801 25, 5801 26, 5801 31, 5801 32, 5801 33, 5801 34, 5801 35, 5801 36 und 5801 90;
 - kautschutiert, aus der geltenden TNr. 59.11 - künftig Unternummern 5801 10, 5801 21, 5801 22, 5801 23, 5801 24, 5801 25, 5801 26, 5801 31, 5801 32, 5801 33, 5801 34, 5801 35, 5801 36 und 5801 90;
 - anders imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet, aus der geltenden TNr. 59.12 - künftig Unternummern 5801 10, 5801 21, 5801 22, 5801 23, 5801 24, 5801 25, 5801 26, 5801 31, 5801 32, 5801 33, 5801 34, 5801 35, 5801 36 und 5801 90;

- Frottiergewebe und ähnliche Schlingengewebe sowie getufte Flächenerzeugnisse aus Spinnstoffen:
 - mit Kunststoffen imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet, aus der geltenden TNr. 59.08 - künftig Unternehmern 5802 11, 5802 19, 5802 20 und 5802 30;
 - kautschutiert, aus der geltenden TNr. 59.11 - künftig Unternehmern 5802 11, 5802 19, 5802 20 und 5802 30;
 - anders imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet, aus der geltenden TNr. 59.12 - künftig Unternehmern 5802 11, 5802 19, 5802 20 und 5802 30;
- Tülle und andere genetzte Flächenerzeugnisse, Spitzen als Meterware, Streifen oder Motive:
 - mit Kunststoffen imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet, aus der geltenden TNr. 59.08 - künftig Unternehmern 5804 10, 5804 21, 5804 29 und 5804 30;
 - kautschutiert, aus der geltenden TNr. 59.11 - künftig Unternehmern 5804 10, 5804 21, 5804 29 und 5804 30;
 - anders imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet, aus der geltenden TNr. 59.12 - künftig Unternehmern 5804 10, 5804 21, 5804 29 und 5804 30;
- textile Flächenerzeugnisse, als Meterware, bestehend aus einer oder mehreren Lagen von Spinnstoffen, mit Wattierungsmaterial, durch Steppen oder auf andere Weise verbunden, aus Geweben:
 - mit Kunststoffen imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet, aus der geltenden TNr. 59.08 - künftig Unternehmung 5811 00;
 - kautschutiert, aus der geltenden TNr. 59.11 - künftig Unternehmung 5811 00;
 - anders imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet, aus der geltenden TNr. 59.12 - künftig Unternehmung 5811 00;
- elastische Gewebe in Verbindung mit Kautschukfäden, aus der geltenden TNr. 59.13 - künftig Kapitel 50 bis 58.

Hingegen sollen folgende Waren in das Kapitel 59 eingereiht werden:

- Reifencordgewebe aus hochfesten Garnen, aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, aus der geltenden TNr. 51.04;
- Wandbeläge aus parallel gelegten Garnen, aus der geltenden TNr. 59.06;
- kautschutierte Gewirke, als Meterware, aus der geltenden TNr. 60.06 A;
- Wandbeläge aus Geweben der geltenden Kapitel 50 bis 58;
- Wandbeläge aus Filz, aus der geltenden TNr. 59.02 B;
- Wandbeläge aus Vliesstoff, aus der geltenden TNr. 59.03;
- Wandbeläge aus Gewirken, aus der geltenden TNr. 60.01.

Die Anmerkung 1 soll in modifizierter Form der geltenden Anmerkung 1A entsprechen. Die Anmerkung 2 soll in modifizierter Form der geltenden Anmerkung 2A entsprechen. Die Anmerkung 3 soll eine Legaldefinition der "textilen Wandbeläge" der Nummer 59.05 enthalten.

Die Anmerkung 4 soll in modifizierter Form der geltenden Anmerkung 3 entsprechen. Die Anmerkung 5 soll in modifizierter Form der geltenden Anmerkung 2B entsprechen. Die Anmerkung 6 soll in modifizierter Form der geltenden Anmerkung 4 entsprechen. Die Anmerkung 7 soll in modifizierter Form der geltenden Anmerkung 5 entsprechen.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit für "Reifencordgewebe" gemäß der Anmerkung 1 zur geltenden Tarifnummer 51.04 soll bei den Unternummern 5902 10 und 5902 20 in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeiten gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 59.08, gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 59.12 sowie gemäß den Anmerkungen 1 und 2 zur geltenden Tarifnummer 59.17 sollen unberücksichtigt bleiben, weil sie in den letzten Jahren nicht beansprucht werden.

Kapitel 60

Das Kapitel 60 soll die Waren der geltenden Tarifnummer 60.01 mit Ausnahme der folgenden Waren umfassen:

- Maschengarne aus der geltenden TNr. 60.01 - künftig Unternummer 5606 00;
- textile Flächenerzeugnisse als Meterware, bestehend aus einer oder mehreren Lagen von Spinnstoffen, mit Wattierungsmaterial durch Steppen oder auf andere Weise verbunden, aus Gewirken, aus der geltenden TNr. 60.01 - künftig Unternummer 5811 00;
- getuftete Gewirke als Meterware, aus der geltenden TNr. 60.01 - künftig Unternummer 5802 30;
- Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, aus Gewirken, als Meterware, aus der geltenden TNr. 60.01 - künftig Unternummer 5807 90;
- Wandbeläge aus Gewirken, aus der geltenden TNr. 60.01 - künftig Unternummer 5905 00.

Hingegen sollen folgende Waren in das Kapitel 60 eingereiht werden:

- gummielastische Gewirke, als Meterware, aus der geltenden Tarifnummer 60.06 A;
- Samte, Plüsche und Schlingenerzeugnisse, gewirkt oder gestrickt, mit Kunststoffen imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet, aus der geltenden TNr. 59.08.

Die Anmerkung 1a soll der geltenden Anmerkung 1a zum Kapitel 60 entsprechen; die Anmerkung 1b soll eine Ausnahmebestimmung für die umgereihten "Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren" enthalten; die Anmerkung 1c soll in modifizierter Form der geltenden Anmerkung 1c zum Kapitel 60 entsprechen, wobei die geänderte Tarifsituation einschlägiger Waren zu berücksichtigen wäre. So soll auf den Umstand aufmerksam gemacht werden, daß im Sinne des Wortlautes der neuen Nummer 5906 in Verbindung mit der Anmerkung 1 zum neuen Kapitel 59 nunmehr kautschutierte Gewirke als "Gewebe" behandelt werden sollen.

Die Anmerkungen 2 und 3 sollen den geltenden Anmerkungen 4 und 6 entsprechen.

Die geltenden Anmerkungen 1c bis 1e, 2, 3, und 5 betreffen Tarifbestimmungen für Waren, die künftig nicht in dieses Kapitel eingereiht werden sollen.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 60.01 soll bei den Nummern 6001 und 6002 in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden.

Kapitel 61

Das Kapitel 61 soll die Waren der geltenden Tarifnummern 60.02 bis 60.05 sowie 60.06 B mit Ausnahme der folgenden Waren umfassen:

- Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse, aus Gewirken, aus der geltenden TNr. 60.05 - künftig Unternummern 4202 12, 4202 22, 4202 32 und 4202 92;
- konfektionierte, gewirkte Netze, aus der geltenden TNr. 60.05 - künftig Unternummern 5608 11, 5608 19 und 5608 90;
- gewirkte Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, konfektionierte, aus der geltenden TNr. 60.05 - künftig Unternummer 5807 90;
- verschiedene Waren aus Gewirken, aus der geltenden TNr. 60.05, und zwar:
 - Decken - künftig Unternummern 6301 10, 6301 20, 6301 30, 6301 40 und 6301 90;
 - Bettwäsche, Tischwäsche sowie Wäsche für die Körperpflege - künftig Unternummern 6302 10, 6302 40, 6302 91, 6302 92, 6302 93 und 6302 99;
 - Gardinen, Vorhänge und Innenrollos sowie Fenster und Bettbehänge - künftig Unternummern 6303 11, 6303 12 und 6303 19;
 - andere Waren für die Innenausstattung - künftig Unternummern 6304 11 und 6304 91;
 - Säcke und Beutel - künftig Unternummern 6305 10, 6305 20, 6305 31, 6305 39 und 6305 90;
 - andere konfektionierte Spinnstoffwaren - künftig Unternummern 6307 10, 6307 20 und 6307 90;

Die Anmerkung 1 soll eine Legaldefinition über den Warenumfang dieses Kapitels enthalten. Die Anmerkungen 2a, 2b und 2c sollen den geltenden Anmerkungen 1c, 1d und 1e zum Kapitel 60 entsprechen. Die neuen Anmerkungen 3 bis 8 sollen Legaldefinitionen für die verschiedenen gewirkten oder gestrickten Bekleidungen dieses Kapitels enthalten.

Die Anmerkung 9 soll der geltenden Anmerkung 4 zum Kapitel 60 entsprechen.

Kapitel 62

Das Kapitel 62 soll die Waren des geltenden Kapitels 61 zuzüglich Schuhe aus Filz oder Vliesstoffen, ohne zusätzlich angebrachte Sohle, aus der geltenden Tarifnummer 64.04 umfassen.

Die Anmerkungen 1 und 2 sollen den geltenden Anmerkungen 1 und 2 zum Kapitel 61 entsprechen.

Die Anmerkung 3 soll eine Legaldefinition für bestimmte warenkundliche Begriffe der künftigen Nummern 6203 und 6204 enthalten.

Die Anmerkung 4 soll in modifizierter Form der geltenden Anmerkung 3b zum Kapitel 61 entsprechen.

Die Anmerkungen 5 und 6 sollen Legaldefinitionen über die Einreihungen von Bekleidungen in die neue Nummer 6210 sowie für "Schianzüge" der neuen Nummer 6211 enthalten.

Die Anmerkung 7 soll in modifizierter Form der geltenden Anmerkung 4 zum Kapitel 61 entsprechen. Die Anmerkung 8 soll der geltenden Anmerkung 3a zum Kapitel 61 entsprechen.

Die Anmerkung 9 soll eine Legaldefinition für Waren des neuen Kapitels 62, die aus Metallfäden hergestellt sind, enthalten. Dies entspricht bereits der geltenden Tarifsituation.

Kapitel 63

Das Kapitel 63 soll die Waren der geltenden Kapitel 62 und 63 mit Ausnahme der folgenden Waren umfassen:

- Teile für Beleuchtungskörper aus der geltenden TNr. 62.02 - künftig Unternummer 9405 99;
- Netze aus Monofilen (vgl. Bemerkung (5)a) zur TNr. 59.05 der Erläuterungen zum geltenden Zollltarif), aus der geltenden TNr. 62.05 - künftig Unternehmern 5608 19 und 5608 90;
- Uhrbänder, Uhrarmbänder und Teile davon, aus Spinnstoffen, aus der geltenden TNr. 62.05 - künftig Unternummer 9113 90;
- Behältnisse, die durch den Wortlaut der derzeitigen TNr. 42.02 nicht erfaßt wurden, aus Spinnstoffen, aus der geltenden TNr. 62.05 - künftig Unternummer 4202 92;
- Tragriemen für Waffen, aus Spinnstoffen, aus der geltenden TNr. 62.05 - künftig Unternummer 9305 90;
- Kollagen aus Spinnstoffen, aus der geltenden TNr. 62.05 - künftig Unternummer 9701 90.

Hingegen sollen folgende Waren in das Kapitel 63 eingereiht werden:

- Warenezusammenstellungen, bestehend aus Geweben und Garnen, auch mit Zubehör, zur Herstellung von Teppichen, Tapisserien, bestickten Tischtüchern, Servietten oder ähnlichen Spinnstoffwaren, in Aufmachungen für den Kleinverkauf, mit einem das Wesen der Ware bestimmenden Bestandteil aus:
 - Seidengeweben, aus der geltenden TNr. 50.09;
 - Geweben aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, aus der geltenden TNr. 51.04;
 - Geweben aus Metallgespinsten, aus der geltenden TNr. 52.02;
 - Geweben aus Wolle oder feinen Tierhaaren, aus der geltenden TNr. 53.11;

- Geweben aus groben Tierhaaren oder aus Roßhaar, aus der geltenden TNr. 53.12;
 - Geweben aus Flachs (Leinen), aus der geltenden TNr. 54.05;
 - Garnen aus Baumwolle, aus der geltenden TNr. 55.06;
 - Drehergeweben aus Baumwolle, aus der geltenden TNr. 55.07;
 - Schlingengeweben aus Baumwolle, aus der geltenden TNr. 55.08;
 - anderen Geweben aus Baumwolle, aus der geltenden TNr. 55.09;
 - Geweben aus synthetischen oder künstlichen Stapelfasern, aus der geltenden TNr. 56.07;
 - Geweben aus Jute oder anderen textilen Bastfasern, aus der geltenden TNr. 57.10;
 - Geweben aus Papiergarnen oder Geweben aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen, aus der geltenden TNr. 57.11;
 - Samten, Plüschchen, Schlingengeweben oder Chenillegeweben, aus der geltenden TNr. 58.04;
 - gewebten Bändern, aus der geltenden TNr. 58.05;
 - Tüllen oder Netzstoffen, ungemustert, aus der geltenden TNr. 58.08;
 - Tüllen, Bobinettüllen oder Netzstoffen, gemustert sowie Spitzen, aus der geltenden TNr. 58.09;
 - Stickereien aus der geltenden TNr. 58.10;
 - Filz, aus der geltenden TNr. 59.02;
 - Vliesstoffen, aus der geltenden TNr. 59.03;
 - Geweben mit Kunststoffen imprägniert, bestrichen, überzogen oder beschichtet, aus der geltenden TNr. 59.08;
 - anderen imprägnierten, bestrichenen, überzogenen oder beschichteten Geweben, aus der geltenden TNr. 59.12.
-
- Waren dieses Kapitels, aus Filz, aus der geltenden TNr. 59.02;
 - Waren dieses Kapitels, aus Vliesstoffen, aus der geltenden TNr. 59.03;

- Waren dieses Kapitels, gewirkt oder gestrickt, aus der geltenden TNr. 60.05.

Die Anmerkung 1 soll der geltenden Anmerkung 1 zum Kapitel 62 entsprechen, wobei allerdings die geltenden Ausnahmen betreffend Gewirke, Filze und Vliesstoffe weggefallen sollen. Die Anmerkung 2 soll in modifizierter Form der geltenden Anmerkung 2 zum Kapitel 62 entsprechen. Die Anmerkung 3 soll eine Legaldefinition für die Einreihung der in der neuen Nummer 6309 erfaßten Waren beinhalten.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 63.01 soll unberücksichtigt bleiben, weil sie in den letzten Jahren nicht beansprucht wurde.

Kapitel 64

Das Kapitel 64 soll die Waren des geltenden Kapitels 64 mit Ausnahme der folgenden Waren umfassen:

- Schienbeinschützer aus der geltenden TNr. 64.06 - künftig Unternummer 9506 99;
- Schuhe aus Filz oder Vliesstoffen, ohne zusätzlich angebrachter Sohle, aus der geltenden TNr. 64.04 - künftig Unternummer 6217 10.

Hingegen sollen folgende Waren in das Kapitel 64 eingereiht werden:

- Schuhteile aus Eisen oder Stahl, aus der geltenden TNr. 73.40;
- Schuhteile aus Kupfer, aus der geltenden TNr. 74.19;
- Schuhteile aus Aluminium, aus der geltenden TNr. 76.16.

Die Anmerkungen 1 bis 3 sollen den geltenden Anmerkungen 1 bis 3 entsprechen. Die Anmerkung 4 soll eine Legaldefinition für "Schuhoberteile und Laufsohlen" enthalten.

Die Anmerkung zu den Unternummern soll eine Legaldefinition für die Einreihung von Sportschuhen in die entsprechende 5- bzw. 6-stellige Unternummer enthalten.

Kapitel 65

Das Kapitel 65 soll die Waren des geltenden Kapitels 65 zuzüglich der Haarnetze aus Menschenhaaren, der geltenden Tarifnummer 67.04 A umfassen.

Die Anmerkung 1 soll der geltenden Anmerkung 1 entsprechen, wobei die geltende Anmerkung 1 b unberücksichtigt bleibt. Dies entspricht der Umreihung der Haarnetze aus Menschenhaaren vom geltenden Kapitel 67 in das neue Kapitel 65. Die Anmerkung 2 soll der geltenden Anmerkung 2 entsprechen.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung zu den geltenden Tarifnummern 65.03 bis 65.06 soll unberücksichtigt bleiben, weil sie in den letzten Jahren nicht beansprucht wurde.

Kapitel 66

Das Kapitel 66 soll die Waren des geltenden Kapitels 66 umfassen.

Die Anmerkungen 1 und 2 sollen den geltenden Anmerkungen 1 und 2 entsprechen.

Die geltende Anmerkung 3 soll unberücksichtigt bleiben, weil im neuen Zollltarif nicht mehr nach verschiedenen Spinnstoffen unterschieden werden soll.

Kapitel 67

Das Kapitel 67 soll die Waren des geltenden Kapitels 67 mit Ausnahme der folgenden Waren umfassen:

- Haarnetze aus Menschenhaaren der geltenden TNr. 67.04 A -
künftig Unternummer 6505 10;
- Staubwedel aus Federn, aus der geltenden TNr. 67.01 -
künftig Unternummer 9603 90.

Die Anmerkung 1 soll in modifizierter Form der geltenden Anmerkung 1 entsprechen; lediglich bei der Ausnahmebestimmung der Anmerkung 1d sollen die "Haarnetze" angeführt werden, womit der durchgeführten Umreihung Rechnung getragen werden soll. Die Anmerkungen 2 und 3 sollen den geltenden Anmerkungen 2 und 3 entsprechen.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung a zur geltenden Tarifnummer 67.02 soll bei der Unternummer 6702 90 in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung b zur geltenden Tarifnummer 67.02 soll unberücksichtigt bleiben, weil sie in den letzten Jahren nicht beansprucht wurde.

Kapitel 68

Das Kapitel 68 soll die Waren des geltenden Kapitels 68 mit Ausnahme der folgenden Waren umfassen:

- Sitzmöbel aus Steinen, aus der geltenden TNr. 68.02 - künftig Unternummer 9401 80;
- andere Möbel aus Steinen, aus der geltenden TNr. 68.02 sowie andere Möbel aus Asbestzement, aus der geltenden TNr. 68.12 - künftig Unternummer 9403 80;
- Beleuchtungskörper und deren Teile, aus Steinen, aus der geltenden TNr. 68.02 - künftighin Unternummern 9405 10, 9405 20, 9405 40, 9405 50 und 9405 99;
- beleuchtete Zeichen, Reklameschilder oder Hinweisschilder, aus Steinen, aus der geltenden TNr. 68.02 sowie beleuchtete Zeichen, Reklameschilder oder Hinweisschilder, aus Asbestzement, aus der geltenden TNr. 68.12 - künftig Unternummer 9405 60;
- vorgefertigte Gebäude, aus Zement, Beton oder Kunststein, aus der geltenden TNr. 68.11 - künftig Unternummer 9406 00;
- Phantasieschmuck aus Steinen, aus der geltenden TNr. 68.02 sowie Phantasieschmuck aus Gips, aus der geltenden TNr. 68.10 - künftig Unternummer 7117 90;
- Kalender (z.B. geprägt) aus Steinen, aus der geltenden TNr. 68.02 - künftig Unternummer 4910 00.

Die Anmerkung 1 soll weitgehend der geltenden Anmerkung 1 entsprechen, wobei lediglich die Anmerkung 1k neu aufgenommen werden soll. Dies entspricht der Umreihung von Möbeln, Beleuchtungskörpern und deren Teilen sowie vorgefertigter Gebäude vom geltenden Kapitel 68 in das neue Kapitel 94. Die Anmerkung 2 soll der geltenden Anmerkung 2 entsprechen.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeiten gemäß der Anmerkung b zur geltenden Tarifnummer 68.06 soll bei der Nummer 6805, jene gemäß der Anmerkung 2 zur geltenden Tarifnummer 68.13 bei der Nummer 6812 in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeiten gemäß der Anmerkung a zur geltenden Tarifnummer 68.06, gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 68.11, gemäß der Anmerkung 1 zur geltenden Tarifnummer 68.13 sowie gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 68.15 sollen unberücksichtigt bleiben, weil sie in den letzten Jahren nicht beansprucht wurden.

Kapitel 69

Das Kapitel 69 soll die Waren des geltenden Kapitels 69 mit Ausnahme der folgenden Waren umfassen:

- Kalender (z.B. geprägt) aus keramischen Stoffen, aus der geltenden TNr. 69.13 - künftig Unternummer 4910 00;
- Phantasieschmuck aus keramischen Stoffen, aus der geltenden TNr. 69.13 - künftig Unternummer 7117 90;
- Möbel aus Porzellan oder aus keramischen Stoffen, aus der geltenden TNr. 69.13 - künftig Unternummer 9401 80 oder 9403 80;
- Beleuchtungskörper und deren Teile, aus Porzellan oder anderen keramischen Stoffen, aus der geltenden TNr. 69.13 - künftig Unternummern 9405 10, 9405 20, 9405 40, 9405 50 und 9405 99;
- beleuchtete Zeichen, Reklameschilder oder Hinweisschilder, aus keramischen Stoffen, aus der geltenden TNr. 69.14 - künftig Unternummer 9405 60;
- vorgefertigte Gebäude aus anderen keramischen Stoffen, aus der geltenden TNr. 69.14 - künftig Unternummer 9406 00;

Die Anmerkung 1 soll in modifizierter Form der geltenden Anmerkung 1 entsprechen.

Die Anmerkung 2 soll weitgehend der geltenden Anmerkung 2 entsprechen, wobei die Anmerkungen 2a, 2d und 2h neu aufgenommen werden sollen. Die Anmerkung 2h soll die Umreihung von Möbeln, Beleuchtungskörpern und vorgefertigten Gebäuden vom geltenden Kapitel 69 in das neue Kapitel 94 berücksichtigen. Die Anmerkungen 2a und 2d sollen die allgemeinen Bemerkungen (7)b) und (7)h) zum Kapitel 69 der Erläuterungen zum geltenden Zolltarif in Form von Legaldefinitionen enthalten.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung 3 zum Kapitel 69 für säurefeste Waren soll in modifizierter Form bei den Nummern 6904 sowie 6906 bis 6908 in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden. Bei der Nummer 6909 soll diese Zoll-

begünstigungsmöglichkeit unberücksichtigt bleiben, weil der GATT-Vertragszollsatz weit unter dem gewährten Zollermäßigungsmaß liegt.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 69.11 soll unberücksichtigt bleiben, weil sie in den letzten Jahren nicht beansprucht wurde.

Kapitel 70

Das Kapitel 70 soll die Waren des geltenden Kapitels 70 mit Ausnahme der folgenden Waren umfassen:

- Beleuchtungskörper und deren Teile, aus Glas, der geltenden TNr. 70.14 - künftig Unternummern 9405 10, 9405 20, 9405 40, 9405 50, 9405 60 und 9405 91;
- Phantasieschmuck aus Glas, aus der geltenden TNr. 70.19 - künftig Unternummer 7117 90;
- Kalender (z.B. geprägt) aus Glas, aus der geltenden TNr. 70.13 - künftig Unternummer 4911 00.
- optische Fasern sowie optische Faserbündel und -kabel, aus der geltenden TNr. 70.18 - künftig Unternummer 9001 10;
- beleuchtete Zeichen, Reklameschilder oder Hinweisschilder, aus Glas, aus der geltenden TNr. 70.14 - künftig Unternummer 9405 60.

Die Anmerkung 1 soll weitgehend der geltenden Anmerkung 1 entsprechen, wobei die Ausnahmebestimmung 1e die Umreihung von Beleuchtungskörpern und deren Teilen berücksichtigen soll.

Die Anmerkung 2 soll in modifizierter Form der geltenden Anmerkung 2 entsprechen. Die neue Anmerkung 3 soll eine Legaldefinition hinsichtlich des Warenumfanges der neuen Nummer 7006 enthalten. Die Anmerkungen 4 und 5 sollen weitgehend den geltenden Anmerkungen 3 und 4 entsprechen.

Die Anmerkung zu den Unternummern soll Legalbestimmungen hinsichtlich der Behandlung von "Bleikristallglas" in den 6-stelligen Unterpositionen enthalten.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 70.13 soll bei der Nummer 7013, jene gemäß der Anmerkung b zur geltenden Tarifnummer 70.17 bei der Nummer 7017, jene gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 70.20 bei der Nummer 7019 in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeiten gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 70.03, gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 70.05, gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 70.14 sowie gemäß der Anmerkung a zur geltenden Tarifnummer 70.17 sollen unberücksichtigt bleiben, weil sie in den letzten Jahren nicht beansprucht wurden.

Kapitel 71

Das Kapitel 71 soll die Waren der geltenden Kapitel 71 und 72 mit Ausnahme der Uhrbänder, Uhrarmbänder und Teile davon, aus den geltenden Tarifnummern 71.12, 71.15 und 71.16 (künftig Nummer 9113) umfassen.

Hingegen sollen folgende Waren in das Kapitel 71 eingereiht werden:

- Phantasieschmuck aus Kunststoffen, aus der geltenden TNr. 39.07;
- Phantasieschmuck aus Leder oder Kunstleder, aus der geltenden TNr. 42.05;
- Phantasieschmuck aus Holz, aus der geltenden TNr. 44.27;
- Phantasieschmuck aus Steinen, aus der geltenden TNr. 68.02 sowie Phantasieschmuck aus Gips, aus der geltenden TNr. 68.10;
- Phantasieschmuck aus keramischen Stoffen, aus der geltenden TNr. 69.13;
- Phantasieschmuck aus Glas, aus der geltenden TNr. 70.19;
- Phantasieschmuck aus tierischen Schnitzstoffen, aus der geltenden TNr. 95.05;
- Phantasieschmuck aus pflanzlichen oder mineralischen Schnitzstoffen, aus der geltenden TNr. 95.08;
- Manschettenknöpfe und ähnliche Knöpfe, aus unedlen Metallen, aus der geltenden TNr. 98.01.

Die Anmerkungen 1 und 2 sollen den geltenden Anmerkungen 1 und 2 entsprechen. Die Anmerkung 3 soll weitgehend der geltenden Anmerkung 3 entsprechen, wobei die Bestimmungen der geltenden Anmerkung 3i unberücksichtigt blieben, weil Münzen nunmehr in das Kapitel 71 eingereiht werden sollen.

Die Anmerkung 4 soll weitgehend der geltenden Anmerkung 4 entsprechen, wobei die geltende Anmerkung 4a unberücksichtigt blieb, weil der Begriff "Zuchtperlen" nunmehr in den Wortlaut der neuen Nummern 7101 und 7116 aufgenommen werden soll.

Die Anmerkungen 5 bis 10 sollen weitgehend den geltenden Anmerkungen 5 bis 10 entsprechen. Der zweite Absatz der geltenden Anmerkung 8 soll unberücksichtigt bleiben, weil "Juwelierwaren" im Wortlaut des neuen Zolltarifs nicht mehr aufscheinen.

Die geltende Anmerkung 11 soll im Hinblick auf die neue Ziffer 5 der Allgemeinen Vorschriften für die Auslegung des Harmonisierten Systems unberücksichtigt bleiben.

Die Anmerkungen zu den Unternummern sollen Legalbestimmungen über die Einreihung bestimmter Waren in die 6-stelligen Unterpositionen enthalten.

Kapitel 72

Das Kapitel 72 soll die Waren der geltenden Tarifnummern 73.01 bis 73.15 mit Ausnahme der folgenden Waren umfassen:

- Spundwandeisen aus der geltenden TNr. 73.11 - künftig Unternummer 7301 10;
- Ferrouranum aus der geltenden TNr. 73.02 C - künftig Unternummer 2844 10.

Hingegen soll Ferrophosphor mit einem Gehalt von 15 % oder mehr an Phosphor, aus der geltenden Tarifnummer 28.55 in das Kapitel 72 eingereiht werden.

Die Anmerkungen 1 bis 3 sollen in modifizierter Form den geltenden Anmerkungen 1 bis 4 zum Kapitel 73 entsprechen. So soll besonders auf den teilweise unterschiedlichen Gehalt an Legierungselementen, wodurch sich Umreihungen ergeben (z.B. Waren aus Automatenstahl), hingewiesen werden.

Die geltenden Anmerkungen 5 und 6 betreffen Waren, die künftig in das Kapitel 73 eingereiht werden sollen.

Die Anmerkungen zu den Unternummern sollen Legalbestimmungen hinsichtlich der Einreihung bestimmter Waren in die entsprechenden 6-stelligen Unterpositionen enthalten.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung 7 zum geltenden Kapitel 73 soll für das gesamte Kapitel 72 in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeiten gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 73.10 sowie gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 73.14 sollen unberücksichtigt bleiben, weil sie in den letzten Jahren nicht beansprucht wurden.

Kapitel 73

Das Kapitel 73 soll die Waren der geltenden Tarifnummern 73.16 bis 73.40 mit Ausnahme der folgenden Waren umfassen:

- Heftklammern, andere als für Büro Zwecke, zusammenhängend, in Streifen, aus Eisen oder Stahl, aus der geltenden TNr. 73.31 - künftig Unternummer 8305 20;
- Haarnadeln, Lockenwickler und ähnliche Waren zum Frisieren, aus Eisen oder Stahl, aus der geltenden TNr. 73.34 - künftig Unternummer 9615 90;
- Reisenecessaires für die Körperpflege, für Näharbeiten oder für das Reinigen von Schuhen oder Kleidern, bei denen Nähadeln, Stricknadeln, usw., das Wesen bestimmen, aus der geltenden TNr. 73.33 - künftig Unternummer 9605 00;
- Reisenecessaires für die Körperpflege, für Näharbeiten oder für das Reinigen von Schuhen oder Kleidern, bei denen Sicherheitsnadeln, Stecknadeln, usw. das Wesen bestimmen, aus der geltenden TNr. 73.34 - künftig Unternummer 9605 00;
- Zentralheizungskessel aus der geltenden TNr. 73.37 - künftig Unternummern 8403 10 und 8403 90;
- Hilfsapparate für Zentralheizungskessel, aus der geltenden TNr. 73.37 - künftig Unternummern 8404 10 und 8404 90;
- Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse, aus Eisen oder Stahl, aus der geltenden TNr. 73.40 - künftig Unternummern 4202 19, 4202 39 und 4202 99;
- Kalender (z.B.geprägt) aus Eisen oder Stahl, aus der geltenden TNr. 73.40 - künftig Unternummer 4910 00;
- Schuhteile aus Eisen oder Stahl, aus der geltenden TNr. 73.40 - künftig Unternummer 6406 99;
- Büroausstattungsgegenstände mit Gebrauchswert, aus Eisen oder Stahl, aus der geltenden TNr. 73.40 - künftig Unternummer 8304 00;
- Statuen und andere Gegenstände zum Ausschmücken von Parks, Gärten, usw., aus Eisen oder Stahl, aus der geltenden TNr. 73.40 - künftig Unternummern 8306 21 und 8306 29;

- Lampenschirmgestelle aus Eisen oder Stahl, aus der geltenden TNr. 73.40 - künftig Unternummer 9405 99;
- vorgefertigte Gebäude aus Eisen- oder Stahlkonstruktionen, der geltenden TNr. 73.21 - künftig Unternummer 9406 00;
- Gießereimodelle aus Eisen oder Stahl, aus der geltenden TNr. 73.40 - künftig Unternummer 8480 30;
- Befestigungen zum Versiegeln von Säcken, Beuteln oder ähnlichen Behältnissen, bestehend aus einem oder zwei Stahldrähten, welche zwischen zwei Kunststoff- oder Papierstreifen eingelegt sind, aus der geltenden TNr. 73.40 - künftig Unternummer 8309 90.

Hingegen sollen folgende Waren in das Kapitel 73 eingereiht werden:

- Spundwandeisen der geltenden Tarifnummer 73.11;
- Bohrgestänge aus Eisen oder Stahl, von der Art wie sie für das Bohren nach Erdöl oder Gas verwendet werden, aus der geltenden TNr. 8423 B2;
- Klosettspülkästen mit mechanischer Einrichtung, aus der geltenden TNr. 84.59 B.

Die Anmerkungen 1 und 2 sollen Legaldefinitionen für "Gußeisen" und "Draht" enthalten.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung 7 zum geltenden Kapitel 73 (hinsichtlich der Waren der geltenden Tarifnummer 73.16) soll bei Nummer 7302, jene gemäß den Anmerkungen 4, 5 und 6 zur geltenden TNr. 73.18 bei den Nummern 7304, 7305 und 7306 in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeiten gemäß der Anmerkung 3 zur geltenden Tarifnummer 73.18, gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 73.22, gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 73.24, gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 73.27, gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 73.29, gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 73.35, gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 73.36 sowie gemäß den Anmerkungen 1 und 2 zur geltenden Tarifnummer 73.40 sollen unberücksichtigt bleiben, weil sie in den letzten Jahren nicht beansprucht wurden.

Die Anmerkungen 1 und 2 zur geltenden Tarifnummer 73.18 sollen bei den entsprechenden Nummern bei der Berechnung der neuen Zollsätze berücksichtigt werden.

Kapitel 74

Das Kapitel 74 soll die Waren des geltenden Kapitels 74 mit Ausnahme der folgenden Waren umfassen:

- Heftklammern, andere als für Büro Zwecke, zusammenhängend in Streifen, aus Kupfer, aus der geltenden TNr. 74.15 A - künftig Unternummer 8305 20;
- Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse, aus Kupfer, aus der geltenden TNr. 74.19 - künftig Unternummern 4202 19, 4202 39 und 4202 99;
- Kalender (z.B. geprägt) aus Kupfer, aus der geltenden TNr. 74.19 - künftig Unternummer 4910 00;
- Schuhteile aus Kupfer, aus der geltenden TNr. 74.19 - künftig Unternummer 6406 99;
- Büroausstattungsgegenstände mit Gebrauchswert, aus Kupfer, aus der geltenden TNr. 74.19 - künftig Unternummer 8304 00;
- Statuen und andere Gegenstände zum Ausschmücken von Parks, Gärten usw., aus Kupfer, aus der geltenden TNr. 74.19 - künftig Unternummern 8306 21 und 8306 29;
- Lampenschirmgestelle aus Kupfer, aus der geltenden TNr. 74.19 - künftig Unternummer 9405 99;
- Haarnadeln, Lockenwickler und ähnliche Waren zum Frisieren, aus Kupfer, aus der geltenden TNr. 74.19 - künftig Unternummer 9615 90;
- Gießereimodelle aus Kupfer, aus der geltenden TNr. 74.19 - künftig Unternummer 8480 30.

Hingegen sollen Kupferphosphide mit einem Gehalt von mehr als 8 % bis einschließlich 15 % des Gewichts an Phosphor, aus der geltenden TNr. 28.55 in das Kapitel 74 eingereiht werden.

Die Anmerkung 1 soll in modifizierter Form den geltenden Anmerkungen 1 bis 3 entsprechen, wobei in der neuen Anmerkung 1c bei der Ausnahmebestimmung hinsichtlich von Kupferphosphiden der Phosphorgehalt von 8 % auf 15 % erhöht werden soll.

Die Anmerkungen zu den Unternummern sollen Legalbestimmungen hinsichtlich der Behandlung von Kupferlegierungen innerhalb der 6-stelligen Unterpositionen enthalten.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeiten gemäß den Anmerkungen 1 und 2 zur geltenden Tarifnummer 74.03, gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 74.04, gemäß den Anmerkungen 1 und 2 zur geltenden Tarifnummer 74.05, gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 74.06 sowie gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 74.19 sollen unberücksichtigt bleiben, weil sie in den letzten Jahren nicht beansprucht wurden.

Kapitel 75

Das Kapitel 75 soll die Waren des geltenden Kapitels 75 mit Ausnahme der folgenden Waren umfassen:

- Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse, aus Nickel, aus der geltenden TNr. 75.06 - künftig Unternummern 4202 19, 4202 39 und 4202 99;
- Kalender (z.B. geprägt) aus Nickel, aus der geltenden TNr. 75.06 - künftig Unternummer 4910 00;
- Büroausstattungsgegenstände mit Gebrauchswert, aus Nickel, aus der geltenden TNr. 75.06 - künftig Unternummer 8304 00;
- Gießereimodelle aus Nickel aus der geltenden TNr. 75.06 - künftig Unternummer 8480 30;
- Lampenschirmgestelle aus Nickel, aus der geltenden TNr. 75.06 - künftig Unternummer 9405 99.

Die Anmerkung 1 soll in modifizierter Form den geltenden Anmerkungen 1 und 2 entsprechen.

Die Anmerkungen zu den Unternummern sollen Legalbestimmungen hinsichtlich der Behandlung von legiertem und nicht legiertem Nickel innerhalb der 6-stelligen Unterpositionen enthalten.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 75.02 soll bei den Unternummern 7505 21 und 7505 22, jene gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 75.03 bei der Nummer 7506 in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden.

Kapitel 76

Das Kapitel 76 soll die Waren des geltenden Kapitels 76 mit Ausnahme der folgenden Waren umfassen:

- vorgefertigte Gebäude aus Aluminiumkonstruktionen, aus der geltenden TNr. 76.08 - künftig Unternummer 9406 00;
- Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse, aus Aluminium, aus der geltenden TNr. 76.16 - künftig Unter-
nummern 4202 19, 4202 39 und 4202 99;
- Kalender (z.B. geprägt) aus Aluminium, aus der geltenden TNr. 76.16 - künftig Unternummer 4910 00;
- Büroausstattungsgegenstände mit Gebrauchswert, aus Aluminium, aus der geltenden TNr. 76.16 - künftig Unternummer 8304 00;
- Statuen und andere Gegenstände zum Ausschmücken von Parks, Gärten usw., aus Aluminium, aus der geltenden TNr. 76.16 - künftig Unter-
nummern 8306 21 und 8306 29;
- Lampenschirmgestelle aus Aluminium, aus der geltenden TNr. 76.16 - künftig Unternummer 9405 99;
- Schuhteile aus Aluminium, aus der geltenden TNr. 76.16 - künftig Unternummer 6406 90;
- Heftklammern, andere als für Büro Zwecke, zusammenhängend, in Streifen, aus Aluminium, aus der geltenden TNr. 76.16 - künftig Unternummer 8305 20;
- Haarnadeln, Lockenwickler und ähnliche Waren zum Frisieren, aus Aluminium, aus der geltenden TNr. 76.16 - künftig Unternummer 9615 90;
- Gießereimodelle aus Aluminium, aus der geltenden TNr. 76.16 - künftig Unternummer 8480 30.

Die Anmerkung 1 soll in modifizierter Form den geltenden Anmerkungen 1 und 2 entsprechen.

Die Anmerkung zu den Unter-
nummern soll Legalbestimmungen hinsichtlich der Behandlung von legiertem und nicht legiertem Aluminium innerhalb der 6-stelligen Unterpositionen enthalten.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeiten gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 76.03 sowie gemäß den Anmerkungen 1 bis 3 zur geltenden Tarifnummer 76.04 sollen unberücksichtigt bleiben, weil sie in den letzten Jahren nicht beansprucht wurden.

Kapitel 77

Fällt leer aus und ist für eine allfällige künftige Verwendung im Harmonisierten System vorbehalten.

Kapitel 78

Das Kapitel 78 soll die Waren des geltenden Kapitels 78 mit Ausnahme der folgenden Waren umfassen:

- Statuen und anderen Gegenständen zum Ausschmücken von Parks, Gärten, usw., aus Blei, aus der geltenden TNr. 78.06 - künftig Unternummern 8306 21 und 8306 29;
- Büroausstattungsgegenstände mit Gebrauchswert, aus Blei, aus der geltenden TNr. 78.06 - künftig Unternummer 8304 00;
- Gießereimodelle aus Blei, aus der geltenden TNr. 78.06 - künftig Unternummer 8480 30.

Die Anmerkung 1 soll in modifizierter Form den geltenden Anmerkungen 1 und 2 entsprechen.

Die Anmerkung zu den Unternummern soll eine Legalbestimmung hinsichtlich der Behandlung von raffiniertem Blei innerhalb der 6-stelligen Unterpositionen enthalten.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 78.01 soll bei der Nummer 7801 in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden.

Kapitel 79

Das Kapitel 79 soll die Waren des geltenden Kapitels 79 mit Ausnahme der folgenden Waren umfassen:

- Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse, aus Zink, aus der geltenden TNr. 79.06 - künftig Unternummern 4202 19, 4202 39 und 4202 99;
- Kalender (z.B. geprägt) aus Zink, aus der geltenden TNr. 79.06 - künftig Unternummer 4910 00;
- Büroausstattungsgegenstände mit Gebrauchswert, aus Zink, aus der geltenden TNr. 79.06 - künftig Unternummer 8304 00;
- Gießereimodelle aus Zink, aus der geltenden TNr. 79.06 - künftig Unternummer 8480 30;
- Möbel aus Zink, aus der geltenden TNr. 79.06 - künftig Unternummer 9403 20.

Die Anmerkung 1 soll in modifizierter Form den geltenden Anmerkungen 1 und 2 entsprechen.

Die Anmerkung zu den Unternummern soll Legalbestimmungen hinsichtlich der Behandlung von nicht legiertem Zink, Zinklegerungen sowie Zinkstaub innerhalb der 6-stelligen Unterpositionen enthalten.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 79.01 soll bei der Nummer 7901 in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden.

Kapitel 80

Das Kapitel 80 soll die Waren des geltenden Kapitels 80 mit Ausnahme der folgenden Waren umfassen:

- Büroausstattungsgegenstände mit Gebrauchswert, aus Zinn, aus der geltenden TNr. 80.06 - künftig Unternummer 8304 00;
- Statuen und andere Gegenstände zum Ausschmücken von Parks, Gärten usw., aus Zinn, aus der geltenden TNr. 80.06 - künftig Unternummern 8306 21 und 8306 29;
- Gießereimodelle aus Blei, aus der geltenden TNr. 80.06 - künftig Unternummer 8480 30.

Die Anmerkung 1 soll in modifizierter Form den geltenden Anmerkungen 1 und 2 entsprechen.

Die Anmerkung zu den Unternummern soll Legalbestimmungen hinsichtlich der Behandlung von legiertem und nicht legiertem Zinn innerhalb der 6-stelligen Unterpositionen enthalten.

Kapitel 81

Das Kapitel 81 soll die Waren der geltenden Kapitel 77 und 81 mit Ausnahme des natürlichen Thoriums und des an U 235 angereicherten Urans, aus der geltenden Tarifnummer 81.04 C (künftig Unternummer 2844 30) umfassen.

Die Anmerkung zum geltenden Kapitel 81 soll unberücksichtigt bleiben, weil die dort genannten Metalle im Wortlaut der neuen Nummern genannt werden sollen.

Die Anmerkung zu den Unternummern soll Legalbestimmungen hinsichtlich der Behandlung bestimmter Waren innerhalb der 6-stelligen Unterpositionen enthalten.

Kapitel 82

Das Kapitel 82 soll die Waren des geltenden Kapitels 82 mit Ausnahme der folgenden Waren umfassen:

- Köpfe, Klingen und Schneidplatten für elektrische Rasierapparate, aus der geltenden TNr. 82.11 - künftig Unternummer 8510 90;
- Klingen, Messer, Kämmen, Köpfe und Schneidplatten für elektrische Haarschneidemaschinen, aus der geltenden TNr. 82.13 - künftig Unternummer 8510 90;
- Reisenecessaires für die Körperpflege, für Näharbeiten oder für das Reinigen von Schuhen oder Kleidern:
 - bei denen Pinzetten das Wesen bestimmen, aus der geltenden TNr. 82.03 E - künftig Unternummer 9605 00;
 - bei denen Scheren das Wesen bestimmen, aus der geltenden TNr. 82.12 - künftig Unternummer 9605 00.

Die Anmerkung 1 soll weitgehend der geltenden Anmerkung 1 entsprechen. Die Anmerkung 2 soll in modifizierter Form der geltenden Anmerkung 2 entsprechen, wobei lediglich die Ausnahmebestimmung hinsichtlich der Köpfe, Klingen und Schneidplatten für elektrische Rasierapparate aufgenommen werden soll. Dies entspricht der Umreihung derartiger Waren vom geltenden Kapitel 82 in das neue Kapitel 85.

Die Anmerkung 3 soll eine Legalbestimmung hinsichtlich der Behandlung von Zusammenstellungen bestimmter Waren innerhalb dieses Kapitels enthalten.

Die geltende Anmerkung 3 soll im Hinblick auf die neue Ziffer 5 der Allgemeinen Vorschriften für die Auslegung des Harmonisierten Systems unberücksichtigt bleiben.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 82.12 soll bei der Nummer 8213 in modifizierter Form in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 82.11 soll unberücksichtigt bleiben, weil sie in den letzten Jahren nicht beansprucht wurde.

Kapitel 83

Das Kapitel 83 soll die Waren des geltenden Kapitels 83 mit Ausnahme der folgenden Waren umfassen:

- Beleuchtungskörper und Zubehör, der geltenden TNr. 83.07 - künftig Nummer 9405;
- beleuchtete Zeichen, Reklameschilder oder Hinweisschilder, sowie Teile davon, aus unedlen Metallen, aus der geltenden TNr. 83.14 - künftig Unternummern 9405 60 und 9405 99;
- Kollagen aus unedlen Metallen, aus der geltenden TNr. 83.06 - künftig Unternummer 9701 90.

Hingegen sollen folgende Waren in das Kapitel 83 eingereiht werden:

- Büroausstattungsgegenstände mit Gebrauchswert:
 - aus Eisen oder Stahl, aus der geltenden TNr. 73.40;
 - aus Kupfer, aus der geltenden TNr. 74.19;
 - aus Nickel, aus der geltenden TNr. 75.06;
 - aus Aluminium, aus der geltenden TNr. 76.16;
 - aus Blei, aus der geltenden TNr. 78.06;
 - aus Zink, aus der geltenden TNr. 79.06;
 - aus Zinn, aus der geltenden TNr. 80.06;
- Heftklammern, andere als für Büro Zwecke, zusammenhängend in Streifen:
 - aus Eisen oder Stahl, aus der geltenden TNr. 73.31;
 - aus Kupfer, aus der geltenden TNr. 74.15 A;
 - aus Aluminium, aus der geltenden TNr. 76.16;
- Statuen und andere Gegenstände zum Ausschmücken von Parks, Gärten, usw.:
 - aus Eisen oder Stahl, aus der geltenden TNr. 73.40;
 - aus Kupfer, aus der geltenden TNr. 74.19;
 - aus Aluminium, aus der geltenden TNr. 76.16;
 - aus Blei, aus der geltenden TNr. 78.06;
 - aus Zinn, aus der geltenden TNr. 80.06;

- Befestigungen zum Versiegeln von Säcken, Beuteln oder ähnlichen Behältern, bestehend aus einem oder zwei Stahl-
drähten, welche zwischen zwei Kunststoff- oder Papier-
streifen eingelegt sind, aus der geltenden TNr. 73.40.

Die Anmerkung 1 soll in modifizierter Form der geltenden Anmerkung 1 entsprechen. Die Anmerkung 2 soll eine Legaldefinition für Laufrollen der Nummer 8302 enthalten.

Kapitel 84

Das Kapitel 84 soll die Waren des geltenden Kapitels 84 mit Ausnahme der folgenden Waren umfassen:

- Klosettspülkästen, aus Kunststoffen, aus der geltenden TNr. 84.59 B - künftig Unternummer 3921 90;
- Bohrgestänge aus Eisen oder Stahl, von der Art wie sie für das Bohren nach Erdöl oder Gas verwendet werden, aus der geltenden TNr. 84.23 - künftig Unternummer 7304 20;
- Klosettspülkästen mit mechanischer Einrichtung, aus der geltenden TNr. 84.59 B - künftig Unternummer 7324 90;
- mechanische Teppichkehrer zum Handgebrauch, ohne Motor, aus der geltenden TNr. 84.59 - künftig Unternummer 9603 90;
- Ultraschallschweißmaschinen, aus der geltenden TNr. 84.59 - künftig Unternummer 8515 80;
- elektrische Maschinen und Apparate zum Heißversprühen von Metallen oder gesinterten Metallcarbiden sowie Teile hierzu, aus der geltenden TNr. 84.21 - künftig Unternummern 8515 80 und 8515 90.

Hingegen sollen folgende Waren in das Kapitel 84 eingereiht werden:

- Zentralheizungskessel aus der geltenden TNr. 73.37;
- Hilfsapparate für Zentralheizungskessel, aus der geltenden TNr. 73.37;
- Tisch-, Boden-, Wand-, Fenster-, Decken- und Dachventilatoren sowie Luftabzugshauben, für den Haushalt, aus der geltenden TNr. 85.06;
- elektrolytische Poliermaschinen aus der geltenden TNr. 85.22;
- Gabelstapler, Portalhubkarren und Krankarren, einschließlich deren Teile, aus der geltenden TNr. 87.07;
- Transport- und Förderkarren aller Art, mit Hebevorrichtungen ausgestattet, aus der geltenden TNr. 87.14;

- Beschneidmaschinen (einschließlich jener für Zackenschnitt) zum Beschneiden der Abzüge und Kartons, für photographische Zwecke, aus der geltenden TNr. 90.10;
- Gießerei-Modelle:
 - aus Kunststoffen, aus der geltenden TNr. 39.07;
 - aus Holz, aus der geltenden TNr. 44.28;
 - aus Eisen oder Stahl, aus der geltenden TNr. 73.40;
 - aus Kupfer, aus der geltenden TNr. 74.19;
 - aus Nickel, aus der geltenden TNr. 75.06;
 - aus Aluminium, aus der geltenden TNr. 76.16;
 - aus Blei, aus der geltenden TNr. 78.06;
 - aus Zink, aus der geltenden TNr. 79.06;
 - aus Blei, aus der geltenden TNr. 80.06;
 - aus Wachs, aus der geltenden TNr. 95.08;
- Werkzeugmaschinen, die mit Laserstrahl, Licht-, Photonenstrahlen oder Plasmastrahlen arbeiten, aus der geltenden TNr. 85.11.

Die Anmerkung 1 soll weitgehend der geltenden Anmerkung 1 entsprechen, wobei folgendes hervorzuheben wäre:

- bei der Anmerkung 1d soll die Umreihung der Zentralheizungskessel berücksichtigt werden;
- die Anmerkung 1f soll neu aufgenommen werden, weil derartige mechanische Teppichkehrer zum Handgebrauch künftig in das Kapitel 96 eingereiht werden sollen.

Die Anmerkung 2 soll in modifizierter Form der geltenden Anmerkung 2 entsprechen. Die Anmerkungen 3 und 4 sollen Legaldefinitionen für "Werkzeugmaschinen" enthalten.

Die Anmerkungen 5A und 5B sollen in modifizierter Form den geltenden Anmerkungen 3a und 3b entsprechen. Die Anmerkungen 6 und 7 sollen den geltenden Anmerkungen 4 und 5 entsprechen.

Die Anmerkung zu den Unternummern soll eine Legalbestimmung hinsichtlich der Behandlung von Wälzlagern innerhalb der 6-stelligen Unterpositionen enthalten.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung 6 zum geltenden Kapitel 84 soll in modifizierter Form für das gesamte Kapitel 84 in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der GATT-Vertragsanmerkung 2 zur geltenden Tarifnummer 84.06 soll bei den Nummern 8407 bis 8409 in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 84.01 sowie gemäß der Anmerkung 1 zur geltenden Tarifnummer 84.06 sollen unberücksichtigt bleiben, weil sie in den letzten Jahren nicht beansprucht wurden bzw. weil der GATT-Vertragszollsatz das Ausmaß der geltenden Begünstigungsmöglichkeit unterschreitet.

Kapitel 85

Das Kapitel 85 soll die Waren des geltenden Kapitels 85 mit Ausnahme der folgenden Waren umfassen:

- Tisch-, Boden-, Wand-, Fenster-, Decken- und Dachventilatoren sowie Luftabzugshauben für den Haushalt, aus der geltenden TNr. 85.06 - künftig Unternummern 8414 51 und 8414 60;
- Werkzeugmaschinen, die mit Laserstrahl, Licht- oder Photonenstrahlen sowie mit Plasmastrahlen arbeiten, aus der geltenden TNr. 85.11 - künftig Unternummern 8456 10, 8456 90 und 8466 93;
- elektromechanische Signal-, Sicherungs-, Kontroll- oder Verkehrsleiteinrichtungen, aus der geltenden TNr. 85.16 - künftig Unternummer 8608 00;
- elektrolytische Poliermaschinen, aus der geltenden TNr. 85.22 - künftig Unternummern 8456 90 und 8466 93;
- Satelliten zum Empfangen und Wiederaussenden von Rundfunk- und Fernsehsendungen sowie deren Teile, aus der geltenden TNr. 85.15 - künftig Unternummern 8802 50 und 8803 90;
- elektrische Girlanden, andere als für Christbäume oder für Faschings- oder Scherzzwecke, aus der geltenden TNr. 85.22 - künftig Unternummer 9405 60.

Hingegen sollen folgende Waren in das Kapitel 85 eingereiht werden:

- Köpfe, Klingen und Schneidplatten für elektrische Rasierapparate, aus der geltenden TNr. 82.11;
- Klingen, Messer, Käämme, Köpfe und Schneidplatten für elektrische Haarschneidmaschinen, aus der geltenden TNr. 82.13;
- elektrische Maschinen und Apparate zum Heißversprühen von Metallen oder gesinterten Metallcarbiden sowie Teile hierzu, aus der geltenden TNr. 84.21;
- Ultraschallschweißmaschinen, aus der geltenden TNr. 84.59;

- optische Lichtleitkabel aus Glas, aus der geltenden TNr. 90.01;
- kinematographische Tonwiedergabegeräte, die nach photoelektrischem Verfahren arbeiten, sowie Teile davon, aus der geltenden TNr. 90.08;
- kinematographische Tonaufnahmegeräte, die nach photoelektrischem Verfahren arbeiten, sowie Teile davon, aus der geltenden TNr. 90.08;
- Sprechmaschinen, Diktiermaschinen und andere Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte, einschließlich Plattenspieler, Tonband- und Tondrahtgeräte, auch mit Tonabnehmer sowie Bild- und Tonaufnahmegeräte oder Bild- und Tonwiedergabegeräte für das Fernsehen, der geltenden TNr. 92.11;
- Bild- und Tonträger und Träger für andere Aufzeichnungen nach magnetischem Verfahren, wie Platten, Walzen, Wachformen, Bänder, Filme, Drähte und dergleichen, für die Aufnahme vorgerichtet oder mit Aufzeichnungen versehen sowie Matrizen und Galvanos, für die Schallplattenerzeugung, der geltenden TNr. 92.12;
- andere Teile und anderes Zubehör für Geräte der bisherigen TNr. 92.11, der geltenden TNr. 92.13;
- Elektromotore (z.B. für den Sprech- oder Gehmechanismus) für Puppen, aus der geltenden TNr. 97.02;
- Elektromotore für mechanisches Spielzeug, aus der geltenden TNr. 97.03;
- Transformatoren für mechanisches Spielzeug, aus der geltenden TNr. 97.03;
- Funkfernsteuerapparate für Spielzeug, aus der geltenden TNr. 97.03.

Die Anmerkung 1 soll der geltenden Anmerkung 1 entsprechen. Die Anmerkung 2 soll weitgehend der geltenden Anmerkung 2 entsprechen. Die Anmerkung 3 soll weitgehend der geltenden Anmerkung 3 entsprechen, wobei lediglich bei den Ausnahmestimmungen die Umreihung von Ventilatoren und Abzugshauben vom geltenden Kapitel 85 in das neue Kapitel 84 berücksichtigt werden soll.

Die Anmerkung 4 soll in modifizierter Form der geltenden Anmerkung 4 entsprechen. Die Anmerkung 5 soll weitgehend der geltenden Anmerkung 5 entsprechen.

Die Anmerkung 6 soll eine Legaldefinition für "Schallplatten, Tonbänder und andere Träger" der Nummern 8523 und 8524 enthalten.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung 6 zum geltenden Kapitel 85 soll bei den Nummern 8501 bis 8504, 8508, 8510, 8516, 8517, 8525 bis 8529, 8535, 8536, 8538, 8543 und 8545 sowie bei den Unternummern 8509 10, 8509 20, 8509 90, 8518 30 und 8518 90 in modifizierter Form in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 85.04 soll unberücksichtigt bleiben, weil sie in den letzten Jahren nicht beansprucht wurde.

Kapitel 86

Das Kapitel 86 soll die Waren des geltenden Kapitels 86 mit Ausnahme von Waren aus vulkanisiertem Kautschuk für technische Zwecke, erkennbar für Waren des Kapitels 86, aus den geltenden Tarifnummern 86.09 und 86.10 (künftig Unternummer 4016 99) umfassen.

Hingegen sollen elektromechanische Signal-, Sicherungs-, Kontroll- und Verkehrsleiteinrichtungen, aus der geltenden Tarifnummer 85.16 in das Kapitel 86 eingereiht werden.

Die Anmerkungen 1 bis 3 sollen den geltenden Anmerkungen 1 bis 3 entsprechen.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 86.09 soll bei der Nummer 8607, jene gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 86.10 bei der Nummer 8608 in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden.

Kapitel 87

Das Kapitel 87 soll die Waren des geltenden Kapitels 87 mit Ausnahme der folgenden Waren umfassen:

- Portalhubkarren und Krankarren, aus der geltenden TNr. 87.07 - künftig Unternehmern 8426 12, 8426 41 und 8426 49;
- Gabelstapler aus der geltenden TNr. 87.07 - künftig Unternehmern 8427 10 und 8427 20;
- Transport- und Förderkarren aller Art, mit Hebevorrichtungen ausgestattet, aus der geltenden TNr. 87.14 - künftig Unternehmernummer 8427 90;
- Teile für Stapler, Portalhubkarren und Krankarren, aus der geltenden TNr. 87.07 - künftig Unternehmern 8431 20 und 8431 49;
- Teile für Transport- und Förderkarren aller Art, mit Hebevorrichtungen ausgestattet, aus der geltenden TNr. 87.14 - künftig Unternehmernummer 8431 20;
- Waren aus vulkanisiertem Kautschuk für technische Zwecke, erkennbar für Waren des Kapitels 87, aus den geltenden TNrn. 87.06, 87.07, 87.12, 87.13 und 87.14 - künftig Unternehmernummer 4016 99.

Hingegen sollen Kinderfahrräder, ohne Kugellager ausgestattet, und Teile hierfür, aus der geltenden TNr. 97.01 in das Kapitel 87 eingereiht werden.

Die Anmerkung 1 soll eine Ausnahmebestimmung für Fahrzeuge, die ausschließlich zur Fortbewegung auf Schienen gebaut sind, enthalten.

Die Anmerkung 2 soll weitgehend der geltenden Anmerkung 1 entsprechen. Die Anmerkung 3 soll eine Legaldefinition für Autobusse der Nummer 8702 enthalten. Die Anmerkung 4 soll weitgehend der geltenden Anmerkung 2 entsprechen.

Die Anmerkung 5 soll in modifizierter Form der geltenden Anmerkung 3 entsprechen, wobei die Umreihung von Kinderfahrrädern berücksichtigt werden soll.

Die geltende Anmerkung 5 (Legaldefinition für gebrauchte Fahrzeuge) soll in modifizierter Form als Legaldefinition für neue Kraftfahrzeuge berücksichtigt werden.

Die geltende Anmerkung 6 soll unberücksichtigt bleiben, weil im neuen Zolltarif eine Erfassung von "Motorfahrräder" nicht mehr erfolgen soll. Derartige Kleinmotorräder sollen in die Unternummer 8711 10 eingereiht werden.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung 4 zum geltenden Kapitel 87 soll bei den Nummern 8701, 8705, 8706 und 8708 in modifizierter Form in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung 1 zur geltenden Tarifnummer 87.02 soll bei der Unternummer 8704 10, jene gemäß der Anmerkung 2 zur geltenden Tarifnummer 87.02 bei der Nummer 8703 sowie bei den Unternummern 8704 21 und 8704 31, jene gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 87.08 bei der Nummer 8710, jene gemäß der Anmerkung 1 zur geltenden Tarifnummer 87.14 bei der Unternummer 8716 10 in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der GATT-Vertragsanmerkung 4 zur geltenden Tarifnummer 87.02 soll bei der Nummer 87.03, jene der GATT-Vertragsanmerkung 4 zur geltenden Tarifnummer 87.06 bei der Nummer 8708 in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeiten gemäß der Anmerkung 2 zur geltenden Tarifnummer 87.01, gemäß der Anmerkung 2 zur geltenden Tarifnummer 87.04, gemäß der Anmerkung 2 zur geltenden Tarifnummer 87.06, gemäß der Anmerkung 2 zur geltenden Tarifnummer 87.07 sowie gemäß der Anmerkungen 1 und 2 gemäß der geltenden Tarifnummer 87.12 sollen unberücksichtigt bleiben, weil sie in den letzten Jahren nicht beansprucht wurden bzw. im Falle der Anmerkung 2 zur geltenden Tarifnummer 87.01 der vorgesehene GATT-Vertragszollsatz das geltende Begünstigungsausmaß unterschreitet.

Die Anmerkungen 1 und 3 zur geltenden Tarifnummer 87.01, die Anmerkung 3 zur geltenden Tarifnummer 87.02, die Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 87.03, die Anmerkungen 1 und 3 zur geltenden Tarifnummer 87.04, die Anmerkung 1 zur geltenden Tarifnummer 87.06, die Anmerkung 1 zur geltenden Tarifnummer 87.07, die Anmerkung 3 zur geltenden Tarifnummer 87.12 und die Anmerkung 2 zur geltenden Tarifnummer 87.14 sollen bei den entsprechenden Nummern bzw. Unternummern bei der Berechnung der Zollsätze berücksichtigt werden.

Kapitel 88

Das Kapitel 88 soll die Waren des geltenden Kapitels 88 mit Ausnahme von Waren aus vulkanisiertem Kautschuk für technische Zwecke, erkennbar für Waren des Kapitels 88, aus den geltenden Tarifnummern 88.03, 88.04 und 88.05 (künftig Unternummer 4016 99) umfassen.

Hingegen sollen folgende Waren in das Kapitel 88 eingereiht werden:

- Satelliten zum Empfangen und Wiederaussenden von Rundfunk- und Fernsehsendungen sowie deren Teile, aus der geltenden TNr. 85.15;
- Raumfahrzeuge zum Messen, Prüfen, Kontrollieren und Analysieren, deren Arbeitsweise auf einer elektrischen Erscheinung beruht, die sich mit der zu ermittelnden Größe ändert, sowie Raumfahrzeuge zum Ermitteln oder Messen von Alpha-, Beta-, Gamma-, Röntgen-, kosmischer oder ähnlicher Strahlung, aus der geltenden TNr. 90.28;
- Teile für Raumfahrzeuge zum Messen, Prüfen, Kontrollieren und Analysieren, deren Arbeitsweise auf einer elektrischen Erscheinung beruht, die sich mit der zu ermittelnden Größe ändert, sowie Teile für Raumfahrzeuge zum Ermitteln oder Messen von Alpha-, Beta-, Gamma-, Röntgen-, kosmischer oder ähnlicher Strahlung, aus der geltenden TNr. 90.29.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung zum geltenden Kapitel 88 soll bei den Nummern 8804 und 8805 in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden. Diese Zollbegünstigungsmöglichkeit soll jedoch bei der Nummer 8801 unberücksichtigt bleiben, weil sie in den letzten Jahren nicht beansprucht wurde.

Kapitel 89

Das Kapitel 89 soll die Waren des geltenden Kapitels 89 umfassen.

Die Anmerkung soll weitgehend der geltenden Anmerkung entsprechen.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung zu den geltenden Tarifnummern 89.01 und 89.02 soll bei der Nummer 8901 in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden. Diese Zollbegünstigungsmöglichkeit soll jedoch bei der Nummer 8904 unberücksichtigt bleiben, weil sie in den letzten Jahren nicht beansprucht wurde.

Kapitel 90

Das Kapitel 90 soll die Waren des geltenden Kapitels 90 mit Ausnahme der folgenden Waren umfassen:

- optische Lichtleitkabel aus Glas, aus der geltenden TNr. 90.01 - künftig Unternummer 8544 70;
- kinematographische Tonaufnahmegeräte, die nach photoelektrischem Verfahren arbeiten, aus der geltenden TNr. 90.08 - künftig Unternummer 8520 90;
- kinematographische Tonwiedergabegeräte, die nach photoelektrischem Verfahren arbeiten, aus der geltenden TNr. 90.08 - künftig Unternummern 8519 91 und 8519 99;
- Teile für kinematographische Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte, die nach photoelektrischem Verfahren arbeiten, aus der geltenden TNr. 90.08 - künftig Unternummer 8522 90;
- Beschneidmaschinen (einschließlich jene für Zackenschnitt) zum Beschneiden der Abzüge und Kartons, für photographische Zwecke, aus der geltenden TNr. 90.10 - künftig Unternummern 8441 10 und 8441 90;
- Scheinwerfer und deren Teile, aus der geltenden TNr. 90.13 - künftig Unternummern 9405 40, 9405 91, 9405 92 und 9405 99;
- Reisenecessaires für die Körperpflege, für Näharbeiten oder das Reinigen von Schuhen oder Kleidern, bei denen Maßbänder das Wesen der Ware bestimmen, aus der geltenden TNr. 90.16 A - künftig Unternummer 9605 00;
- Raumfahrzeuge zum Messen, Prüfen, Kontrollieren und Analysieren, deren Arbeitsweise auf einer elektrischen Erscheinung beruht, die sich mit der zu ermittelnden Größe ändert, sowie Raumfahrzeuge zum Ermitteln oder Messen von Alpha-, Beta-, Gamma-, Röntgen-, kosmischer oder ähnlicher Strahlung, aus der geltenden TNr. 90.28 - künftig Unternummer 8802 50;

- Teile für Raumfahrzeuge zum Messen, Prüfen, Kontrollieren und Analysieren, deren Arbeitsweise auf einer elektrischen Erscheinung beruht, die sich mit der zu ermittelnden Größe ändert, sowie Teile für Raumfahrzeuge zum Ermitteln oder Messen von Alpha-, Beta-, Gamma-, Röntgen-, kosmischer oder ähnlicher Strahlung, aus der geltenden TNr. 90.29 - künftig Unternummer 8803 90.

Hingegen sollen folgende Waren in das Kapitel 90 eingereiht werden:

- optische Fasern sowie optische Faserbündel und -kabel, aus der geltenden TNr. 70.18;
- zahnärztliche Behandlungsstühle, die mit zahnärztlichen Vorrichtungen der Nummer 9018 ausgestattet sind, aus der geltenden TNr. 94.02.

Die Anmerkung 1 soll weitgehend der geltenden Anmerkung 1 entsprechen, wobei folgende Änderungen hervorzuheben wären:

- Die Anmerkung 1f soll die Umreihung von Papier- und Pappeschneidmaschinen in das Kapitel 84 berücksichtigen;
- die Anmerkung 1g soll eine Ausnahmegestimmung für tragbare elektrische Leuchten enthalten, was der geltenden Tarifauslegung entspricht; weiters soll in der Anmerkung 1g der Warenkreis der Ausnahmen neu formuliert werden, damit die Umreihung einschlägiger Waren berücksichtigt wird.

Die Anmerkung 2 soll in modifizierter Form der geltenden Anmerkung 2 entsprechen. Die Anmerkung 3 soll eine Legalbestimmung für die Behandlung von Maschinenkombinationen enthalten. Die Anmerkungen 4 und 5 sollen den geltenden Anmerkungen 3 und 4 entsprechen.

Die Anmerkung 6 soll eine wesentliche Einschränkung der geltenden Anmerkung 5 dahingehend enthalten, daß Geräte zum Messen nicht elektrischer Größe, aus der geltenden Tarifnummer 90.28, in die vorangehenden Nummern des Kapitels 90 einzureihen sind.

Die geltende Anmerkung 6 soll im Hinblick auf die neue Ziffer 5 der Allgemeinen Vorschriften für die Auslegung des Harmonisierten Systems unberücksichtigt bleiben.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung 7 zum geltenden Kapitel 90 soll bei den Nummer 9006, 9017 bis 9022, 9024, 9028, 9029 und 9031 in modifizierter Form in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden. Diese Zollbegünstigungsmöglichkeit soll jedoch bei den Nummern 9003 und 9004 (geltende Tarifnummern 90.03 und 90.04) unberücksichtigt bleiben, weil sie in den letzten Jahren nicht beansprucht wurden.

Kapitel 91

Das Kapitel 91 soll die Waren des geltenden Kapitels 91 zuzüglich folgender Waren umfassen:

- Uhrbänder, Uhrarmbänder und Teile davon, aus Kunststoffen, aus der geltenden TNr. 39.07;
- Uhrbänder, Uhrarmbänder und Teile davon, aus Kautschuk, aus der geltenden TNr. 40.14;
- Uhrbänder, Uhrarmbänder und Teile davon, aus Leder, aus der geltenden TNr. 42.03;
- Uhrbänder, Uhrarmbänder und Teile davon, aus Spinnstoffen, aus der geltenden TNr. 62.05;
- Uhrbänder, Uhrarmbänder und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen, aus der geltenden TNr. 71.12;
- Uhrbänder, Uhrarmbänder und Teile davon, aus echten Perlen, Edelsteinen, echten Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Schmucksteinen, aus der geltenden TNr. 71.15;
- Uhrbänder, Uhrarmbänder und Teile davon, aus unedlen Metallen, aus der geltenden TNr. 71.16.

Die Anmerkung 1 soll in modifizierter Form den geltenden Anmerkungen 2 und 3 entsprechen, wobei jedoch die Umreihung von Uhrarmbändern berücksichtigt wurde.

Die Anmerkung 2 soll eine Legaldefinition für "Uhren mit Gehäuse aus Edelmetall oder Edelmetallplattierungen" der Nummer 9101 enthalten. Die Anmerkung 4 soll weitgehend der geltenden Anmerkung 1 entsprechen.

Die geltende Anmerkung 5 soll im Hinblick auf die neue Ziffer 5 der Allgemeinen Vorschriften für die Auslegung des Harmonisierten Systems unberücksichtigt bleiben.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 91.06 soll bei der Nummer 9107 in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden.

Kapitel 92

Das Kapitel 92 soll die Waren des geltenden Kapitels 92 mit Ausnahme der folgenden Waren umfassen:

- Sprechmaschinen, Diktiermaschinen und andere Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, einschließlich Plattenspieler, Tonband- und Tondrahtgeräte sowie Bild- und Tonaufnahmegeräte bzw. Bild- und Tonwiedergabegeräte für das Fernsehen, der geltenden TNr. 92.11 - künftig Nummern 8519, 8520, 8521 und 8528;
- Bild- und Tonträger und Träger für andere Aufzeichnungen nach magnetischem Verfahren, wie Platten, Walzen, Wachsförmchen, Bänder, Filme, Drähte und dergleichen, für die Aufnahme vorgerichtet oder mit Aufzeichnungen versehen, sowie Matrizen und Galvanos, für die Schallplattenerzeugung, der geltenden TNr. 92.12 - künftig Nummern 8523 und 8524;
- andere Teile und Zubehör für Sprechmaschinen, Diktiermaschinen und andere Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, einschließlich Plattenspieler, Tonband- und Tondrahtgeräte sowie Bild- und Tonaufnahmegeräte bzw. Bild- und Tonwiedergabegeräte für das Fernsehen, der geltenden TNr. 92.13 - künftig Unter Nummern 8522 10 und 8522 90.

Die Anmerkung 1 soll weitgehend der geltenden Anmerkung 1 entsprechen, wobei die geltende Anmerkung 1a unberücksichtigt bleiben soll, weil durch die Umreihung von Waren der geltenden Tarifnummer 92.12 in das neue Kapitel 85 derartige Waren nicht mehr in das neue Kapitel 92 eingereiht werden können.

Die Anmerkung 2 soll der geltenden Anmerkung 2 entsprechen.

Die geltende Anmerkung 3 soll im Hinblick auf die neue Ziffer 5 der Allgemeinen Vorschriften für die Auslegung des Harmonisierten Systems unberücksichtigt bleiben.

Kapitel 93

Das Kapitel 93 soll die Waren des geltenden Kapitels 93 zuzüglich der folgenden Waren umfassen:

- Teile und Zubehör zu Waren der Nummern 9301 und 9304, aus vulkanisiertem Weichkautschuk, aus der geltenden TNr. 40.14;
- Teile und Zubehör zu Waren der Nummern 9301 und 9304, aus Leder, aus der geltenden TNr. 42.05;
- Tragriemen für Waffen, aus Spinnstoffen, aus der geltenden TNr. 62.05.

Die Anmerkungen 1 und 2 sollen weitgehend den geltenden Anmerkungen 1 und 2 entsprechen.

Die geltende Anmerkung 3 soll im Hinblick auf die neue Ziffer 5 der Allgemeinen Vorschriften für die Auslegung des Harmonisierten Systems unberücksichtigt bleiben.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 93.03 soll bei der Nummer 9301 in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 93.07 soll unberücksichtigt bleiben, weil der vorgesehene GATT-Vertragszollsatz das geltende Begünstigungsausmaß unterschreitet.

- aus pflanzlichen Schnitzstoffen aus der geltenden TNr. 95.08;
- Lampenschirmgestelle:
 - aus Eisen oder Stahl, aus der geltenden TNr. 73.40;
 - aus Kupfer aus der geltenden TNr. 74.19;
 - aus Nickel aus der geltenden TNr. 75.06;
 - aus Aluminium aus der geltenden TNr. 76.16;
- elektrische Girlanden, andere als für Christbäume oder für Faschings- oder Scherzzwecke, aus der geltenden TNr. 85.22;
- Scheinwerfer und deren Teile, aus der geltenden TNr. 90.13;
- elektrische Christbaubeleuchtung aus der geltenden TNr. 97.05;
- beleuchtete Zeichen, Reklameschilder oder Hinweisschilder:
 - aus Kunststoffen aus der geltenden TNr. 39.07;
 - aus Leder oder Kunstleder, aus der geltenden TNr. 42.05;
 - aus Därmen, Blasen oder Sehnen, aus der geltenden TNr. 42.06;
 - aus Holz aus der geltenden TNr. 44.28;
 - aus Flechtstoffen aus der geltenden TNr. 46.03;
 - aus Steinen aus der geltenden TNr. 68.02;
 - aus Asbestzement aus der geltenden TNr. 68.12;
 - aus keramischen Stoffen aus der geltenden TNr. 69.14;
 - aus Glas aus der geltenden TNr. 70.14;
 - aus unedlen Metallen aus der geltenden TNr. 83.14;
- vorgefertigte Gebäude:
 - aus Kunststoffen aus der geltenden TNr. 39.07;
 - aus Holz aus der geltenden TNr. 44.23;
 - aus Zement, Beton oder Kunststein, aus der geltenden TNr. 68.11;
 - aus anderen keramischen Stoffen aus der geltenden TNr. 69.14;
 - aus Eisen- oder Stahlkonstruktionen, aus der geltenden TNr. 73.21;
 - aus Aluminiumkonstruktionen aus der geltenden TNr. 76.08;

Die Anmerkung 1 soll in modifizierter Form der geltenden Anmerkung 1 entsprechen, wobei folgendes zu beachten ist:

- Die Anmerkungen 1a und 1b sollen den geltenden Anmerkungen 1a und 1d entsprechen;
- die Anmerkung 1c soll die allgemeine Bemerkung (13)a) zum Kapitel 94 der Erläuterungen des geltenden Zolltarifs in Form einer Legaldefinition enthalten;
- die Anmerkungen 1d und 1e sollen den geltenden Anmerkungen 1e und 1f entsprechen;
- die Anmerkung 1f soll eine Ausnahmebestimmung für Beleuchtungskörper (z.B. Taschenlampen) des Kapitels 85 enthalten;
- die Anmerkung 1g soll den geltenden Anmerkungen 1g und 1k entsprechen;
- die neue Anmerkung 1h soll eine Ausnahmebestimmung für Fahrrad-, Moped- oder Motorradsitze der Nummer 8714 enthalten;
- die Anmerkungen 1i, 1k und 1l sollen den geltenden Anmerkungen 1k, 1i und 1l entsprechen;
- die geltende Anmerkungen 1b und 1c sollen unberücksichtigt bleiben, weil die in diesen Ausnahmebestimmungen genannten Waren künftig in das neue Kapitel 94 eingereiht werden sollen.

Die Anmerkungen 2 und 3 sollen weitgehend den geltenden Anmerkungen 2 und 3 entsprechen. Die Anmerkung 4 soll eine Legaldefinition für "vorgefertigte Gebäude" der Nummer 9406 enthalten.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 94.02 soll unberücksichtigt bleiben, weil sie in den letzten Jahren nicht beansprucht wurde.

Kapitel 94

Das Kapitel 94 soll die Waren des geltenden Kapitels 94 mit Ausnahme der zahnärztlichen Behandlungsstühle, die mit zahnärztlichen Vorrichtungen der Nummer 9018 ausgestattet sind, aus der geltenden Tarifnummer 94.02 (künftig Unternummer 9018 49) umfassen.

Hingegen sollen folgende Waren in das Kapitel 94 eingereiht werden:

- Sitzmöbel sowie andere Möbel:
 - aus Steinen aus der geltenden TNr. 68.02;
 - aus Asbestzement aus der geltenden TNr. 68.12;
 - aus Porzellan oder anderen keramischen Stoffen, aus der geltenden TNr. 69.13;
 - aus Zink, aus der geltenden TNr. 79.06;
- Beleuchtungskörper und deren Teile:
 - aus Kunststoffen aus der geltenden TNr. 39.07;
 - aus vulkanisiertem Weichkautschuk, aus der geltenden TNr. 40.14;
 - aus Hartkautschuk, aus der geltenden TNr. 40.16;
 - aus Leder oder Kunstleder aus der geltenden TNr. 42.05;
 - aus Därmen, Blasen oder Sehnen, aus der geltenden TNr. 42.06;
 - aus Holz aus der geltenden TNr. 44.27;
 - aus Flechtstoffen aus der geltenden TNr. 46.03;
 - aus Papier oder Pappe, aus der geltenden TNr. 48.21 D;
 - aus Spinnstoffen aus der geltenden TNr. 62.02;
 - aus Steinen aus der geltenden TNr. 68.02;
 - aus Porzellan oder anderen keramischen Stoffen, aus der geltenden TNr. 69.13;
 - aus Glas der geltenden TNr. 70.14;
 - aus unedlen Metallen aus der geltenden TNr. 83.07;
 - aus tierischen Schnitzstoffen aus der geltenden TNr. 95.05;

Kapitel 95

Das Kapitel 95 soll die Waren des geltenden Kapitels 97 mit Ausnahme der folgenden Waren umfassen:

- Kinderfahrräder aus der geltenden TNr. 97.01 - künftig Unternummer 8712 00;
- Teile für Kinderfahrräder, aus der geltenden TNr. 97.01 - künftig Unternummern 8714 91, 8714 92, 8714 93, 8714 94, 8714 95, 8714 96 und 8714 99;
- Elektromotore für Puppen, aus der geltenden TNr. 97.02 - künftig Unternummer 8501 10;
- Elektromotore für mechanisches Spielzeug sowie deren Teile, aus der geltenden TNr. 97.03 - künftig Unternummer 8501 10 und 8503 00;
- Transformatoren für mechanisches Spielzeug, aus der geltenden TNr. 97.03 - künftig Unternummer 8504 31;
- Funkfernsteuerapparate für Spielzeug, aus der geltenden TNr. 97.03 - künftig Unternummer 8526 92;
- elektrische Christbaumbeleuchtung, aus der geltenden TNr. 97.05 - künftig Unternummer 9405 30.

Hingegen sollen folgende Waren in das Kapitel 95 eingereiht werden:

- Schienbeinschützer und ähnliche Waren, aus der geltenden TNr. 64.06;
- Billardkreide aus der geltenden TNr. 98.05.

Die Anmerkung 1 soll in modifizierter Form der geltenden Anmerkung 1 entsprechen, wobei folgendes hervorzuheben wäre:

- Die Anmerkung 1g soll die Umreihung der Schienbeinschützer berücksichtigen;
- in der Anmerkung 1o sollen künftig alle Kinderfahrräder ausgenommen werden;
- die Anmerkungen 1m und 1t sollen Ausnahmebestimmungen hinsichtlich der Umreihung bestimmter Waren enthalten.

Die Anmerkung 2 soll der geltenden Anmerkung 2 entsprechen. Die Anmerkung 3 soll weitgehend der geltenden Anmerkung 4 entsprechen. Die geltende Anmerkung 3 soll künftig im Wortlaut der Nummer 9502 berücksichtigt werden.

Kapitel 96

Das Kapitel 96 soll die Waren der geltenden Kapitel 95, 96 und 98 mit Ausnahme der folgenden Waren umfassen:

- Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse, aus tierischen Schnitzstoffen, aus der geltenden TNr. 95.05 - künftig Unternummer 4202 39;
- Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse, aus pflanzlichen Schnitzstoffen, aus der geltenden TNr. 95.08 - künftig Unternummer 4202 39;
- Phantasieschmuck aus tierischen Schnitzstoffen, aus der geltenden TNr. 95.05 - künftig Unternummer 7117 90;
- Phantasieschmuck aus pflanzlichen oder mineralischen Schnitzstoffen, aus der geltenden TNr. 95.08 - künftig Unternummer 7117 90;
- Manschettenknöpfe und ähnliche Knöpfe, aus unedlen Metallen, aus der geltenden TNr. 98.01 - künftig Unternummern 7117 11 und 7117 90;
- Billardkreide aus der geltenden TNr. 98.05 - künftig Unternummer 9504 20;
- Siegellack für Büro Zwecke oder für Flaschenverschlüsse sowie Pasten auf der Grundlage von Gelatine, der geltenden TNr. 98.09 - künftig Unternummern 3214 10, 3404 90 und 3823 90;
- Gießereimodelle aus Wachs, aus der geltenden TNr. 95.08 - künftig Unternummer 8480 30;
- Beleuchtungskörper und deren Teile, aus tierischen Schnitzstoffen, aus der geltenden TNr. 95.05 - künftig Unternummer 9405 99;
- Beleuchtungskörper und deren Teile, aus pflanzlichen Schnitzstoffen, aus der geltenden TNr. 95.08 - künftig Unternummer 9405 99.

Hingegen sollen folgende Waren in das Kapitel 96 eingereiht werden:

- Reisenecessaires für die Körperpflege, für Näharbeiten oder für das Reinigen von Schuhen oder Kleidern:
 - bei denen die Umschließung das Wesen bestimmt, aus der geltenden TNr. 42.02;
 - bei denen Kunststoffwaren das Wesen bestimmen, aus der geltenden TNr. 39.07;
 - bei denen Nähnadeln, Stricknadeln, usw. das Wesen bestimmen, aus der geltenden TNr. 73.33;
 - bei denen Stecknadeln, Sicherheitsnadeln, usw., das Wesen bestimmen, aus der geltenden TNr. 73.34;
 - bei denen Pinzetten das Wesen bestimmen, aus der geltenden TNr. 82.03 E;
 - bei denen Scheren das Wesen bestimmen, aus der geltenden TNr. 82.12;
 - bei denen Maßbänder das Wesen bestimmen, aus der geltenden TNr. 90.16 A;
- Haarnadeln, Lockenwickler und ähnliche Waren zum Frisieren:
 - aus Kunststoffen aus der geltenden TNr. 39.07;
 - aus Eisen oder Stahl, aus der geltenden TNr. 73.34;
 - aus Kupfer aus der geltenden TNr. 74.19;
 - aus Aluminium aus der geltenden TNr. 76.16;
- mechanische Teppichkehrer zum Handgebrauch, ohne Motor, aus der geltenden TNr. 84.59;
- Staubwedel aus Federn, der geltenden TNr. 67.01 A.

Die Anmerkung 1 soll weitgehend der geltenden Anmerkung 1 zum Kapitel 95, der geltenden Anmerkung 1 zum Kapitel 96 bzw. der geltenden Anmerkung 1 zum Kapitel 98 entsprechen, wobei folgendes hervorzuheben wäre:

- Die Anmerkung 1a soll der geltenden Anmerkung 1a zum Kapitel 98 entsprechen;
- die Anmerkung 1b soll der geltenden Anmerkung 1a zum Kapitel 95 entsprechen;
- die Anmerkung 1c soll der geltenden Anmerkung 1b zum Kapitel 95 bzw. der geltenden Anmerkung 1a zum Kapitel 96 entsprechen;

- die Anmerkung 1d soll der geltenden Anmerkung 1c zum Kapitel 98 entsprechen;
- die Anmerkung 1e soll der geltenden Anmerkung 1c zum Kapitel 95 entsprechen;
- die Anmerkung 1f soll der geltenden Anmerkung 1d zum Kapitel 95 bzw. der geltenden Anmerkung 1d zum Kapitel 98 entsprechen;
- die Anmerkung 1g soll der geltenden Anmerkung 1e zum Kapitel 95 entsprechen;
- die Anmerkungen 1h und 1i sollen den geltenden Anmerkungen 1f und 1g zum Kapitel 95 entsprechen;
- die Anmerkung 1k soll der geltenden Anmerkung 1h zum Kapitel 95 entsprechen, wobei durch die Nennung von Beleuchtungskörpern die neue Tarifsituation berücksichtigt werden soll;
- die Anmerkung 1e soll der geltenden Anmerkung 1k zum Kapitel 95, der geltenden Anmerkung 1e zum Kapitel 96 bzw. der geltenden Anmerkung 1e zum Kapitel 98 entsprechen;
- die Anmerkung 1m soll der geltenden Anmerkung 1m zum Kapitel 95 entsprechen;
- die geltenden Anmerkungen 1i und 1l zum Kapitel 95 sollen unberücksichtigt bleiben, weil diese Waren künftig in das neue Kapitel 96 eingereiht werden sollen.

Die Anmerkung 2 soll weitgehend der geltenden Anmerkung 2 zum Kapitel 95 entsprechen. Die Anmerkung 3 soll der geltenden Anmerkung 2 zum Kapitel 96 entsprechen. Die Anmerkung 4 soll in modifizierter Form den geltenden Anmerkungen 1b und 2 zum Kapitel 98 entsprechen.

Die geltende Anmerkung 3 zum Kapitel 98 soll im Hinblick auf die neue Ziffer 5 der Allgemeinen Vorschriften für die Auslegung des Harmonisierten Systems unberücksichtigt bleiben.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 98.05 soll unberücksichtigt bleiben, weil der für die entsprechende Unternummer vorgesehene Zollsatz die selbe Höhe wie das geltende Begünstigungsausmaß haben soll.

Kapitel 97

Das Kapitel 97 soll die Waren des geltenden Kapitels 99 **zuzüglich** folgender Waren umfassen:

- Kollagen und ähnliches Bildwerk, aus Blumen, Blattwerk oder anderen Pflanzenteilen, aus Pflanzen, aus den geltenden TNrn. 06.03 und 06.04;
- Kollagen aus Kunststoffen, aus der geltenden TNr. 39.07;
- Kollagen aus Kork, aus der geltenden TNr. 45.03;
- Kollagen aus Bilddrucken, aus der geltenden TNr. 49.11;
- Kollagen aus Spinnstoffen, aus der geltenden TNr. 62.05;
- Kollagen aus unedlen Metallen, aus der geltenden TNr. 83.06.

Die Anmerkungen 1 bis 5 sollen weitgehend den geltenden Anmerkungen 1 bis 5 des Kapitels 99 entsprechen.